

## *Zwanzigster Titel*

### *Von den Verbrechen und deren Strafen*

- §. 1. Eine jede Obrigkeit, und jeder Vorgesetzte im Volke, muß Laster und Verbrechen bey seinen Untergebenen zu verhüten ernstlich beflissen seyn.
- §. 2. Aeltern und Erzieher, Schul- und Volkslehrer, sind besonders verantwortlich, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten, in Ansehung der ihrer Aufsicht anvertraueten Personen vernachlässigen.
- §. 3. Oeffentliche Verachtung der Religion, und Verführung der Unschuld sollen gesetzmäßig und nachdrücklich geahndet werden. (Abschn. VI. XII.)
- §. 4. Muthwillige Bettler, Landstreicher, und Müßiggänger, müssen zur Arbeit angehalten, und wenn sie dazu unbrauchbar sind, auf eine billige Art versorgt, oder als Fremde aus dem Lande geschafft werden.
- §. 5. Diebe und andere Verbrecher, welche ihrer verdorbenen Neigungen wegen dem gemeinen Wesen gefährlich werden könnten, sollen, auch nach ausgestandener Strafe, des Verhafts nicht eher entlassen werden, als bis sie ausgewiesen haben, wie sie sich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande sind.
- §. 6. Obrigkeiten und Vorgesetzte, welche die Absicht(!) und Vorbeugungsmittel gedachter Art vernachlässigen, machen sich der Verbrechen ihrer Untergebenen, nach Verhältniß der Umstände, mehr oder weniger theilhaftig.

### *Erster Abschnitt*

#### *Von Verbrechen und Strafen überhaupt*

- §. 7. Wer durch eine freye Handlung jemanden widerrechtlich Schaden zufügt, der begehet ein Verbrechen, und macht sich dadurch nicht nur dem Beleidigten, sondern auch dem Staate, dessen Schutz derselbe genießt, verantwortlich.
- §. 8. Auch durch freye Unterlassung dessen, was die Gesetze von jemanden fordern, begehet derselbe ein Verbrechen.
- §. 9. Handlungen und Unterlassungen, welche nicht in den Gesetzen verboten sind, können als eigentliche Verbrechen nicht angesehen werden, wenn gleich Einem oder dem Andern daraus ein wirklicher Nachtheil entstanden seyn sollte.
- §. 10. Eine absichtliche Verletzung der öffentlichen oder Privatsicherheit kann durch die Unwissenheit der Gesetze nicht entschuldigt werden.
- §. 11. Sonst trifft die Strenge der Gesetze nur den, welcher das Strafgesetz zu wissen schuldig, und im Stande gewesen ist.
- §. 12. Nicht nur Unterthanen, sondern auch Fremde, welche innerhalb der Grenze des Staats sich aufhalten, sind sich um die Gesetze desselben zu erkundigen verpflichtet. (Einleit. §. 33-41.)
- §. 13. Dergleichen Fremde, welche innerhalb Landes Verbrechen begehen, werden daher auch nach inländischen Gesetzen bestraft.
- §. 14. Fremde aber, wenn sie wegen auswärts begangener Verbrechen zur Strafe gezogen werden sollen, müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie das Verbrechen begangen haben, beurtheilt werden.
- §. 15. Doch kommt es allen denen, welche wegen auswärts begangner Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.

### *Moralität der Verbrechen.*

§. 16. Wer frey zu handeln unvermögend ist, bey dem findet kein Verbrechen, also auch keine Strafe statt.

§. 17. Unmündige und schwachsinnige Personen können zwar zu Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtigt; niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

§. 18. Alles, was das Vermögen eines Menschen, mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln, mehrt oder mindert, das mehrt oder mindert auch den Grad der Strafbarkeit.

§. 19. Furcht vor Drohungen, deren Gefahr mit Hülfe des Staats oder sonst abgewendet werden konnte, rechtfertigt den Verbrecher nicht.

§. 20. In wie fern der Bedrohte die Furcht zu überwinden, und die Gefahr selbst abzuwenden vermögend gewesen sey? muß nach der Lage der Umstände, besonders aber nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§. 21. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entschuldigt nicht die vorsätzliche(!) Zufügung eines unersetzlichen Schadens.

§. 22. Wer sich selbst vorsätzlich, oder mittelst eines groben Versehens, es sey durch Trunk oder auf andere Art, in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen, frey zu handeln, aufgehoben oder eingeschränkt ist; dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet.

§. 23. Jemehr(! = Je mehr) Bewegungsgründe jemand gehabt hat, die begangene strafbare Handlung zu unterlassen, desto mehr muß sie ihm zugerechnet werden.

§. 24. Jemehr (!= Je mehr) Pflichten jemand gegen den Andern, oder gegen den Staat hat; desto größer ist das Verbrechen, wenn er dieselben beleidigt.

§. 25. Je größer und unvermeidlicher der Schade oder die Gefahr ist, welche aus dem Verbrechen entstehen; desto schärfer muß dasselbe geahndet werden.

### *Vorsatz.*

§. 26. Wer absichtlich etwas thut oder unterläßt, wodurch jemand gegen die Vorschrift eines Strafgesetzes beleidigt wird, der begeht ein vorsätzliches Verbrechen.

§. 27. Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetzwidrige Erfolg, nach der allgemein oder dem Handelnden besonders bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entstehen mußte: so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich sey unternommen worden.

### *Fahrlässigkeit.*

§. 28. Wer bey Uebertretung des Strafgesetzes zwar die gesetzwidrige Folge seiner Handlung nicht wirklich vorausgesehen hat; doch aber bey gehöriger Aufmerksamkeit und Ueberlegung hätte voraussehen können; der hat sich eines Verbrechens aus Fahrlässigkeit schuldig gemacht. (Th. I. Tit. III. §. 25.)

§. 29. Je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung entsteht; je leichter der Handelnde diesen Zusammenhang hat voraus sehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an sich ist, aus welcher der Schade, obschon wider seinen Willen, entsteht; desto mehr muß die dabey begangene Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 30. Die verschiedenen Grade der gesetzlichen Strafen werden von dem Richter in jedem besondern Falle nach Vorschrift §. 23. 24. 25. bestimmt.

§. 31. Die im Gesetze bestimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorsätzlich begangen hat.

§. 32. Die nächste Strafe nach der ordentlichen wird dem zuerkannt, welcher zwar des bösen Vorsatzes nicht überführt ist, dem aber, vor oder bey der That, die gesetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge seiner Handlung nicht unbekannt seyn konnte.

§. 33. Hat das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt: so wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den Grundsätzen des §. 29. festgesetzt.

§. 34. Findet nur eine außerordentliche Strafe statt; so kann dieselbe niemals bis zum Tode oder zur Ehrlosigkeit ausgedehnt werden.

§. 35. Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von Sechs Wochen, oder Fünffzig Thaler Geldbuße, ausgedehnt werden.

#### *Zufall.*

§. 36. Ist der schädliche Erfolg aus einer an sich erlaubten Handlung durch bloßen Zufall entstanden: so kann er dem Handelnden nicht als ein Verbrechen zugerechnet werden. (Th. I. Tit. III. §. 6.)

§. 37. Ist die Handlung, welche den zufälligen Erfolg wider die Absicht des Handelnden gehabt hat, an sich unerlaubt, so ist zwar dieser Erfolg selbst für kein Verbrechen zu achten.

§. 38. Je leichter aber dessen Möglichkeit von dem Verbrecher vorausgesehen werden konnte, desto mehr muß, in Rücksicht auf den daraus entstandenen Schaden, die Strafe der unerlaubten Handlung selbst geschärft(!) werden.

#### *Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.*

§. 39. Die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat.

§. 40. Hat der Thäter zu Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan; die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber ist durch einen bloßen Zufall verhindert worden; so hat er diejenige Strafe, welche der ordentlichen am nächsten kommt, verwirkt.

§. 41. Die nächste Strafe nach dieser trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde.

§. 42. Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet.

§. 43. Wer aus eigener Bewegung von der Ausführung des Verbrechens absteht, und dabey solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitschuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung desselben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 44. Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar; und verpflichten den Staat zu Maaßregeln, wodurch der Bedrohete(!) in Sicherheit gesetzt wird.

#### *Von Verschärfung der Strafen.*

§. 45. In der Regel kann die Strafe in einem vorkommenden Falle nicht über das höchste Maaß der gesetzlichen Strafe verschärft werden.

§. 46. Wenn auch eine Verschärfung der ordentlichen Strafe dem Richter zur Pflicht gemacht worden: so darf doch die im Gesetze bestimmte Gattung der Strafe nicht geändert, und es muß dabey allemal auf die Vorschrift des §. 50. Rücksicht genommen werden.

§. 47. Die im Gesetze bestimmten Arten der Todesstrafen werden durch Schleifung zur Richtstätte, oder durch öffentliche Ausstellung des Leichnams geschärft.

§. 48. Die Verschärfung der Festungs- und Zuchthausstrafe geschieht durch längere Dauer, oder durch körperliche Züchtigung.

§. 49. Die Gefängnißstrafe soll durch längere Dauer, oder durch Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten, aber nicht durch solche Mittel geschärft werden, durch welche das Leben und die Gesundheit des Gefangenen in Gefahr gesetzt wird.

§. 50. Bey Schärfung der Leibesstrafe muß allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

§. 51. Gegen den, welcher durch Erdichtung falscher Umstände den Richter hintergehen will, wird die übrigens verwirkte Strafe allemal geschärft.

*Von wiederholten Verbrechen.*

§. 52. Die Wiederholung gleicher Verbrechen wirkt allemal Schärfung der auf das einfache Verbrechen im Gesetze bestimmten Strafe.

§. 53. Bey dieser Verschärfung der Strafe ist besonders auf den Hang des Verbrechers zu dieser Art von Vergehungen, und auf die dem Staate daraus bevorstehende Gefahr Rücksicht zu nehmen.

*Von der Collision mehrerer Verbrechen.*

§. 54. Sind mehrere Geldstrafen verwirkt worden: so wird eine jede aus dem Vermögen des Verbrechers beygetrieben.

§. 55. Eben diese Beytreibung findet statt, wenn derselbe Verbrecher auch noch außerdem eine Lebens- Leibes-, oder Ehrenstrafe verwirkt hat.

§. 56. Auch bloße Ehrenstrafen sollen zugleich, neben der Leibes- oder Geldstrafe vollzogen werden, so weit sie nicht in der körperlichen begriffen, oder dadurch unnütz gemacht werden.

§. 57. Wenn mehrere Leibesstrafen zusammentreffen: so muß die Strafe des schwersten Verbrechens verschärft oder verlängert; doch muß die Summe aller Strafen der verschiedenen Verbrechen nicht überschritten werden.

*Milderung der Strafe.*

§. 58. Wer die noch unentdeckten Mitschuldigen anzeigt, soll mit einer gelindern als der gesetzlichen Strafe belegt werden.

§. 59. Wer die That, noch ehe er derselben überführt ist, freywillig gestellt, gegen den soll die sonst verwirkte Schärfung der Strafe gemildert, oder wenn keine Schärfung statt findet, die gelindere gesetzliche Strafe erkannt werden.

§. 60. Reue vor vollführter That, ist nach den Regeln der unternommenen Verbrechen zu beurtheilen.

§. 61. Wenn der Verbrecher nach vollbrachter That die schädliche Wirkung derselben, ganz oder zum Theil, sogleich aus eigenem Antriebe verhindert hat: so findet nur eine außerordentliche Strafe statt.

§. 62. Ist der Schade schon geschehen, aber von dem Thäter ersetzt worden: so findet eine Milderung der sonst verwirkten Strafe statt.

§. 63. Ist der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gegeben; und den Schaden vollständig ersetzt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

*Theilnehmung an den Verbrechen Anderer.*

§. 64. Haben mehrere an Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen: so trifft jeden von ihnen, als Urheber, die im Gesetze bestimmte Strafe.

- §. 65. Hat Einer sich als Haupturheber ausgezeichnet, und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet: so wird die ordentliche Strafe gegen ihn geschärft.
- §. 66. Verbrechen, zu deren Begehung sich Mehrere verbunden haben, müssen schärfer bestraft werden, als eben diese Verbrechen, wenn sie nur von einzelnen Personen begangen worden.
- §. 67. Wer sich eines Andern zu Ausführung eines Verbrechens bedient, wird eben so bestraft, wie derjenige, welcher ein solches Verbrechen selbst und unmittelbar begangen hat.
- §. 68. Steht er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten, oder einer Respectsperson: so wird er als der Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen. (§. 65.)
- §. 69. Wegen dieses Verhältnisses des Thäters gegen seinen Obern kann die Strafe des erstern zwar gemindert, aber nicht erlassen werden.
- §. 70. Ist der, welcher den Auftrag gemacht, oder der, welcher ihn übernommen hat, dem Staate oder dem Beleidigten vorzüglich verpflichtet: so muß bey der Strafe auch auf dieses besondere Verhältniß Rücksicht genommen werden.
- §. 71. Hat jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabey eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt.
- §. 72. Ist der geleistete Beystand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen: so wird dieser Beystand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an den Hülfeleistenden geahndet.
- §. 73. Wenn sich Mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: so muß jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist.
- §. 74. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet: so wird er in Ansehung der That, bey welcher er wissentlich und freywillig hilft, als Miturheber angesehen.
- §. 75. Hat der Hülfsleistende das Verbrechen, welches begangen werden sollte, nicht gewußt: so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabey gehabten Absicht beurtheilt.
- §. 76. Wer zu einem Verbrechen bestimmten Rath und Anleitung giebt, wird eben so bestraft, wie der, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat. (§. 72.)
- §. 77. Ist der Rathgeber bey der Vollziehung der That gegenwärtig gewesen: so wird er zugleich als Urheber angesehen.
- §. 78. Wer einen Andern durch Trunk, oder sonst mit Vorsatz, in Umstände setzt, daß derselbe das Vermögen mit Freyheit und Ueberlegung zu handeln verliert, der ist wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich.
- §. 79. Die Absicht, welche der Verführer bey seinem Vornehmen gehabt hat, und die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des daraus zu besorgenden schädlichen Erfolgs, bestimmen die Art und den Grad der Strafe.
- §. 80. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Sicherheit des Staats, oder Leben, Gesundheit, Ehre oder Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor dessen Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, dasselbe durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung dessen, gegen welchen das Unternehmen gerichtet ist, zu verhindern.

§. 81. Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe, oder durch Benachrichtigung dessen, welcher dabey Gefahr läuft, zu hintertreiben: so muß er selbst, so weit es ohne seine eigene oder eines Dritten beträchtliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht seyn.

§. 82. Wer das Verbrechen auf die §. 80. 81. vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er einer zuverlässigen Wissenschaft des vorhabenden Verbrechens überführt werden kann, nicht nur zum Schadensersatze verbunden; sondern er muß auch, nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrläßigkeit, bestraft werden.

§. 83. Hat jemand an den Vortheilen eines Verbrechens, nach dessen Ausführung, wissentlich und freywillig, jedoch ohne vorgängige Abrede, Theil genommen: so trifft ihn eine solche Ahndung, die der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens, von welchem er Nutzen gezogen hat, am nächsten kommt.

§. 84. Wer Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen sich zum Gewerbe macht, wird nach der Regel eben so, wie die Verbrecher selbst, bestraft.

*Bestimmung der Strafen und ihres Verhältnissen gegen einander.*

§. 85. Geldstrafen sollen gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse nicht erkannt, und wo sie gesetzlich bestimmt sind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe verwandelt werden.

§. 86. Wenn das Gesetz dem Richter die Wahl überläßt: ob Geld- oder Leibesstrafe verhängt werden soll: so muß das Nöthige im Erkenntnisse festgesetzt; niemals aber dem Verbrecher selbst die Wahl überlassen werden.

§. 87. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße verwandelt, wenn die Leibesstrafe an der Person des Verbrechers nicht vollzogen werden kann.

§. 88. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von Acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet.

§. 89. Doch kann der Richter dieses Verhältniß, nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Verbrechers, auf Zehn bis Vierzig Thaler, für Acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 90. Wenn die gesetzliche oder erkannte Verschärfung der Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe nicht anwendbar ist: so muß die Dauer derselben verlängert werden.

*Zweyter Abschnitt*

*Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere*

*Begriffe.*

§. 91. Die freywillige Handlung eines Unterthans, durch welche der Staat oder dessen Oberhaupt unmittelbar beleidigt werden, heißt ein Staatsverbrechen.

§. 92. Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit seines Oberhauptes abzielt, ist Hochverrath.

*Strafe der Hochverräther;*

§. 93. Wer sich dessen schuldig macht, soll nach Verhältniß seiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härtesten und schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafe hingerichtet werden.

§. 94. Diese Strafe trifft sowohl den Rädelsführer, als diejenigen, welche an dem Verbrechen als Miturheber Theil genommen haben, (§. 64. 67. 71. 73.)

§. 95. Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres sämmtlichen Vermögens und aller

bürgerlichen Ehre verlustig; sondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieselben in beständiger Gefangenschaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden sollte.

*der Theilnehmer;*

§. 96. Auch diejenigen, welche bey einem Hochverrathe auf entferntere Art, es sey durch Rath oder That, behülflich gewesen sind, sollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. (§. 72. 76.) des entwichenen oder gestorbenen Verbrechers, (§. 99.) treffen auch einen Landesverräther der Ersten Classe.

§. 104. Auch in Ansehung der Miturheber und Theilnehmer dieses Verbrechens, ingleichen derjenigen, die ihre Wissenschaft von einem solchen Vornehmen zu entdecken unterlassen haben, finden die Vorschriften §. 94. 96. 97. 98. wie bey dem Hochverrathe Anwendung.

§. 105. Ist eine Landesverrätherey der Ersten Classe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, oder doch gänzlich verhindert worden: so sollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwisser mit Acht- bis Zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

*der Mitwisser.*

§. 97. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths Nachricht erhält, und der Obrigkeit baldmöglichst Anzeige davon zu machen unterläßt, hat Zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt. (§. 80. 81. 82.)

§. 98. Selbst Aeltern, Kinder und Ehegatten sind, bey gleicher Strafe, die Ausführung eines solchen Verbrechens, so viel an ihnen ist, auch durch zeitige Entdeckung ihrer davon erlangten Wissenschaft, zu hindern verpflichtet.

*Strafe entwichener und gestorbener Hochverräther.*

§. 99. Wenn jemand, der des Hochverraths schuldig befunden wird, sich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollstreckung des Urteils gestorben ist: so soll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung, auch die Execution der verwirkten Leibesstrafe an seinem Bildnisse vollzogen werden.

*Dritter Abschnitt*

*Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats*

*Landesverrätherey.*

§. 100. Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird, heißt Landesverrätherey.

*Erste Classe derselben.*

§. 101. Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfestungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der ist ein Landesverräther der Ersten Classe.

*Strafe.*

§. 102. Ein solcher Landesverräther soll zum Richtplatze geschleift, mit dem Rade von unten herauf getödtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 103. Die gegen einen Hochverräther in Ansehung der Ehre, des Vermögens, und in Beziehung auf seine Familie, nach §. 95. verordnete Ahndung, ingleichen die Vollstreckung der Leibestrafe an dem Bildnisse

*Zweyte Classe der Landesverrätherey.*

§. 106. Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünstigung der Feinde des Staats abzielen, sind als Landesverrätherey der Zweyten Classe anzusehen.

*Arten derselben.*

§. 107. Wer dem Feinde zur Ausführung seiner Anschläge beförderlich ist, oder den Kriegesvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorsätzlich Hindernisse in den Weg legt, soll durch den Strang hingerichtet werden.

§. 108. Wer zur Begünstigung des Feindes, Aufruhr in Festungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuser verderbt, ist der Strafe des Rades von oben herab schuldig.

§. 109. Wer in gedachter Absicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuser, oder offene Magazine in Brand steckt, soll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden.

§. 110. Wer die feindlichen Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterstützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 111. Wer sich als Kundschafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demselben Operationsplane, Festungsrisse, oder andre dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derselbe in Stand gesetzt wird, dem Staate zu schaden, wird mit dem Galgen bestraft.

§. 112. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundschafter, oder einzelne zum Auskundschaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey sich verbirgt, soll mit Vier- bis Sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 113. Fremde Kundschafter, die sich auf verdächtigen Wegen betreten lassen, sind nach den Regeln des Kriegsrechts zu behandeln.

§. 114. Feindliche Kriegsgefangene, welche die ihnen gestattete Befreyung von einer engem Gefangenschaft gegen ihr gegebenes Wort mißbrauchen, und Aufruhr anrichten, sollen mit dem Schwerdte, oder nach Bewandniß der Umstände, der Größe der Gefahr, oder des wirklich entstandenen Schadens, mit dem Rade von oben hingerichtet werden.

*Strafe des noch nicht ausgeführten Unternehmens;*

§. 115. In Fällen, wo eine Landesverrätherey der Zweyten Classe noch nicht ausgeführt, oder dem Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, soll die Lebensstrafe, nach Bewandniß der Umstände, in Sechs- bis Zehnjährige Gefangenschaft verwandelt werden.

*der Theilnehmer und Mitwisser.*

§. 116. Eine gleiche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe trifft diejenigen, welche an einer solchen Landesverrätherey zwar nicht unmittelbar, aber doch durch Rathschläge oder entfernte Hülfleistung Theil genommen haben.

§. 117. Gegen diejenigen, welche ihre Pflicht, zur Entdeckung der von einer solchen vorhabenden Landesverrätherey, ihnen beywohnenden Wissenschaft, unterlassen haben, finden die allgemeinen Vorschriften des §. 80. 81. 82., jedoch nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Gefahr, oder des Schadens, in geschärfterem Grade Anwendung.

§. 118. Jeder Mitschuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böse Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beschädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder, nach bewandten Umständen, auf völlige Begnadigung Anspruch machen.

*Vorbeugungsmittel.*

§. 119. Wer sich wissentlich in Verbindungen einläßt, wodurch der Staat auf irgend eine Art in äußere Unsicherheit, oder gefährliche Verwickelungen gerathen könnte, soll, wenn er auch einer bösen Absicht nicht überführt, und dem Staate kein Schade geschehen ist, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis Zwey Jahre belegt werden.



§. 120. Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit darf kein Einwohner des Staats sich, zu Kriegszeiten, mit irgend jemanden von feindlicher Seite in heimliches Vernehmen einlassen.

§. 121. Wer seiner Privatgeschäfte wegen, zu Kriegszeiten Reisen in feindliche Lande vornehmen muß, ist die schriftliche Erlaubniß seiner Obrigkeit nachzusuchen verbunden.

§. 122. Briefwechsel in feindliche Lande darf ohne dergleichen besondere Erlaubniß nicht anders, als durch den Weg der öffentlichen Posten, auch nie in Ziffern, oder andern geheimen Zeichen geführt werden.

§. 123. Niemand soll fremde Personen bey sich aufnehmen, oder deren heimlichen Aufenthalt begünstigen; sondern er ist schuldig, der Obrigkeit seines Orts davon sofort Nachricht zu geben.

§. 124. Wer diesen Vorschriften (§. 121. 122. 123.) zuwider handelt, soll, wenn er auch bey näherer Untersuchung einer Verrätherey; oder der Theilnehmung und Mitwissenschaft davon nicht schuldig befunden wird, dennoch in eine seinem Vergehen angemessene empfindliche Leibes- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verurtheilt werden.

§. 125. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Landesherrn soll niemand im Lande Befestigungen anlegen, welche den Feinden des Staats zum Aufenthalte dienen könnten.

§. 126. Niemand soll schweres Geschütz, Waffen, oder Kriegsvorräthe, heimlich aufsammeln.

§. 127. Niemand soll, ohne Zwang, dem Feinde Lebensmittel oder Kriegsbedürfnisse zuführen.

§. 128. Niemand soll bewaffnete Leute zusammenbringen, oder in Sold nehmen, der nicht von dem Staate dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden.

§. 129. Niemand, der nicht vermöge seines Amtes dazu berechtigt ist, soll Risse von Festungen, Operationsplane, und andre geheime Nachrichten, deren Bekanntwerdung, besonders in Kriegszeiten, dem Staate gefährlich seyn könnte, sammeln und besitzen; vielmehr dieselben, wenn sie ihm zukommen, an die Behörde sofort abliefern.

§. 130. Wer wider diese Vorschriften (§. 125. bis 129.) handelt, der soll, nach Verhältniß seiner Uebertretung, der für den Staat zu besorgenden Gefahr, und des seine Absicht dabey treffenden Verdachts, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibstrafe, nach Beschaffenheit der Person, und ihres Vermögens, belegt werden.

§. 131. Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die seinem Vaterlande drohende Gefahr, so viel in seinen Kräften steht, abzuwenden; und alle ihm bekannt gewordenen verdächtigen oder gefährlich scheinenden Unternehmungen, welchen er nicht selbst vorbeugen kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 132. Vornehmlich aber liegt allen Obrigkeiten und fiskalischen Bedienten die genaueste Aufmerksamkeit auf dergleichen Vorfälle und Begebenheiten ob: also daß, wenn sie dabey etwas pflichtwidrig verabsäumen, nicht nur mit Cassation, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, des Grades ihrer Nachlässigkeit, und des dem Staate daraus entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder zeitiger Festungsstrafe wider sie verfahren werden soll.

#### *Dritte Classe der Landesverrätherey.*

§. 133. Auch derjenige, welcher den Staat in Unvernehmen(! = Unternehmen?) und Zwietracht mit fremden nicht feindlichen Mächten zu verwickeln sucht; ingleichen der, welcher solche fremde Mächte, zum Nachtheile der Gerechtsame und des Interesse des eignen Staats begünstigt, verletzt die äußere Sicherheit desselben, und begeht eine Landesverrätherey der Dritten Classe.

#### *Arten derselben.*

§. 134. Wer fremde Mächte gegen den Staat aufwiegelt, und zum Kriege wider denselben

reizt, soll mit dem Schwerdt hingerichtet werden.

§. 135. Wer das Völkerrecht gegen fremde Staaten, deren Oberhaupt und Gesandten verletzt, oder dieselben sonst beleidigt, gegen den soll die durch die That selbst verwirkte Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 136. Wer Beleidigungen fremder Unterthanen auch außerhalb Landes begeht, welche die hiesigen Unterthanen der Gefahr, daß von dem fremden Staate Repressalien wider sie gebraucht werden möchten, aussetzen, soll eben so, als wenn er das Verbrechen innerhalb Landes begangen hätte, gestraft werden.

§. 137. Wer in der Absicht, dem Staate zu schaden, oder ihn in Streitigkeiten mit seinen Nachbarn zu verwickeln, die Landesgränzen verrückt, oder verdunkelt, der soll vier- bis achtjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 138. Wer sich um den Beystand fremder Mächte, zur Unterstützung seiner Ansprüche gegen den Staat oder einen Mitunterthanen bewirbt, und dadurch zu unangenehmen Verhandlungen zwischen beyderley Staaten Anlaß giebt, der hat sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 139. Diese Strafe soll geschärft werden, wenn der Staat selbst die vermeintlichen Rechte schon untersucht, und für ungegründet erklärt hat.

§. 140. Wer die Rechte des Staats gegen fremde Mächte durch Vernichtung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andre Art, vorsätzlich verdunkelt, soll mit sechsjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 141. Wer fremden nicht feindlichen Mächten Staatsgeheimnisse offenbaret, oder ihnen Festungs- oder Operationsplane, oder Urkunden, und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staats gelegen ist, mittheilt, der soll zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 142. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimnisse aus Unvorsichtigkeit, Nachlässigkeit, oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr setzt, der soll zu fernern Diensten desselben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades seiner Fahrlässigkeit, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 143. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hiesigen Landen Werbungen anstellt, oder fremden Werbern aus hiesigen Landen Rekruten zubringt, der soll, wenn er sich auch gegen die angeworbenen selbst des Menschenraubs nicht schuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Festungsstrafe leiden.

§. 144. Wer Personen, die einen besondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, der soll bis zu deren Wiederbefreyung in Verhaft genommen werden.

§. 145. Verliert der Ausgelieferte vor seiner Befreyung das Leben: so hat der Verräther zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 146. Ist der Verrath an fremde feindliche Mächte geschehen, so soll der Verräther mit der Strafe des Galgens belegt werden.

§. 147. Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher Kriegsleuten des Staats, die ihre Fahne meineidig verlassen, durchhilft, ist im Achten Abschnitt §. 474. sqq. verordnet.

§. 148. Wer Fabrikenvorsteher, Bediente und Arbeiter, zum Auswandern verleitet und ihnen dabey behülflich ist; oder sonst Fabriken- und Handlungsgeheimnisse Fremden verräth; ingleichen wer seinem Vaterlande andre Vortheile dieser Art zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, der hat vier bis achtjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

## *Vierter Abschnitt*

### *Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats*

#### *Allgemeiner Grundsatz.*

§. 149. Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geschärft, wenn dasselbe unter Umständen, die an sich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung stöhren, verübt worden.

#### *1) Verhinderte Publication der Gesetze.*

§. 150. Wer die Bekanntmachung eines Gesetzes, oder einer Landesherrlichen Polizeyverordnung, durch Abreißung oder Verdunkelung derselben, oder auf andre Art, geflissentlich zu verhindern trachtet, der soll Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe auf drey bis achtzehn Monathe leiden.

#### *2) Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung,*

§. 151. Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zwey Jahre verwirkt.

§. 152. In je größerm Ansehen derjenige steht, welcher dergleichen Unfug vornimmt, desto strenger muß derselbe bestraft werden.

§. 153. Verkauf und Verbreitung solcher Schandschriften muß, unter nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, verboten, und der ganze Vorrath der vorgefundenen Exemplare vernichtet, oder nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich verbrennt werden.

§. 154. Drucker, Verleger, Abschreiber und Austheiler solcher aufrührerischer Schriften, trifft, außer dem Verluste ihres Bürgerrechts und Gewerbes, eine ihrer Verschuldung und der Größe des Hauptverbrechens angemessene Strafe.

§. 155. Was von Schriften verordnet ist, gilt auch von Gemälden, Kupferstichen, und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer solchen unerlaubten Absicht erfunden und bekannt gemacht worden.

§. 156. Dagegen steht einem jeden frey, seine Zweifel, Einwendungen, und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andre Anordnungen im Staate, so wie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen, sowohl dem Oberhaupte des Staats, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen; und letztere sind dergleichen Anzeigen mit erforderlicher Aufmerksamkeit zu prüfen verpflichtet.

#### *3) Unerlaubte Selbsthülfe.*

§. 157. Wer, mit Vorbeygehung der Obrigkeit, sich selbst, ohne besondere Zulassung der Gesetze, Recht zu verschaffen sucht, soll, wenn es ohne Gewalt an Personen oder Sachen geschieht, mit Geldbuße oder bürgerlichem Arreste gestraft; sonst aber, nach Verhältniß der ausgeübten Gewalt, mit zwey- bis sechsmonatlicher Gefängniß- Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden.

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bey gebrauchter Gewalt hingegen, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 159. Ist bey Ausübung der Selbsthülfe ein andres Verbrechen, welches schwerere Strafe nach sich zieht, begangen worden: so wird diese wegen der hinzutretenden Beleidigung des Staats allemal geschärft.

§. 160. a) Wer Personen, zu deren Anzeigung die Unterthanen des Staats von der Obrigkeit öffentlich besonders aufgefordert werden, wissentlich verheimlicht, oder ihre Flucht befördert, hat Gefängnißstrafe auf vierzehn Tage bis drey Monathe verwirkt.

#### *4) Erbrechung der Gefängnisse.*

§. 160. b) Wer gefänglich eingezogene Personen der Obrigkeit mit List entzieht, oder ihnen zur Flucht beförderlich ist, soll mit vierwöchentlichem bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden.

§. 161. Wer einen Gefangenen mit Gewalt in Freyheit setzt, hat nach Verhältniß der Schwere des von dem Entledigten begangenen Verbrechens, und der angewendeten Gewalt, außer der wegen des angerichteten Schadens verdienten Ahndung, eine ein- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 162. Diese Strafe findet statt, sobald das Gefängniß erbrochen worden, wenn auch der Gefangene nicht wirklich zur Freyheit gelangt wäre.

§. 163. Wer die Befreyung eines Gefangenen Hoch- oder eines Landesverräthers der Ersten Classe solchergestalt (§. 160. b.(!) §. 161.) unternimmt, der hat die Strafe des Schwerdts; und in dem Falle des §. 160. a. sechs- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 164. Lag bey der unternommenen Befreyung oder Durchhelfung, eine hoch- oder landesverrätherische Absicht zum Grunde: so wird der Thäter selbst als ein Theilnehmer an dem Hoch- oder Landesverrathe bestraft.

§. 165. Ist die gewaltsame Befreyung eines Gefangenen durch Zusammenrottung mehrerer Menschen geschehen: so findet, außer der durch die That selbst verwirkten, auch noch die Strafe des Aufruhrs statt.

#### *5) Widerstand gegen die Obrigkeit.*

§. 166. Wer sich seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Zwey Monathe bis Zwey Jahre belegt werden.

#### *6) Aufruhr.*

§. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bey einem solchen Tumulte Gewalt verübt, und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden: so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens gestraft; der Rädelsführer aber auf drey bis sechs Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht, und sowohl bey seiner Aufnahme, als Entlassung, mit einer von dem Richter zu bestimmenden Anzahl von Peitschenschlägen (Willkommen und Abschied,) gezüchtigt werden.

§. 170. Ist bey einem solchen Tumulte ein Todschatz geschehen: so wird der Thäter selbst als ein Todschläger oder Mörder bestraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, und gleicher körperlicher Züchtigung belegt.

§. 171. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todschatze der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche sich in dem Zeitpunkte des geschehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derselbe verübt worden, befunden haben, und mit Instrumenten, wodurch ein solcher Mord hat begangen werden können, versehen gewesen sind, nach Verhältniß des gegen sie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 172. Haben die Aufrührer den Tumult in der Absicht, einen Mord zu begehen, erregt: so treffen sie die unten §. 839. sqq. bestimmten härtern Strafen.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachens(!) welche zur Stillung eines Tumult, herbeyeilten, thätlich behandelt oder gar ums Leben gebracht werden: so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolgs, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

*Theilnehmung am Aufruhr.*

§. 174. Leute, die sich, ohne Beruf, mit tödlichem Gewehre oder gleich schädlichen Instrumenten in einen solchen Tumult mischen, haben, wenn sie auch keine Gewalt gebraucht hätten, dennoch auf sechs Monate, bis ein Jahr, Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 175. Wer die Aufrührer mit Gewehr oder andern Werkzeugen ihres Unfugs versieht; oder die schädlichen Absichten derselben, mit Worten, in Schriften, oder sonst befördert; der wird mit ein- bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 176. Heimliche Consulanten und unbefugte Schriftsteller, welche hartnäckige Querulanten in ihren gesetzwidrigen Gesuchen oder Beschwerden mit Rath und That unterstützen und bestärken, sollen, nach fruchtlos erhaltener Warnung, zu drey- bis sechsmonathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 177. Haben Justizcommissarien, oder andere Gerichtspersonen, sich dieses Verbrechens schuldig gemacht: so werden sie, außer der §. 176. bestimmten Strafe ihres Amts entsetzt.

§. 178. Wer der Obrigkeit die gegen Aufruhr oder Widersetzlichkeit erforderte Hülfe versagt, da er selbige doch ohne eigene Gefahr zu leisten im Stande gewesen wäre, hat verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 179. Wer aber zu dergleichen Hülfsleistung durch besondere Amts- oder Berufspflichten verbunden ist; und sich derselben dennoch entzieht; hat, außer dem Verluste seines Amts, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf drey Monate bis zu Einem Jahre verwirkt.

*Vorbeugungsmittel.*

§. 180. Alle obrigkeitliche Personen, besonders aber die vorgesetzten der Magistrate, Gerichte, und anderer Collegien, sind schuldig, einen jeden, welcher sich in Angelegenheiten ihres Amts bey ihnen meldet, persönlich zu hören, und auf schleunige Untersuchung und Abhelfung gegründeter Beschwerden bedacht zu seyn.

§. 181. Allem Zusammenlaufe des Volks an ungewöhnlichen Zeiten und Orten, besonders aber nächtlichen Schwärmereyen, und Beunruhigungen der Einwohner eines Orts, soll von der Obrigkeit durch ernstliche Mittel gesteuert werden.

§. 182. Die Anstifter derselben, so wie die Theilnehmer, welche sich nicht weisen lassen, sind mit Arrest in dem öffentlichen Gefängnisse auf acht Tage bis sechs Wochen, oder verhältnißmäßiger Geld- oder anderer Leibesstrafe zu belegen.

§. 183. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen, oder sonst, Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, sollen mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, körperlicher Züchtigung, oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 184. Die Mitglieder aller Gesellschaften im Staate sind verpflichtet, sich über den Gegenstand und die Absicht ihrer Zusammenkünfte gegen die Obrigkeit auf Erfordern auszuweisen.

§. 185. Heimliche Verbindungen mehrerer Mitbürger des Staats müssen, wenn sie auf den Staat selbst, und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten, von den Verbundenen, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, der Obrigkeit zur Prüfung und Genehmigung angezeigt werden.

§. 186. Ohne ausdrückliche Erlaubniß der Polizeyobrigkeit soll keine Redute, öffentliche Maskerade, oder andre dergleichen öffentliche Lustbarkeit angestellt werden.

§. 187. Wenn die Obrigkeit die Erlaubniß erteilt: so muß sie zugleich die nöthige Aufsicht zu Verhütung aller Unordnungen bey eigner Vertretung veranstalten.

§. 188. Wenn der Unternehmer solcher Lustbarkeiten sich die Erlaubniß und den Schutz der Obrigkeit nicht erbethen hat: so soll er, wegen aller dabey vorgefallner Unordnungen oder Verbrechen, gleich demjenigen, welcher dazu thätigen Beystand geleistet hat, bestraft werden. (§. 71.)

§. 189. Ein Gleiches findet statt, wenn der Unternehmer, bey wirklich entstandnen Unordnungen, die nöthige Hülfe zu deren Beylegung nicht in Zeiten erfordert; ob er gleich die §. 186. vorgeschriebne Anzeige bey der Obrigkeit nicht unterlassen hat.

§. 190. Auch bey Gelagen in Wirthshäusern, und andern Versammlungsplätzen des gemeinen Volks, muß die Obrigkeit durch die Polizey darauf Acht haben, daß keine Unordnungen vorkommen; und nicht zugeben, daß solche Zusammenkünfte über die in der Polizeyordnung bestimmte Zeit fort dauern.

§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgend einen festen Wohnsitz haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen können, sollen, wenn bey der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswandels keine Anzeigen eines begangnen Verbrechens sich hervorthun, über die Gränze gebracht, und ihnen die Rückkehr bey Festungsstrafe verboten werden.

§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein: so müssen sie zweyjährige Festungsstrafe leiden.

§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die Gränze geschickt; und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt.

§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich als Landstreicher zum Drittenmale in hiesigen Landen betreten lassen.

§. 195. Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191-194.) finden auch alsdann statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigen Landen ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausgestanden hat.

#### *Fünfter Abschnitt*

##### *Von Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat*

##### *Verbrechen der beleidigten Majestät;*

§. 196. Wer das Oberhaupt des Staats in seiner Würde persönlich beleidigt, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverrätherische Absicht erhelle, der begeht das Verbrechen der beleidigten Majestät.

##### *1) gegen den Landesherrn;*

§. 197. Thätliche Beleidigungen dieser Art, wenn sie auch dem Leben oder der Freyheit des Regenten nicht gefährlich gewesen wären, ziehen dennoch die Strafe des Schwerdts nach sich.

§. 198. Bey dergleichen minder wichtigen Vergehungen, oder bey hinzukommenden mildernden Umständen, kann die Todes- in lebenswierige, oder auch in Sechs- bis Zehnjährige Festungsstrafe verwandelt werden.

§. 199. Wer sich des Verbrechens der beleidigten Majestät durch ehrenrührige Schmähungen des Oberhauptes im Staate, mit Worten, Schriften, oder andern sinnlichen Darstellungen, schuldig macht; der hat Zwey- bis Vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 200. Auch schon andre dergleichen boshafte, die Ehrfurcht gegen den Landesherrn verletzende Aeüßerungen, über die Person und Handlungen desselben, sollen mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Sechs Monathe bis zu Einem Jahre geahndet werden.

§. 201. Alle über dies Verbrechen der beleidigten Majestät (§. 197-200.) abgefaßte Straferkenntnisse müssen dem Landesherrn besonders vorgelegt, und ihm anheim gestellt werden: in wie fern er dabey von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch machen wolle.

§. 202. Wenn bey der Untersuchung sich findet, daß das Verbrechen der beleidigten Majestät aus Wahnsinn und Zerrüttung der Verstandskräfte begangen worden: so soll der Thäter in eine öffentliche Anstalt gebracht, und nicht eher wiederum entlassen werden, als bis man von seiner Wiederherstellung zuverlässig versichert ist.

### *2) gegen die Familie des Landesherrn;*

§. 203. Wer die Person der Königin, des Kronprinzen, oder andrer Mitglieder der Königlichen Familie thätlich beschimpft, hat nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, vier- sechs- bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 204. Diese Strafe soll, nach Beschaffenheit des sich veroffenbarenden Grades der Bosheit, verschärft werden.

§. 205. Wörtliche Injurien dieser Art ziehen Ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach sich.

§. 206. Auch in diesen Fällen (§. 203. 204. 205.) findet die Vorschrift des §. 202. Anwendung.

### *3) gegen die Bedienten des Staats in ihrem Amte.*

§. 207. Wer einen der ersten Staatsbedienten, in und bey Ausübung seines Amtes, mit Worten oder Thätlichkeiten beschimpft(! = beschimpft), gegen den soll die durch die Injurie selbst verwirkte Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, in Rücksicht der zugleich verletzten Ehrfurcht gegen den Staat, verdoppelt werden.

§. 208. Ist die Beleidigung Mitgliedern der Landescollegien, oder andern Staatsbedienten und obrigkeitlichen Personen, in oder bey Ausübung ihres Amtes widerfahren: so wird die Dauer der durch die Injurie an sich verwirkten Strafe um die Hälfte verlängert.

§. 209. Eine Verlängerung auf den Dritten Theil der Zeit findet satt(! = statt), wenn Unterbediente des Staats in ihrem Amte behschimpft werden.

### *Andere Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Staat oder das Publicum.*

§. 210. Wer die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen, und öffentliche Anzeigen, aus Muthwillen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt: der soll, nach Beschaffenheit des verübten Muthwillens, seines Alters, Standes, und Vermögens, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 211. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher öffentliche Denkmäler, Statuen, Stadthore, Meilenzeiger, Warnungstafeln, Spaziergänge, oder andere zum Gebrauche des Publici bestimmte Werke und Gebäude verunstaltet, oder beschädigt.

§. 212. Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geschärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate schuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 213. Dies findet besonders statt, wenn das Verbrechen in den zur Residenz des Landesherrn bestimmten Schlössern, Gebäuden, und andern Bezirken verübt worden.

### *Sechster Abschnitt*

#### *Von Beleidigungen der Religionsgesellschaften*

##### *Grundsatz.*

§. 214. Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, durch Lästereien in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden

beleidigt, soll mit verhältnismäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu sechs Monathen, belegt werden.

*Störung des öffentlichen Gottesdienstes.*

§. 215. Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feyer begriffene Gemeinde, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drey bis achtzehn Monath ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

§. 216. Auch der, welcher sich gegen bloß geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 217. Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Aergernisse Anlaß giebt, soll auf zwey bis sechs Monathe ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten, und die Größe seines Verbrechens belehrt werden.

§. 218. Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher ein dergleichen Vergehen: so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden.

§. 219. Nach ausgestandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionspartey, in Gegenwart der Vorsteher der Gemeinde, die Größe seines Vergehens nochmals vorhalten, under der Gemeinde, in der Person dieser ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Aergernisses Abbitte leisten.

*Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen.*

§. 220. Wer bey sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, gewisse Religionshandlungen, oder zum Gottesdienste bestimmte Sachen, zu vermeintlichen Zaubereyen, Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben, und andern dergleichen abergläubigen Gaukeleyen mißbraucht, soll zuerst eines bessern belehrt, im Falle der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 221. Sind dergleichen Gaukeleyen betrüglicher Weise, oder, um damit gewisse Nebenabsichten zu erreichen, vorgenommen worden: so findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebstal an sich verwirkten, annoch Festungs- oder Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis zwey Jahre statt.

§. 222. Hat ein Geistlicher, oder anderer Kirchenbedienter, dergleichen abergläubige, oder betrügerische Handlungen unternommen, und dadurch Aergerniß gegeben: so muß derselbe, noch außer der geordneten Strafe, seines Amtes entsetzt werden.

§. 223. Wer sich aus Unwissenheit oder Schwärmerey zum Stifter einer Sekte aufwirft, deren Lehrsätze die Ehrfurcht gegen die Gottheit, den Gehorsam gegen die Gesetze, oder die Treue gegen den Staat offenbar angreifen, oder das Volk zu Lastern gerade zu verleiten: der soll in eine öffentliche Anstalt gebracht; daselbst durch Unterricht und Belehrung, oder auch, nach bewandten Umständen, durch körperliche Heilungsmittel gebessert; und nicht eher, als bis man von seiner Besserung überzeugt seyn kann, wieder entlassen werden.

§. 224. Wer sich zu einem solchen Sektenstifter betrüglicher Weise, und zur Befriedigung seiner Leidenschaften aufwirft, der soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit Ein- bis dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und nach seiner Entlassung, aus der Gegend oder Provinz, wo er seine Sekte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden.

§. 225. Fällt ein solcher Betrüger dessen ungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück: so ist er Lebenslang auf die Festung zu bringen, und daselbst in sicherer Verwahrung zu behalten.

§. 226. Ueberhaupt soll bey jedem unter dem Deckmantel der Religion verübten Verbrechen, die darauf schon an sich in den Gesetzen bestimmte Strafe, wegen des zugleich begangenen



Mißbrauchs der Religion, verhältnißmäßig geschärft werden.

*Verbitterung der Religionsparteyen gegen einander.*

§. 227. Wer in Predigten, oder andern öffentlichen Reden, Haß und Verbitterung unter den verschiedenen im Staate aufgenommenen Religionsparteyen zu erregen sucht, soll seines Amtes entsetzt; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit vierwöchentlicher bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 228. Wer aus übel verstandnem Religionseifer, zwischen Eheleuten oder Aeltern und Kindern verschiedener Religion Mißtrauen und Uneinigkeiten anrichtet, der soll nach fruchtlos vorhergegangener gerichtlicher Abmahnung, aus dem Orte, wo er sich solchergestalt in die Familien eingeschlichen hat, verwiesen werden.

*Siebenter Abschnitt*

*Von Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats*

*Grundsätze.*

§. 229. Wer sich eines der dem Staate allein vorbehaltenen Hoheits- oder der demselben zukommenden nutzbaren Rechte anmaßt; den soll der Fiskus deswegen zur Verantwortung ziehen.

§. 230. Hat dergleichen Anmaßung nur Irrthum und Mißverständniß zum Grunde: so ist der Anmaßende bloß zum Schadensersatz, und zur Abstellung der im Verfolge seiner Anmaßung etwa gemachten Anstalten verpflichtet.

§. 231. Auch muß ihm die fernere Fortsetzung solcher Eingriffe bey nachdrücklicher fiskalischer Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt werden.

§. 232. Handelt er dem Verbote zuwider: so verwirkt er die gedrohte Strafe, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

*Anmassung der Rechte des Staats.*

§. 233. Enthält die Anmaßung des Hoheitsrechtes zugleich ein Vergehen wider die Verfassung des Staats selbst, und dessen Sicherheit: so finden die §. 92. sqq. ingleichen §. 125. sqq. festgesetzten Bestimmungen der Strafe statt.

§. 234. Liegt aber bey einer obschon wider besseres Wissen unternommenen Anmaßung eines Hoheitsrechtes, keine der Ruhe und Sicherheit des Staats unmittelbar nachtheilige Absicht zum Grunde: so findet nur fiskalische Geld- oder zeitige Gefängnißstrafe statt.

§. 235. Diese Strafe soll nach Verhältniß der Wichtigkeit des angemachten Rechts, und der sonstigen unerlaubten Absicht, welche dabey zum Grunde liegt, auf dreyhundert bis dreytausend Thaler, oder auf Ein- bis dreijährigen Festungsarrest bestimmt werden.

§. 236. Wer sich eines nutzbaren Rechts des Staats wissentlich zur Ungebühr anmaßt, der muß allen dadurch verursachten Schaden doppelt ersetzen.

§. 237. Außerdem hat er, nach Maaßgabe der Wichtigkeit des sich zugeeigneten Rechts, und seiner dabey gehegten unerlaubten Absicht, fünfzig bis tausend Thaler fiskalische Geld- oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

*Mißbrauch der vom Staate verliehenen Rechte.*

§. 238. Wer in Ausübung eines vom Staate verliehenen Rechts, die dabey ihm angewiesenen Grenzen vorsätzlich überschreitet, den trifft die Hälfte der Strafe, welche derjenige verwirkt, der sich eines solchen Rechts selbst zur Ungebühr anmaßt.

§. 239. Wer bey dieser Ausübung den Polizeygesetzen des Staats zuwider handelt, ist mit der in den besondern Polizeyordnungen vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 240. Ist die Strafe der Uebertretung in der Polizeyordnung nicht bestimmt: so muß der Richter, nach Maaßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung, eine die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigende fiskalische Geld-, oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsetzen.

§. 241. Wer aber ein vom Staate verliehenes Recht zum Nachtheile des Staats selbst, oder zum Drucke der Einwohner und Schutzverwandten desselben, vorsätzlich mißbraucht, der muß, außer der verwirkten Polizeystrafe, dieses Rechts für seine Person verlustig erklärt werden.

#### *Beeinträchtigung der Rechte des Staats.*

§. 242. Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, ist, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Strafe bestimmen, den vierfachen Betrag des Vorenthaltenen zu erlegen verbunden.

§. 243. Wer Andern zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Gefälle mit Rath und That beysteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

#### *Eingriffe und Beeinträchtigungen des Besteuerungsrechtes.*

§. 244. Wer unter dem Vorwande, Privatcollecten für Communen oder Nothleidende zu sammeln, sich in die Häuser eindringt, der wird mit zehn bis fünfzig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt.

§. 245. Liegt bey der verbotenen Einsammlung einer Privatcollecte Eigennutz oder sonst Betrug zum Grunde: so wird die Strafe durch Verlängerung des Arrestes bis auf die Hälfte der an sich verwirkten Dauer, und durch Erlegung des vierfachen Betrags von dem Eingesammelten geschärft.

§. 246. Privilegirten Gesellschaften ist die Ausschreibung und Einsammlung von Geldbeyträgen unter sich nur in so fern erlaubt, als es die Natur ihrer Verfassung, und die Erreichung ihres vom Staate gebilligten Endzwecks erfordern.

§. 247. Wenn Gemeinen in den Städten oder auf dem Lande, ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, Collecten unter sich auf bringen: so sollen die Rädelsführer mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 248. Wer ohne besondere Erlaubniß des Staats eine öffentliche Lotterie unternimmt, der soll um fünfzig bis hundert Thaler fiskalisch bestraft werden; und außerdem den doppelten Betrag des dadurch gezogenen Vortheils der Armencasse des Orts entrichten.

§. 249. Wer in auswärtige vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien einsetzt, muß den Betrag des Einsatzes, und noch über dieses hundert Thaler, dem Fisco zur Strafe erlegen.

§. 250. Wer öffentliche Aussteuer-, Wittwen- oder Sterbecassen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats errichtet, der soll den Interessenten ihre Einsätze zurückgeben, und den doppelten Betrag des an Besoldung, Provision, oder sonst gezogenen Vortheils, an die Armencasse des Orts bezahlen.

§. 251. Ist dergleichen Anstalt, vorsätzlich zum Nachtheile oder zur Berückung einfältiger Leute, errichtet worden: so soll der Stifter, außer vorstehender Strafe, als ein Betrüger öffentlich ausgestellt, und auf sechs Monathe bis zwey Jahre zur Festung oder ins Zuchthaus gebracht werden.

#### *Münzverbrechen.*

§. 252. Wer eigenmächtig unter Landesherrlichem Gepräge, Münzen zum Cours im Publico schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwey- bis dreyjährige Festungsstrafe, nebst einer fiskalischen Geldbuße, bis zum zehnfachen Betrage des gezogenen Vortheils verwirkt.

§. 253. Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu solchem eigenmächtigen Münzen auswärtiges Gepräge mißbraucht.

§. 254. Wer aber unter Landesherrlichem, oder einem andern im Lande gesetzmäßig cursirenden Stempel, nicht nur eigenmächtig Münzen prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht, und dadurch das Publicum betrügt, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 255. Außerdem muß er eine fiskalische Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage des verursachten Schadens, so weit als selbiger ausgemittelt werden kann, gleich kommt, aus seinem Vermögen entrichten.

§. 256. Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen falscher Münzen ins Publicum gebracht, und dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden: so soll die Strafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 257. Münzbediente, welche den Gehalt der von ihnen, oder unter ihrer Aufsicht, geprägten Gelder verringern, und dadurch nicht nur den Landesherrn, sondern auch das Publicum vervortheilen(!), sollen mit eben der Strafe (§. 256.) belegt werden.

§. 258. Hat jemand unter fremden im Lande nicht cursirenden Stempel falsche geringhaltige Münzen ausgeprägt: so trifft ihn drey- bis sechsjährige Festungsstrafe.

§. 259. Wer falsche Münzen geprägt; aber noch nicht in das Publicum verbreitet hat, den trifft die Hälfte der, nach der übrigen Beschaffenheit seines Verbrechens, verwirkten Strafe.

§. 260. Wer aber dem falschen Münzen zur Verbreitung der von ihm geprägten Gelder ins Publicum, aus Eigennutz, oder sonst vorsätzlich, Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 261. Wem falsche Münzsorten zu Händen kommen, oder wer sonst von deren Umlaufe zuverlässige Nachricht erhält, der ist zur unverzüglichen Anzeige davon an die Obrigkeit verbunden.

§. 262. Wer nicht nur diese Anzeige unterläßt; sondern auch die ihm zu Händen gekommene falsche Münzsorten wissentlich weiter ausgiebt, der soll um den vierfachen Betrag derselben, und überdies mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern; oder mit Gefängniß auf acht Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 263. Wer die im Lande gangbaren Münzsorten beschneidet, abfeilt, oder durch andre Künste deren Gehalt schmälert, der soll den zehnfachen Betrag des sich dadurch verschafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafcasse erlegen; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, zwey- bis vierjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 264. Ist er ein Jude: so wird er, noch außer dieser Strafe, des ihm vom Staate bisher gegönnten Schutzes verlustig.

§. 265. Wer zum Nachtheile und wider ein Verbot des Staats, landesherrliche Münzsorten einschmelzt, wird um den vierfachen Betrag des dabey gesuchten Gewinnes fiskalisch bestraft.

§. 266. Wer verrufene Scheide- oder andre schlechte Münzsorten, aus Gewinnsucht in das Land einführt und verbreitet, der soll mit Confiscation derselben, und dem Ersatze des doppelten Betrages der eingebrachten Summe, bestraft werden.

§. 267. Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe bestimmt sind, verfälscht oder nachmacht; oder dergleichen verfälschte Papiere im Publico wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, bestraft werden.

§. 268. Kein Kupferstecher, Drucker, Stempel- oder Wappenschneider, soll ohne schriftlichen Befehl von der Obrigkeit, unter welcher er stehet, Stempel, Siegel, oder Stiche und Platten der Formulare öffentlicher Papiere, in die Arbeit nehmen, noch an jemand andern, als an das Landescollegium, von welchem er den Auftrag erhalten hat, gegen Empfangschein abliefern.

§. 269. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll nach Verhältniß der daraus für den Staat oder das Publicum entstandnen Gefahr, mit dreymonathlicher bis zweyjähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt werden.

#### *Stempelcontraventionen.*

§. 270. Der unterlassene Gebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers in Gnadensachen; bey Kauf-, Pacht- und Miethcontracten um Grundstücke; bey letztwilligen Verordnungen und Ehestiftungen, soll, außer dem Ersatze der dem Staate entzogenen Abgabe, mit Verurtheilung in den doppelten Betrag derselben, fiskalisch geahndet werden.

§. 271. Eben diese Strafe trifft Kaufleute und Juden, welche ihre Handlungsbücher nicht stempeln lassen.

§. 272. Desgleichen Juden, die sich verheirathen, ohne den Trauschein mit dem vorgeschriebenen Stempel gelöset zu haben.

§. 273. Wer bey Gesuchen und Verhandlungen vor Gerichten, oder andern Obrigkeiten und öffentlichen Behörden, ingleichen bey allen Contracten, außer dem Kaufe, Pacht und Miethe unbeweglicher Güter (§. 270.), sich des vorgeschriebenen Stempelbogens nicht bedient, muß selbigen noch beybringen, und Einen Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall entrichten.

§. 274. Wer bey solchen Verhandlungen die in den Edicten vorgeschriebene Vollmacht nicht gebraucht, muß die zuletzt gedachte Strafe doppelt entrichten.

§. 275. Der, welchem von Ehegatten, Seitenverwandten, oder Fremden, eine Erbschaft, Schenkung aller Güter, oder ein Vermächtniß zufällt, muß binnen drey Monathen, nachdem er von dem Anfalle Wissenschaft erhalten hat, den vorgeschriebenen Stempelsatz erlegen, oder denselben zur Strafe vierfach entrichten.

§. 276. Doch wird bey Erbschaften den Erben die Ueberlegungsfrist zu gute gerechnet; auch sollen diejenigen, welche keine nähere Kenntniß und Uebung in gerichtlichen Geschäften haben, zuvor an ihre Pflicht, den Stempelbogen beyzubringen, erinnert werden.

#### *Accise- und Zollverbrechen.*

§. 277. Wer Waaren oder Sachen, deren Ein- oder Ausfuhr der Staat verboten hat, diesem Verbote zuwider ins Land bringt, oder herauszuschaffen unternimmt, der macht sich des Verbrechens der Contrebande schuldig.

§. 278. Wer bey der Ein- und Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- oder Accisegefälle demselben zu entziehen unternimmt, der begeht eine Defraudation.

§. 279. Kaufleute, die ihre zum Handel aus- oder einzuführende Waaren bey den Zöllen und der Accise entweder gar nicht, oder in Ansehung der Qualität, Quantität, oder des Werths, vorsätzlich unrichtig angeben, werden als Defraudanten angesehen(!).

§. 280. Ein gleiches Verbrechen begehen Schiffer und Frachtfuhrleute, welche den Zoll- und Acciseämtern vorsätzlich ausweichen: unrichtige oder unvollständige Frachtbriefe wissentlich vorzeigen; oder die auf den Frachtbriefen nicht befindlichen, von ihnen zugeladenen Waaren anzugeben unterlassen.

§. 281. Auch andere Reisende, welche accisbare Waaren bey sich führen, und diese auf der Gränze noch nicht versteuert haben, müssen bey Strafe der Defraudation in der Zollstraße bleiben.

§. 282 Brauer, Branntweinbrenner, und Andre, welche ein Gewerbe treiben, von dessen Ausübung in jedem einzelnen Falle dem Staate eine Abgabe zu entrichten ist, begehen eine Defraudation, wenn sie dergleichen Fälle der Ausübung entweder gar nicht, oder unrichtig anzeigen.

§. 283. Alle andere Privatpersonen begehen eine Defraudation, sobald sie die den Gefällen unterworfenen Sachen bey der Visitation verheimlichen.

§. 284. Auch schon alsdann, wenn sie der vorgeschriebenen Visitation auszuweichen suchen, werden sie als Defraudanten angesehen.

#### *Confiscation.*

§. 285. Von jeder Contrebande oder Defraudation ist die Confiscation der Waaren oder Sachen, woran selbige verübt worden, die unmittelbare Folge.

§. 286. Wird die zur Ein- oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bey dem Gränz-Zollamte angezeigt: so muß selbige auf Kosten des Eigenthümers zurück- geschafft werden.

§. 287. Hat jemand, der kein Kaufmann, Schiffer, oder Fuhrmann ist, contrebande Waaren oder Sachen bey dem Gränz- Zoll- oder Acciseamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet: so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt.

§. 288. Eben diese ist zu beobachten, wenn zur Einfuhr verbotene Waaren mit der Post ankommen; und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden kann.

§. 289. Finden sich bey der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren am Orte der Bestimmung, verbotene mit eingepackt: so sind selbige verfallen.

§. 290. Der inländische Empfänger bleibt aber von aller Strafe frey, wenn er durch Vorlegung seiner Correspondenz, oder auf andre Art nachweisen kann, daß die Beypackung ohne sein Vorwissen geschehen sey.

§. 291. Der aus einer Contravention entstehende Verlust der Waare oder Sache trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 292. Es macht dabey keinen Unterschied: ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat; oder ob selbige durch seine Angehörigen, Handlungs- bedienten, oder andre in seinen Diensten stehende Personen verübt worden.

§. 293. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, Müller, Brauer, Branntweinbrenner und Fleischer müssen für ihr Gesinde, und ihre im Hause befindliche Ehegatten und Anverwandten ohne Unterschied, haften.

§. 294. Andere Personen haften nur für die Contrebande und Defraudation ihrer Ehegatten und Kinder, in so fern diese Verbrechen bey Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden.

§. 295. Haben bloß Schiffer und Frachtfuhrleute, denen der Transport der Waaren allein anvertrauet worden, die Contravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen: so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren.

§. 296. Vielmehr muß alsdann der Schiffer oder Fuhrmann, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Confiscation entrichten.

§. 297. Das Eigenthum der verfallnen Waaren geht auf den Staat, oder den von diesem Berechtigten, sogleich, und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publication des Straferkenntnisses, über.

§. 298. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Accise- oder Zollamte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er selbige noch besitzt, vindicirt werden.

§. 299. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindication nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen einen solchen Besitzer statt (!) finden kann, zulässig; und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Th. I. Tit. XV. §. 24. sqq.)

#### *Strafen der Contrebanden und Defraudationen.*

§. 300. Außer der Confiscation hat derjenige, welcher eine Contrebande oder Defraudation begeht, auch noch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 301. Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, sollen allemal härter, als andre Privatpersonen, bestraft werden.

§. 302. Unter letztern richtet sich das Verhältniß der Strafe nach der mehrern oder mindern bey ihnen vorauszusetzenden Kenntniß der Landesverfassung.

§. 303. Nähere Bestimmungen der in jedem Contraventionsfalle statt findenden Strafen, werden in den besondern Accise- und Zollverordnungen festgesetzt.

§. 304. Fremde Kaufleute, Juden, Schiffer und Frachtfuhrleute, die bey ihrem Eintritte in hiesige Lande um die Accise- und Zollverfassungen sich gehörig zu erkundigen unterlassen, sind in Ansehung der Contrebande und Defraudationen, nach eben den Gesetzen, wie die Einheimischen, zu beurtheilen.

§. 305. In Ansehung anderer Fremden ist es genug, wenn sie sich bey dem Zoll- oder Acciseamte gemeldet, und der erforderlichen Visitation unterworfen haben.

§. 306. Haben aber dergleichen Fremde das Zoll- oder Acciseamt vorsätzlich vermieden, oder Waaren oder Sachen bey der Visitation versteckt, oder sonst verheimlicht: so trifft sie die Strafe der Confiscation.

§. 307. Ist ein solcher Fremder wegen Contrebande oder Defraudation schon einmal in Untersuchung gewesen: so wird er im Wiederholungsfalle gleich den Einheimischen bestraft.

§. 308. Niemand darf sich der Visitation der dazu bestellten und vereideten Officianten, bey Vermeidung der deshalb durch besondere Verordnungen bestimmten Strafen, entziehen oder widersetzen.

§. 309. Ein jeder ohne Unterschied, er sey Einheimischer oder Fremder, welcher bey Verübung einer Contrebande oder Defraudation, geladenes Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge, zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bey sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden.

§. 310. Wer keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen kann, und wenigstens schon zweymal auf Contrebande betroffen worden, wird für einen solchen, der aus Treibung der Contrebande ein Gewerbe macht, angesehen.

§. 311. Dergleichen Leute werden, wenn sie Contrebande bey sich haben, und sich den Officianten des Staats widersetzen (§. 308.), nach Vorschrift des §. 309. bestraft; wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Officianten bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 312. Wer sich des Gewehrs gegen die Officianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 313. Ist bey einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter des Staats verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden: so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bey wirklich erfolgter Tödtung aber als ein Mörder nach §. 877. gestraft werden.

### *Von Postcontraventionen.*

§. 314. Wer gegen die Vorschriften Tit. XV. Abschn. IV. den Staat in Ausübung und Benutzung des Postregals beeinträchtigt, hat die in den besondern Postordnungen festgesetzten Strafen verwirkt.

### *Jagdcontraventionen.*

§. 315. Wer auf Königlichen, oder andern Jagdrevieren, des Jagens, Hetzens, oder Schiessens (!) unbefugter Weise sich unterfängt, der soll nach der Anzahl des gefangenen oder geschossenen Wildes, mit der in den besondern Jagdordnungen bestimmten Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 316. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn dergleichen unbefugtes Jagen in verbotenen und geschlossenen Zeiten unternommen worden.

§. 317. Wer vom heimlichen Jagen, Schießen, oder Fangen, ein Gewerbe macht, der hat, als ein Wilddieb, die geschärfte Strafe des Diebstahls verwirkt. (§. 1145.)

§. 318. Niemand soll sich auf fremden Grund- und Boden, außerhalb der ordentlichen Landstraße, in Königlichen oder andern Gehegen und Jagdrevieren, wo ihm die Jagdgerechtigkeit nicht zusteht, mit Gewehr oder andern Werkzeugen zur Jagd, wodurch Wild eingefangen zu werden pflegt, finden lassen.

§. 319. Wer dennoch solchergestalt betroffen wird, soll schon um deswillen, auch wenn er einer wirklich verübten Contravention nicht überführt werden kann, des bey sich habenden Gewehrs oder Jagdgeräthes verlustig seyn; und außerdem, nach Verhältniß des gegen ihn streitenden Verdachts, mit Geld- oder Gelängnißstrafe belegt werden.

§. 320. Wer sich dergleichen Pfändungen widersetzt, soll nach Vorschrift des Ersten Theils Tit. XIV. §. 459. sqq. bestraft werden.

§. 321. Was von Jagdcontraventionen verordnet ist, gilt auch von Beeinträchtigungen der Fischereyerechtigkeit.

### *Bergwerkscontraventionen.*

§. 322. Wer den Staat in der Ausübung und Benutzung des ihm vorbehaltenen Bergwerksregals (Tit. XVI. Abschn. IV.) beeinträchtigt, hat die in den besondern Bergordnungen festgesetzten Strafen zu erwarten.

### *Achter Abschnitt*

#### *Von den Verbrechen der Diener des Staats*

##### *Grundsätze.*

##### *1) Vergehungen bey Erlangung eines Amts.*

§. 323. Wer sich eines öffentlichen Amts anmaßt, ohne von der Behörde dazu bestellt und verpflichtet zu seyn, der haftet für allen durch ein solches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden; auch wenn derselbe nur durch das geringste Versehen veranlaßt worden.

§. 324. In so fern dabey ein Betrug beabsichtigt worden, treten die §. 1377. sqq. enthaltenen Strafgesetze ein.

§. 325. Wer sich durch Geschenke oder Versprechungen, es sey an Gelde, Geldeswerth, oder andern Vortheilen, in ein öffentliches Amt einschleicht, der soll sofort und ohne weitere Rücksicht cassirt werden.

§. 326. Wer sein Recht zur Ernennung öffentlicher Staats- oder Kirchenbedienten, gegen die Vorschrift der Landesgesetze, vorsätzlich (!) mißbraucht, der wird desselben für seine Person auf immer verlustig.

§. 327. Wenn dergleichen Mißbrauch von Collegien und Corporationen begangen worden: so verlieren die gegenwärtigen Mitglieder, welche daran Theil genommen haben, ihr Stimmrecht bey solchen Wahlen auf Lebenszeit.

§. 328. Es kann daher das Wahlrecht von einem solchen Collegio nicht eher wiederum ausgeübt werden, als bis wenigstens drey Mitglieder, die an dem vorigen Mißbrauche nicht Theil genommen haben vorhanden sind.

§. 329. Vorgesetzte, welche jemanden, ohne die vorgeschriebene Prüfung seiner Fähigkeiten, und seines sittlichen Verhaltens, zu einem öffentlichen Amte befördern, sind bey entstandenem Schaden nicht nur dem Staate, sondern auch einem Jeden, der dadurch Nachtheil erlitten hat, verantwortlich.

§. 330. In den Fällen des §. 325-329. wird die ernannte oder gewählte Person von dem Amte ausgeschlossen, und dasselbe von der vorgesetzten Instanz einer andern dazu tüchtigen Person nach Gutfinden übertragen.

§. 331. Vorgesetzte, welche jemanden gegen Geschenke, Vortheile, oder Versprechungen, zu einem Amte befördern, vorschlagen, oder ihn sonst dazu verhelfen, sollen nicht nur für allen von einem solchen Officianten verursachten Schaden selbst haften, sondern haben auch Cassation verwirkt.

§. 332. Außerdem müssen sie in den vierfachen Betrag des erhaltenen Geschenks oder Vortheils; oder wenn dieser keiner gewissen Schätzung fähig ist, in eine willkürliche Geldstrafe, nach Höhe ihres Jahrgehalts, verurtheilt werden.

## 2) *Bey Verwaltung desselben.*

§. 333. Wer den Vorschriften seines Amts vorsätzlich zuwider handelt, der soll sofort cassirt; außerdem, nach Beschaffenheit des Vergehens, und des verursachten Schadens, mit verhältnißmäßiger Geld- Gefängniß- oder Festungsstrafe belegt; und zu allen fernern öffentlichen Aemtern unfähig erklärt werden.

§. 334. Wer aus grober Fahrläßigkeit oder Unwissenheit seine Amtspflichten verletzt, hat verhältnißmäßige Geldstrafe, Degradation, oder Cassation verwirkt.

§. 335. Wer sich geringer Versehen in seinen Amtspflichten schuldig gemacht hat, soll durch Warnung, Verweise, und geringe Geldstrafen, zur bessern Beobachtung seiner Pflichten angehalten werden.

§. 336. Bewirken aber diese Strafen keine Besserung bey ihm: so ist er für einen Menschen anzusehen, der aus grober Fahrläßigkeit seinen Amtspflichten zuwider handelt.

§. 337. Wer sein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpressungen, oder sonst zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, soll desselben entsetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Festungsstrafe leiden.

§. 338. Betrug, Verfälschung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andre gemeine Verbrechen, sollen an Beamten, die ihr Amtsansehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider sie zu verhängenden Cassation, durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden.

§. 339. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehn, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung steht; wofür aber, nach Vorschrift der Gesetze, Zuchthaus oder Festungsstrafe gegen sie erkannt werden muß, soll allemal, noch außer dieser Strafe, ihre Cassation erfolgen.

§. 340. So oft ein Beamter zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Gewinn und Vortheil verleitet worden, soll er, außer der übrigen Strafe seines Verbrechens, wenn nicht besondere Gesetze ein Andres bestimmen, den vierfachen Betrag dieses Gewinnes der Strafcasse zu entrichten schuldig seyn.



§. 341. So oft ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verursachten Schaden nicht erstatten kann, soll derselbe, nach ausgestandener Strafe, so lange in einer öffentlichen Anstalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Ersatz des Schadens auf eine oder die andre Art geleistet worden.

### *3) Strafe der pflichtwidrigen Vorgesetzten.*

§. 342. Gegen Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen zu unerlaubten Handlungen in ihren Diensten verleiten, sollen die Strafen, welche der Verbrecher selbst verwirkt hat, allenfalls bis zur Verdoppelung geschärft werden.

§. 343. Gleichwohl soll den Unterbedienten der Vorwand, daß er zu pflichtwidrigen Handlungen von seinen Obern verleitet worden, von der Strafe nicht befreien.

§. 344. Vorgesetzte, welche in der Aufsicht über ihre Untergebenen sich nachlässig erweisen, und pflichtwidrige Handlungen derselben nicht bestrafen, oder zur Bestrafung anzeigen, haften für allen aus dergleichen Amtsvergehungen solcher Untergebenen dem Staate, oder Privatpersonen, entstandenen Schaden.

§. 345. Rührt die Vernachlässigung der Aufsicht aus Trägheit oder Leichtsinne her: so ist ein solcher Vorgesetzter mit verhältnißmäßiger Geldstrafe, oder nach Maaßgabe des von den Untergebenen begangenen Verbrechens, mit Degradation zu belegen.

§. 346. Hat ein Vorgesetzter pflichtwidrige Vergehungen seiner Untergebenen wissentlich und vorsätzlich geduldet: so soll ihn eben die Strafe, wie die pflichtvergessenen Untergebenen selbst, treffen.

§. 347. Ist dergleichen Nachsicht um Geschenke oder anderer Vortheile willen gestattet worden: so soll die im Gesetze bestimmte Strafe des Vorgesetzten mit einer Geldbuße auf den vierfachen Betrag des Empfangenen, oder mit verhältnißmäßiger Festungsstrafe geschärft werden.

### *Vorbeugungsmittel.*

§. 348. Vorgesetzte sollen sich mit ihren Untergebenen in kein Darlehns-, Bürgschafts-, oder andre Geldverbindungen, ohne Genehmigung ihrer Obern einlassen.

§. 349. Geschieht es dennoch: so soll der Vorgesetzte schon allein wegen der unterlassenen Anzeige, in eine nach dessen Umständen empfindliche Geldstrafe verurtheilt, oder an einen andern Ort, wo er dergleichen Verbindungen nicht hat, versetzt werden.

§. 350. Auch enge Familienverbindungen sollen Beamte, deren einer zur Aufsicht über den andern verpflichtet ist, ohne Vorwissen und Genehmigung ihrer Obern nicht eingehen.

§. 351. Entstehen aber dergleichen Verbindungen dennoch: so muß der Vorgesetzte solcher Beamten der obern Behörde, bey zehn bis zwanzig Thaler Strafe, davon ungesäumt Nachricht geben.

### *4) Vergehungen wider die Subordination.*

§. 352. Ein Untergebener, der sich in seinen Amtsverrichtungen gegen seinen Vorgesetzten ungehorsam und widerspenstig bezeigt, soll das erstemal mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße belegt, und wenn diese Strafe nichts fruchtet, im Wiederholungsfalle cassirt werden.

§. 353. Ist der Ungehorsam mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten verknüpft: so zieht derselbe schon auf das erstemal die Cassation nach sich.

§. 354. Vorgesetzte, welche ihre Untergebenen mit Worten oder Thätlichkeiten mißhandeln, sollen mit richterlichem Verweise, und nach Beschaffenheit der Beschimpfung oder Mißhandlung mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 355. Ein Beamter, der sich ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten von seinem Posten entfernt, soll nicht nur allen durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden vertreten; sondern hat auch verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 356. Ein Gleiches findet gegen denjenigen statt, welcher ohne erhebliche Ursache über seinen erhaltenen Urlaub ausbleibt.

#### 5) *Gebrochene Amtsverschwiegenheit.*

§. 357. Wer außer dem Falle einer Staatsverrätherey (§. 111. 141. 142. 148.) die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse Andern, die sie zu wissen nicht berechtigt sind, gefährlicher Weise eröffnet, macht sich seines Amtes verlustig, und soll nach Befinden der Umstände mit zeitiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 358. Ist die Entdeckung solcher Amtsgeheimnisse bloß aus Leichtsinne und Unbedachtsamkeit geschehen: so findet, nach Verhältniß des dadurch angerichteten Schadens, Geld- oder Gefängnißstrafe statt.

§. 359. Nach fruchtlos angewandter Geld- oder Gefängnißstrafe soll, im Wiederholungsfalle, die §. 357. vorgeschriebene Ahndung eintreten.

#### 6) *Bestechung.*

§. 360. Diener des Staats, welche für die Ausrichtung ihres Amtes Geschenke oder Gaben, wozu die Gesetze sie nicht ausdrücklich berechtigen, annehmen, oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen, sollen, wenn auch kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, um den vierfachen Betrag des Empfangenen bestraft werden.

§. 361. Waltet aber zugleich ein erheblicher Verdacht einer begangenen, oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ob: so hat der Beamte, außer der Geldstrafe, auch die Cassation, und im Falle einer klar erwiesenen Verletzung der Amtspflicht, überdies noch drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

#### 7) *Im Amte verübte Injurien.*

§. 362. Gegen Beamte, welche Personen, mit denen sie im Amte zu thun haben, bey der Ausübung desselben mit groben Anzüglichkeiten, Injurien, oder gar Thätlichkeiten beleidigen, soll, außer der dem Beleidigten gebührenden Privatgenugthuung, die ordentliche Strafe der Injurien, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Cassation, geschärft werden.

#### 8) *Unordentliche Lebensart.*

§. 363. Beamte, die sich durch unregelmäßige Lebensart, Spiel, oder Verschwendung in Schulden stürzen; oder sich durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

§. 364. Können sie solche Schulden nicht bezahlen:

so bleiben sie auf immer zu den Diensten des Staats unfähig.

§. 365. Alles, was vorstehend §. 323-364. von den Vergehungen der Officianten des Staats verordnet ist, gilt sowohl von den mittelbaren als unmittelbaren Beamten desselben. (Tit. X. §. 69.)

#### *I. Strafe pflichtwidriger Justizbedienten:*

##### *1) bey verübten Ungerechtigkeiten aus Eigennutz;*

§. 366. Ein Richter, welcher von Parteyen, die vor ihm Prozesse führen, Geschenke nimmt, oder sich versprechen läßt, soll schon deswegen, wenn er auch sonst keiner Pflichtwidrigkeit überführt werden könnte, seines Amtes entsetzt, und wenn Verdacht oder Ueberführung einer solchen Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, noch außerdem nach Vorschrift des §. 361. bestraft werden.

§. 367. Wenn eine Gerichtsperson in Amtsangelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, Geschenke von den Parteyen annimmt, und es seinen Vorgesetzten nicht anzeigt: so soll dergleichen Vergehen nach Vorschrift des §. 360. geahndet werden; im Wiederholungsfalle aber, wenn auch noch keine andere Strafe vorhergegangen wäre, dennoch die Cassation eintreten.

§. 368. Wer einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe in seinen Rechtsangelegenheiten überhaupt geneigt zu machen, der wird um den vierfachen Betrag des Angebotenen fiskalisch bestraft.

§. 369. Geschieht das Anmuthen zur Durchsetzung einer gewissen bestimmten Angelegenheit: so muß der Anbietende eben so viel an Strafe erlegen, als der Vortheil beträgt, den er dadurch hat erlangen können, oder wollen.

§. 370. Läßt sich der angebotene oder beabsichtigte Vortheil nicht in Gelde schätzen: so findet in den Fällen des §. 368. 369. verhältnißmäßige Gefängnißstrafe statt.

#### 2) aus Leidenschaften;

§. 371. Justizbediente, die sich aus Animosität, Privatleidenschaften, oder andern Nebenabsichten, zu pflichtwidrigen Handlungen in ihrem Amte hinreißen lassen, sollen cassirt, und außerdem mit zwey- bis fünfjährigem Festungsarreste bestraft werden.

#### 3) aus Fahrlässigkeit;

§. 372. Diejenigen hingegen, die aus grober Fahrlässigkeit, oder Unwissenheit, ihren Pflichten zuwider handeln, und dadurch dem Staate, oder den Parteyen, erheblichen Schaden zufügen, sollen ihres Amtes verlustig, und zu allen fernern Justizbedienungen unfähig erklärt werden.

#### 4) bey Sportelexcessen;

§. 373. Justizbediente, welche durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Taxen, oder sonst durch geflissentliche Anhäufung unnöthiger Kosten, die Parteyen bedrücken, werden, wenn ihnen der Selbstgenuß der Sportuln zukommt, um den zehnfachen Betrag der zu viel genommenen Gebühren bestraft.

§. 374. Haben sie sich des übermäßigen Sportulirens in mehr als Einem Falle, aus Eigennutz und Gewinnsucht schuldig gemacht: so trifft sie die Cassation, noch außer der verordneten Geldbuße.

§. 375. Dagegen werden sie nur um den doppelten Betrag der zu viel genommenen Sportein bestraft, wenn sie dergleichen Gebühren nicht für eigne Rechnung eingezogen haben.

§. 376. Diese Strafe trifft alsdann denjenigen, welcher die Gebühren angesetzt hat.

#### 5) bey Depositavergehungen (! =Depositavergehungen);

§. 377. Vorgesetzte, Mitglieder, oder Subalternen der Gerichte, welche aus dem Deposito des Gerichts Darlehne aufnehmen, müssen zur baldigen Zurückzahlung durch persönlichen Arrest angehalten werden.

§. 378. Ist das Darlehn gegen vorschriftmäßige Sicherheit genommen worden: so muß sowohl von dem Schuldner, als denjenigen, welche darein gewilligt haben, der zwanzigste Theil der geliehenen Summe zur Strafe erlegt werden.

§. 379. Mangelt es an der vorschriftmäßigen Sicherheit: so wird die im §. 378. bestimmte Strafe verdoppelt.

§. 380. Kann die Rückzahlung nicht geleistet werden: so treten sowohl in Ansehung des Schuldners, als desjenigen, welcher das Darlehn bewilligt hatte, die §. 418. sqq. vorgeschriebenen Strafen ein.

6) in Criminalsachen.

§. 381. Läßt ein Richter eben Arrestanten über zweymal vier und zwanzig Stunden, von der Zeit an, da dessen Verhaftung zu seiner Kenntniß gelangt ist, ohne die Untersuchung durch seine oder der Zeugen Vernehmung zu eröffnen, im Arreste sitzen: so soll derselbe für jeden Tag mit einer Geldstrafe von Fünf Thalern belegt werden.

§. 382. Ist die Eröffnung der Untersuchung gegen den Arrestanten über einen Monath verzögert worden: so soll der Richter, welchem diese Verzögerung zur Last fällt, seines Amts entsetzt werden.

§. 383. Nur äußerst dringende Abhaltungen, oder ganz unüberwindliche Hindernisse, welche jedoch dem Vorgesetzten jedesmal angezeigt werden müssen, können den Richter wegen eines solchen Verzugs entschuldigen.

§. 384. Wer durch pflichtwidrige Verzögerungen seiner Amtshandlungen den Arrest verlängert, ist im Falle einer Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern; bey eintretender böser Absicht aber nach Vorschrift des folgenden §. 385. zu bestrafen.

§. 385. Ein Richter, welcher einen Unschuldigen vorsätzlich und in der Absicht, denselben an seiner Ehre, seinem Vermögen, oder sonst zu kränken, zur Criminaluntersuchung zieht, soll cassirt; und ausserdem, nach Verhältniß des Grades der Bosheit, auf Ein bis vier Jahre zur Festung, oder ins Zuchthaus gebracht werden.

§. 386. Ein Richter, welcher Criminalstrafen ohne vorgängiges Erkenntniß der Behörde zur Vollziehung bringt, soll seines Amts entsetzt; und wenn die eigenmächtige Strafe einen unschuldigen (!) getroffen hätte, mit einer damit in Verhältniß stehenden Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 387. Hat die Strafe des Unschuldigen dessen Tod zur Folge gehabt: so hat ein solcher Richter, nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, die Strafe eines Todschlägers oder Mörders verwirkt.

§. 388. Vorsätzliche (! = Vorsätzliche) Ueberschreitung der durch Gesetze oder Urtheile bestimmten Strafe ist gleich einer eigenmächtigen Bestrafung (§. 386.), jedoch nur nach Verhältniß des Uebermaaßes, und des dadurch verursachten Nachtheils, zu ahnden.

§. 389. Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen statt, welchen die Vollziehung der Strafe von dem Richter aufgetragen worden.

§. 390. Auch grobe Versehen bey Vollstreckung der Strafe sind mit Entsetzung vom Amte, und überdies mit der Hälfte der §. 386. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 391. Mäßige und geringe Versehen sollen willkürlich, nach Verhältniß der Verschuldung, und des dadurch veranlaßten Nachtheils, bestraft werden.

§. 392. Was §. 388. sqq. verordnet ist, findet auch bey eigenmächtiger Verwandlung der gelindern Strafen in härtere statt.

§. 393. Hat der Richter eigenmächtig eine gelindere Strafe statt der erkannten härtern vollzogen: so soll nach Verhältniß des geschehenen Nachlasses, und des dazu gehabten Bewegungsgrundes, eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.

§. 394. Liegt dabey Eigennutz oder sonst eine unerlaubte Absicht zum Grunde: so findet die §. 371. bestimmte Strafe statt.

§. 395. Ein Richter, welcher ein ihm angezeigtes Verbrechen verschweigt, oder unterdrückt, oder dem Verbrecher vorsätzlich Zeit und Raum läßt, sich der Untersuchung und Strafe zu entziehen, hat nach Bewandniß der dabey zum Grunde liegenden bösen Absicht, und des unterdrückten oder unbestraft gelassenen Verbrechens selbst, die §. 366 bis 371. verordneten Strafen verwirkt.

§. 396. Lag dabey ein unzeitiges Mitleiden zum Grunde: so soll er, nach Beschaffenheit des aus der gleichen Verbrechen zu besorgenden Nachtheils, mit Gefängniß oder Degradation bestraft werden.

§. 397. Außerdem haftet er für allen Schaden, welchen der straflos gebliebene Verbrecher durch Wiederholung seiner Uebelthaten nachher anrichtet.

§. 398. Hat der Richter bey der Untersuchung, in der Absicht, einen Verbrecher durchzuhelfen (!), Verfälschung oder andere Unrichtigkeiten begangen, so findet die Vorschrift §. 338. wider ihn Anwendung.

*Von Verfälschung der Acten.*

§. 399. Hat außerdem ein Justizbedienter sich einer wissentlichen Verfälschung gerichtlicher Verhandlungen oder Vermerke schuldig gemacht: so soll er seines Amts entsetzt, und die sonst nach §. 1384. eintretende Strafe der Verfälschung, gegen ihn verdoppelt werden. (§. 1385.)

§. 400. Ist die Unrichtigkeit durch Leichtsinne oder Nachlässigkeit veranlasst, und dadurch ein Schaden verursacht worden: so muß die schuldige Justizperson nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch in eine mit diesem Schaden in Verhältniß stehende Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 401. Unschädliche Unrichtigkeiten sind nach Vorschrift der Prozeßordnung zu ahnden.

*Bey unerlaubtem Consuliren.*

§. 402. Justizbediente, welche in streitigen Sachen, die zu ihrer Entscheidung gelangen können, zum Schaden einer oder der andern Parthey Rath ertheilen, sollen zehn bis einhundert Thaler Geldstrafe erlegen; und wenn sie nach schon einmal erlittener Bestrafung sich eines gleichen Verbrechens schuldig machen, ihres Amts entsetzt werden.

§. 403. Alle Justizpersonen müssen, bey Strafe der Suspension, oder gar der Dienstentsetzung, in Sachen, wobey sie oder die Ihrigen, nach Vorschrift der Prozeßordnung, für interessirt zu achten sind, sich ihrer Stimme, so wie aller Amtshandlungen enthalten, welche zum Nachtheile eines andern gereichen, oder zu einem Mißbrauche Anlaß geben könnten.

*Bey Cessionen.*

§. 404. Justizbediente sollen Forderungen, welche vor dem Gerichte, bey dem sie stehen, in Prozessen, oder in der Execution befangen sind, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen.

§. 405. Soll durch dergleichen Uebernahme eine dem Justizbedienten an den Cedenten vorhin schon zugestandene rechtmäßige Forderung, oder Passivschuld, ganz oder zum Theil getilgt werden: so muß derselbe seinem unmittelbaren Vorgesetzten davon Anzeige machen, und dessen Genehmigung abwarten.

§. 406. Justizbedienten, welche ohne dergleichen Anzeige oder Genehmigung, streitige Activ- oder Passivschulden von der im §. 404. beschriebenen Art übernehmen, sollen, wenn sie nach Anleitung des §. 405. höhere Genehmigung zu hoffen gehabt hätten, den zwanzigsten, außer diesem Falle aber den vierten Theil des Betrags dieser Schulden zur Strafe erlegen.

§. 407. Ist aber die Uebernahme fremder Activ- oder Passivschulden in böser Absicht verheimlicht worden; oder hat der Vorgesetzte selbst dergleichen Schulden übernommen, ohne dem Collegio davon Anzeige zu machen: so tritt die Strafe der Amtsentsetzung ein.

*Wegen Mitbietung bey öffentlichen Verkäufen, welche sie dirigiren.*

§. 408. Wie gegen Justizbedienten, welche bey öffentlichen Verkäufen, denen sie von Amtswegen beywohnen, mitbieten, zu verfahren sey, ist gehörigen Orts bestimmt. (Th. I. Tit. XL §. 22. bis 25.)

*H. Strafe pflichtwidrig handelnder Finanzbedienten, welchen der Staat, oder*

§. 409. Pflichtwidrig handelnde Finanzbediente sind nach Maaßgabe §. 323-365., und wenn sie Personen in Verhaft nehmen, ohne sie vorschriftmäßig zu verhören, oder an die Justizbehörde abzuliefern, nach Vorschrift des §. 381-401. zu bestrafen.

§. 410. Beamte, welche zur Ausmittelung oder Einziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle bestellt sind, und dabey den Staat vorsätzlich verkürzen, sollen um den vierfachen Betrag des verursachten Schadens fiskalisch bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 411. Hat sich ein solcher Beamter zur Verkürzung der Staatseinkünfte, aus eigennützigem Absichten, um Gewinns oder Vortheils willen verleiten lassen: so hat er außer der Cassation und Geldstrafe Ein- bis anderthalbjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 412. Kann der Betrag der dem Staate entzogenen Gefälle nicht mehr ausgemittelt werden: so wird die Cassation mit Gefängniß geschärft, oder die Dauer der sonst verwirkten Festungsstrafe, nach bewandten(!) Umständen verlängert. (Cf. §. 241.)

*das Publicum verkürzen.*

§. 413. Beamte, welche bey Ausmittelung, Bestimmung, oder Einziehung der, Abgaben, das Publicum vorsätzlich drücken, sollen das zu viel Genommene, oder sonst zur Ungebühr Erhobene, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 414. Haben sie das zu viel Erhobene noch dazu untergeschlagen, und zur Casse nicht abgeliefert: so sind sie denjenigen, die sich an Cassengeldern ver- greifen, gleich zu achten. (§. 418. sqq.)

§. 415. Ist die Verkürzung des Staats, oder des Publici, bloß aus Irrthum, Versehen, Nachlässigkeit, oder durch einen Rechnungsfehler entstanden: so findet nur der einfache Ersatz des Schadens statt.

§. 416. Außerdem muß ein solcher Officiant durch ernstliche Verweise, und nach Befinden durch verhältnißmäßige Geldstrafe, zu mehrerer Aufmerksamkeit und Genauigkeit in seinem Dienste angehalten werden.

§. 417. Derjenige, der sich solcher Verkürzungen aus grober Fahrlässigkeit, nach schon erhaltener Warnung, wiederholt schuldig macht, ist seines Amts, als dessen unfähig, zu entsetzen.

*Cassenverbrechen.*

§. 418. Wenn ein Beamter das ihm eingezahlte Cassengeld nicht sofort in die Casse bringt, sondern in seiner Privatverwahrung behält: so muß er der Casse dafür Sechs vom Hundert vergüten.

§. 419. Hat er diese Gelder in seinen Privatgebrauch verwendet; oder die bereits zur Casse gebrachten Gelder, oder Geldwerthen(!) Papiere, wieder herausgenommen: so hat er die Cassation verwirkt.

§. 420. Wer der ihm anvertrauten Casse, durch Entziehung der dazu gehörigen Gelder und Verschreibungen, wissentlich Schaden zufügt, der macht sich einer Veruntreuung der Casse schuldig.

§. 421. Beträgt die veruntreute Summe nur fünfzig Thaler, oder weniger: so wird der treulose Beamte cassirt, und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt.

§. 422. Ist aber der Defect über fünfzig Thaler: so findet außer der Cassation, zwey- bis vierjährige geschärfte Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 423. Hat der Cassenbediente, um den gemachten Defect zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extracten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht

zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden.

§. 424. Kann der gemachte Defect nicht sofort ersetzt werden: so ist der Verbrecher, nach Vorschrift §. 341., bis zum Erfolge dieses Ersatzes, oder allenfalls auf Lebenszeit, zur öffentlichen Arbeit anzuhalten,

§. 425. Hat der untreue Cassenbediente zu fliehen, und die Casse ganz oder zum Theil mit zu nehmen versucht: so hat er Lebenswierige(!) Festungsstrafe, nebst Staupenschlag, und bey besonders erschwerenden Umständen, Todesstrafe verwirkt.

§. 426. Cassenbediente, welche bessere Münzsorten in geringere umsetzen, und jene der Casse nicht völlig berechnen, sind denjenigen, welche Cassengelder veruntreuet haben, gleich zu achten. (§. 420. sqq.)

§. 427. Eben dasselbe gilt von denjenigen, welche Zahlungen, die aus der Casse zu entrichten sind, nicht leisten; und gleichwohl zum Nachtheile derselben, solche Posten als gezahlt in Ausgabe bringen.

§. 428. Haben sie den Empfängern unbefugte Abzüge gemacht, und dennoch die Zahlung, als für voll geleistet, in Ausgabe gestellt: so sollen sie, wenn auch die Casse dabey nicht gelitten hat, dennoch ihres Amtes entsetzt werden.

§. 429. Ist die Casse den Empfängern dergleichen Abzüge zu vergüten verbunden; oder ist dabey zugleich das Landesherrliche Interesse verkürzt worden: so tritt die §. 421. bestimmte Strafe ein.

§. 430. Cassenbediente, welche die in Verwahrung habenden Bestände, obgleich mit vollkommener Sicherheit der Casse, eigenmächtig ausleihen oder benutzen, sollen schon um deswillen um den doppelten Betrag des dadurch sich verschaffen(!) Vortheils bestraft werden.

§. 431. Haben sie aber dergleichen Versur(!) mit Unrichtigkeiten oder Verfälschungen in den Rechnungsbüchern verdecken wollen; oder sind erhebliche Vermuthungen einer vorgehabten Veruntreuung der Cassengelder vorhanden: so haben sie, außer der Geldstrafe, die Dienstentsetzung verwirkt.

§. 432. Gegen Cassenbedienten, die durch Irrthum, Versehen, oder durch einen Rechnungsfehler die Casse verkürzen, ist die Vorschrift §. 415. bis 417. anzuwenden.

§. 433. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein Cassenbedienter durch nachlässige Verwahrung der Cassengelder einen Verlust daran verursacht; eigenmächtige Nachsichten und Zahlungsfristen gestattet; Reste zur Ungebühr anschwellen läßt; in deren Anzeigung und Herbeyschaffung saumselig ist; oder sonst durch seine Schuld und Versehen die Casse in Schaden versetzt.

§. 434. Selbst einen durch Brand, Diebstahl, oder andern Zufall, der Casse verursachten Schaden muß der Rendant vertreten, wenn er die Gelder nicht in dem zur Aufbewahrung der Casse bestimmten Orte, sondern, ohne Noth, in seiner Privatgewahrsam gehalten hat.

§. 435. Sind Gelder aus der Casse selbst gestohlen worden: so muß der Rendant jede begangene Fahrlässigkeit vertreten, die er nach seinem Amte, und den ihm dabey obliegenden Pflichten, zu vermeiden schuldig war.

§. 436. Auch wird er wegen eines solchen Diebstahls verantwortlich, wenn er denselben nicht sogleich, wie er dessen inne wird, seinen Vorgesetzten und der Obrigkeit des Orts meldet; oder sonst zur Entdeckung und Festmachung des Thäters, nicht allen Fleiß und Mühe pflichtmäßig anwendet.

*Bey Cassen-Curatoren und Aufsehern.*

§. 437. Cassen-Curatoren, Controlleurs, und Andere denen eine besondere und unmittelbare Aufsicht über die Casse anvertrauet ist, haften bey dem Unvermögen eines pflichtwidrig handelnden Rendanten für allen Schaden, wenn sie die ihnen obliegende Aufsicht vernachlässigt haben.

§. 438. Haben sie das untreue, oder sonst unrichtige Verfahren des Rendanten wahrgenommen; und gleichwohl der Behörde nicht angezeigt: so sollen sie, wenn ein Schade aus der unterlassenen Anzeige entstanden ist, nicht nur für diesen Schaden haften, sondern auch mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, oder nach Bewandniß der Umstände cassirt werden.

§. 439. Vorgesetzte und Collegia, welche die ihnen obliegenden Cassenvisitationen verabsäumen; oder nachlässig dabey zu Werke gehen; oder die dabey bemerkten Unrichtigkeiten nicht gehörig rügen, haften bey dem Unvermögen des Rendanten, und der unmittelbaren Aufseher, für allen entstandenen Schaden, und sollen außerdem mit verhältnißmäßiger Strafe belegt werden.

§. 440. Gegen Cassenaufseher und Vorgesetzte, welche aus den ihrer unmittelbaren, oder ihrer Oberaufsicht anvertrauten Cassen Darlehne nehmen, finden die Vorschriften §. 377. sqq. Anwendung.

§. 441. Wenn dergleichen Personen sich, ohne Genehmigung der obern Behörde, Besoldungen, oder andere ihnen zukommende Emolumente, für einen noch nicht eingetretenen Zeitraum aus der Casse vorausbezahlen lassen: so sollen sie den doppelten Betrag davon zur Strafe entrichten(! = entrichten).

§. 442. Wenn Cassenaufseher oder Vorgesetzte an den Betrügereyen des Rendanten wirklich Theil nehmen; oder denselben um Gewinns oder Vortheils willen nachsehn: so sollen dieselben eben so, wie der treulose Rendant selbst, bestraft werden.

*Bey Officianten, die nicht eigentlich Cassenbediente sind.*

§. 443. Wenn ein Officiant, welcher zwar nicht als Rendant oder Cassencurator angestellt ist, aber für das Beste der Casse zu sorgen, oder vermöge seines Amts Gelder zur Casse zu liefern hat, die zu einer solchen Casse gehörigen Gelder unterschlägt; Sachen, deren Werth zur Casse fließen sollen, in seinem Privatnutzen verwendet; oder durch Umtauschung oder Umwechselung solcher Gelder und Sachen die Casse verkürzt, oder dazu behülflich ist: so hat er, nebst dem Schadensersatz, die Cassation verwirkt.

§. 444. Außerdem soll er den vierfachen Betrag des der Casse Entzogenen zur Strafe entrichten; oder im Unvermögensfalle, mit sechsmonatlicher bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 445. Vorgesetzte, oder andere Officianten, welche die zu einer Casse gehörenden Gelder, anstatt die Zahlenden damit an die Casse zu verweisen, selbst erheben, und die Ablieferung an die Casse ohne Noth verzögern, sollen, wenn auch die Ablieferung demnächst geschehen ist, dennoch, dieses Verzugs wegen, mit proportionirlicher Geldstrafe, allenfalls bis zum vollen Betrage der zurückgehaltenen Summe, belegt werden.

§. 446. Ist ein dringender Verdacht, daß sie die zurückgehaltenen Gelder in der Zwischenzeit für sich genutzt haben, vorhanden: so soll die Geldstrafe bis auf den dreyfachen Betrag erhöht; oder anstatt derselben, nach Bewandniß der Umstände, mit Degradation oder Cassation verfahren werden.

§. 447. Wer eine Casse übernimmt, ohne daß ihm selbige von der Behörde ordnungsmäßig übergeben worden, haftet für die etwanigen Unrichtigkeiten seines Vorgängers.



§. 448. Vorgesetzte, die einen auf Caution und Rechnung sitzenden Bedienten, ohne vorhergegangene Berichtigung der Caution, wirklich anstellen, oder ihm die Casse nicht gehörig übergeben, haften für allen von demselben etwa verursachten Schaden, so weit selbiger aus dem Mangel der Caution entstanden ist.

§. 449. Wenn kein Schade entstanden ist: so haben sie zwanzig bis fünfzig Thaler Geldstrafe verwirkt.

§. 450. Auf einstweilige Cassenverwaltung, welche bey entstehenden Vacanzen, bis zu deren Wiederbesetzung, angeordnet werden müssen, sind diese Vorschriften (§. 448. 449.) nicht zu ziehen.

§. 451. Auch können dieselben auf Cassenverwaltungen, die wegen einer bloß zeitigen Verhinderung der ordentlichen Rendanten, bis zu deren Hebung veranlaßt werden müssen, nicht gezogen werden.

§. 452. Die in beyden Fällen zur interimistischen Cassenverwaltung angesetzten Personen sind den Pflichten der ordentlichen Rendanten, und bey deren Verletzung, auch den Strafen derselben unterworfen.

#### *Strafe des gemäßbrauchten Cassenvorrechts.*

§. 453. Jeder Cassenbediente soll, bey Verlust seines Amts, nicht nur die Grundstücke, welche er bey dessen Uebernehmung besitzt, sondern auch diejenigen, welche nachher an ihn gelangen, der in seiner Amtsverwaltung ihm vorgesetzten Behörde, zum Behufe der Eintragung des Cassenvorrechts, unverzüglich anzeigen.

§. 454. Ein Gleiches liegt, bey fünfzig Dukaten Strafe, denjenigen ob, welche Königliche Domainengüter, oder Gefälle, in Pacht oder Verwaltung übernommen haben.

§. 455. Ist durch die unterlassene Eintragung einem Dritten, welcher sich, in Unwissenheit des Cassenvorrechts, mit einem solchen Beamten in Geschäfte eingelassen hat, ein Schade entstanden: so müssen die Behörden, welche ihre Schuldigkeit verabsäumt haben, die Hälfte desselben ersetzen.

#### *Vorbeugungsmittel.*

§. 456. Accise- und Zollbediente sollen mit Kaufleuten, Brauern, oder andern Personen, welche ihrer Aufsicht und Revision in ihrer Handlung, oder sonstigem Nahrungsbetriebe, unterworfen sind, sich ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten, bey Strafe einer nachtheiligen Versetzung, in keine Geld- oder genaue Familienverbindungen einlassen.

§. 457. Auch sollen dergleichen Beamte, bey eben der Strafe, keine Handlung oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, wodurch sie zur Verabsäumung oder Uebertretung ihrer Amtspflichten verleitet werden könnten.

#### *III. Strafen pflichtwidriger Polizey-,*

§. 458. Polizeybediente, welche die Uebertretung der Polizeygesetze wissentlich dulden, und sie nicht zur gehörigen Ahndung anzeigen, sollen mit eben der Strafe, welche der Uebertreter verwirkt hätte, belegt, und im Wiederholungsfalle cassirt werden.

§. 459. Ist eine solche pflichtwidrige Nachsicht durch Geschenke oder andere Vortheile erkauf worden: so ist, außer der übrigen Strafe, auch der vierfache Betrag dieser Vortheile zur Strafcasse zu entrichten.

§. 460. Polizeybediente, welche ihr Amt zu Erpressungen und Befriedigung ihrer Privatleidenschaften mißbrauchen; ohne hinlänglichen Grund zur Verhaftnehmung schreiten; oder dabey die den Justizbedienten §. 381. sqq. gegebenen Vorschriften verletzen, haben die §. 360. 361. 371., ingleichen die §. 381. sqq., und im Falle einer bloßen Fahrlässigkeit, die §. 372. festgesetzte Strafe verwirkt.

#### *IV. Magazin-,*

§. 461. Magazin- und ähnliche Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maaß, oder durch andere Betrügereyen, den Staat oder das Publicum vervortheilen, sollen cassirt, und mit ein- bis zweijähriger Festungsstrafe belegt; auch zum doppelten Ersatze des unrechtmäßiger Weise gezogenen Vortheils angehalten werden.

#### *V. Archivbedienten.*

§. 462. Bey Registratur- und Archivbedienten, welche die in ihrer Verwahrung befindlichen Acten und Urkunden, Andern, welche dazu nicht berechtigt sind, vorlegen oder mittheilen, oder dieselben pflichtwidriger Weise vernichten, tritt die Vorschrift des §. 357. 359. ein.

#### *VI. Militairpersonen.*

§. 463. Die Amtsvergehungen der Militairpersonen sollen nach den Kriegsartikeln beurtheilt und geahndet werden.

#### *Deserteurs.*

§. 464. Militairpersonen, welche meineidig den Kriegsdienst verlassen, sind als Deserteurs anzusehn, und nach Vorschrift der Kriegsartikel zu bestrafen.

§. 465. Wenn sie aber in die Dienste des Staats wieder aufgenommen, oder sonst begnadigt werden: so werden auch dadurch alle rechtliche Folgen des bey der Desertion begangenen Meineides gehoben.

§. 466. Doch wird durch ihre Begnadigung die Gültigkeit der vor der Desertion errichteten militairischen Testamente nicht wieder hergestellt. (Th. I. Tit. XII. §. 197.)

§. 467. Das Vermögen der Deserteurs soll durch ein Erkenntniß der Kriegesgerichte confiscirt werden.

#### *Ausgetretene Cantonisten.*

§. 468. Enrollirte, welche bereits zum Kriegesdienste ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet waren, sind, wenn sie austreten, als Deserteurs anzusehen.

§. 469. Wenn Cantonisten, welche noch nicht als Recruten ausgehoben worden, die Königlichen Lande verlassen, um sich den Kriegsdiensten zu entziehn: so soll ihr zurückgelassenes Vermögen durch das Provinzial-Justizcollegium dem Fisco zuerkannt werden.

§. 470. Zu dem Vermögen eines Deserteurs oder ausgetretenen Cantonisten, gehört auch dasjenige, was ihm nach seinem Austritte, an Erbschaften, Vermächtnissen, Geschenken, oder sonst zufällt.

§. 471. Wer ausgetretenen Militairpersonen oder Cantonisten Schulden bezahlt, Gelder oder andere Sachen zuschickt, oder ihnen sonst etwas zuwendet, wird dadurch von seiner etwanigen Verbindlichkeit gegen den Fiscum nicht befreyt, und muß auch den Betrag des Zugewendeten, zur Strafe erlegen.

§. 472. Gegen ausgetretene Cantonisten, welche noch nicht zum Kriegesdienste ausgehoben worden, findet nach deren Tode der Confiscationsprozeß nicht mehr statt.

§. 473. a) Eine bloße Todeserklärung kann jedoch, in dieser Rücksicht, dem wirklichen Tode nicht gleich geachtet werden.

§. 473. b) Der Abschied, welchen ein Cantonist, unter der Bedingung, sich im Lande zu etabliren, erhalten hat, befreyt denselben nicht von der Strafe, wenn er, ohne diese Bedingung zu erfüllen, austritt.

§. 473. c) Auch verliert der Fiskus sein Recht nicht, wenn ein Regiment den Cantonisten, nachdem er bereits ausgetreten ist, verabschiedet.

*Durchhelfung der Deserteurs.*

§. 474. Jeder Bürger des Staats und Einwohner des Landes ist schuldig, das Verbrechen der Desertion, so viel an ihm liegt, zu verhindern.

§. 475. Wie die Deserteurs anzuhalten sind, ist in den Landespolizeygesetzen vorgeschrieben.

§. 476. Wer von dem Vorhaben einer Militairperson, den Kriegsdienst meineidig zu verlassen, Wissenschaft erlangt, und dies Vorhaben nicht sofort verhindert, oder selbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt; der soll das erstemal mit sechswöchentlicher bis sechsmonathlicher Festungsstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber als ein Beförderer der Desertion bestraft werden.

§. 477. Wer sich des Verbrechens, den Austritt oder die Flucht eines Deserteurs, durch thätige Beyhülfe befördert zu haben, zum erstenmale schuldig macht, soll nach Bewandniß der Bewegungsgründe, wodurch er zu dem Verbrechen veranlaßt worden; der übrigen vorkommenden erschwerenden oder mildernden Umstände; und der aus der begünstigten Desertion entstandenen oder zu besorgen gewesenen gefährlichen Folgen, mit Festungsarrest, oder Zuchthausstrafe, auf acht Monathe bis zwey Jahre, belegt werden.

§. 478. Wer dieses Verbrechen zum zweytenmale begeht, ungeachtet er das erstemal dafür bestraft worden, soll eben dergleichen Festungs- oder Zucht hausstrafe auf zwey bis vier Jahre leiden.

§. 479. Wer sich ein solches Verbrechen zum drittenmale zu Schulden kommen läßt, soll, wenn die Desertion wirklich ihren Fortgang gehabt hat, mit dem Strange hingerichtet werden.

§. 480. Wenn die Desertion entweder nicht zu Stande gekommen; oder der Verbrecher, wegen seiner vorigen Vergehungen dieser Art, noch durch gar keine Strafe gewarnt worden ist; oder sonst besondere mildernde Umstände für ihn eintreten: so soll eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthaus strafe, an die Stelle der Todestrafe treten.

§. 481. Auf die Festsetzung dieser Strafe soll es weiter keinen hauptsächlichen Einfluß haben: ob der Deserteur selbst, welchem durchgeholfen worden, sich des Verbrechens der Desertion zum ersten, oder schon zu wiederholtenmalen schuldig gemacht hat.

§. 482. Wenn Civilpersonen an einem Desertionscomplotte Antheil nehmen: so soll die Strafe, welche sie bey einer einzelnen Durchhelfung nach obigen Grundsätzen verwirkt haben würden, in so fern selbige nicht schon an sich Lebensstrafe wäre, nach Verhältniß der Anzahl der complottirenden Militairpersonen, in der Dauer erhöht, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe ausgedehnt werden.

*Ehefrauen der Deserteurs: 1) Mitschuldige, a) Zurückbleibende;*

§. 483. a) Hat eine Frau die Desertion ihres Mannes thätig befördert: so finden nicht nur die §. 477. verordneten Strafen, sondern auch die Confiscation ihres Vermögens, gegen sie statt.

§. 483. b) Ist aber die Entweichung des Mannes von ihr bloß auf die §. 476. beschriebene Art begünstigt worden: so fällt, statt der in der angeführten Stelle bestimmten Strafe, ihr zur Zeit der Desertion im Besitze habendes Vermögen dem Fisco anheim.

§. 484. Das Vermögen aber, welches ihr nach der Desertion durch Erbschaft, Vermächtniß, oder sonst zufällt, soll so lange in gerichtliche Verwahrung und Verwaltung genommen werden, bis die Frau den Tod des desertirten Mannes nachweist; oder sich von ihm scheiden läßt, und anderweitig verheirathet; oder sich im Lande ansäßig macht.

§. 485. Stirbt die Frau, ehe sie auf die §. 484. bestimmte Art zur Empfangnehmung ihres Vermögens und ihrer Erbanfälle die Befugniß erhalten hat; und es kann nicht nachgewiesen

werden, daß der Mann schon vor ihr mit Tode abgegangen sey: so erhält die Invalidencasse aus ihrem Nachlaß alles dasjenige, was dem Manne, wenn er nicht entwichen wäre, den Rechten nach daraus zukommen würde.

§. 486. Doch gebührt auch in diesem Falle der Ueberrest ihres Nachlasses den Erben der Frau, so weit diese zur Erhebung einer Erbschaft, in hiesigen Landen fähig sind.

§. 487. Ist der entwichene Mann vor der Frau verstorben: so verbleibet der gesammte Nachlaß ihren rechtmäßigen Erben.

*b) die ihrem Manne folget.*

§. 488. Ist die für unschuldig erklärte Frau, nach erhaltener Auslieferung ihres Vermögens, dem desertirten Manne dennoch nachgefolgt: so hat zwar die Invalidencasse an ihr zurückgelassenes Vermögen weiter keinen Anspruch;

§. 489. Es bleiben aber dem Fisco überhaupt seine Rechte daran in so fern vorbehalten, als nach allgemeinen oder Provinzialgesetzen, das Vermögen ausgetretener Landesunterthanen überhaupt der Confiscation unterworfen ist.

§. 490. Folgt die Frau dem desertirten Manne nach, noch ehe ihr das Vermögen verabfolgt worden: so wird die Administration desselben so lange fortgesetzt, bis sie entweder zurückkehrt, und sich nach §. 484. zu dessen Empfangnehmung qualificirt hat; oder nach ihrem Tode ihre Erben sich melden.

§. 491. Je nachdem in diesem letztern Falle ausgemittelt wird, daß sie vor oder nach dem Manne verstorben sey, finden die Vorschriften des §. 485 bis 487. Anwendung; doch bleiben auch hier, wegen des den rechtmäßigen Erben zukommenden Vermögensanteils, dem Fisco überhaupt seine Rechte nach §. 489. vorbehalten.

*2) Unschuldige Ehefrau.*

§. 492. Wird die Ehefrau für unschuldig erklärt: so muß ihr dasjenige, was sie ihrem Ehemanne erweislich eingebracht hat, oder sonst ihr Eigenthum ist, oder was ihr nach den Statuten des Orts, oder der Provinz, aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zukommt, gelassen werden.

§. 493. Es muß aber das Vermögen der auch unschuldigen Frau so lange unter gerichtlicher Verwaltung verbleiben, bis sie entweder den Tod des desertirten Mannes nachweist; oder sich von demselben scheiden läßt, und wieder im Lande verheirathet; oder bis sie sich innerhalb Landes ansäßig macht.

§. 494. Je nachdem einer oder der andre dieser Fälle sich ereignet, treten die oben §. 485-487. gegebenen Vorschriften ein.

*3) Wenn die Frau dem Manne gefolgt, und ihre Schuld oder Unschuld zweifelhaft ist.*

§. 495. Ist die Frau mit dem Manne zugleich entwichen; und das Kriegsgericht findet keinen hinreichenden Grund, sie für schuldig oder unschuldig zu erklären: so kann dasselbe sein Erkenntniß darüber aussetzen, bis entweder sie selbst, oder ihre Erben sich melden, und das Vermögen zurückfordern.

§. 496. Bis dahin bleibt dies Vermögen, so wie alle nachherige Erbanfälle, unter gerichtlicher Verwaltung.

*Einkünfte des in Verwaltung genommenen Vermögens der Ehefrau des Deserteurs.*

§. 497. In allen Fällen, wo die Frau entweder für schuldig erklärt worden, oder wo sie dem desertirten Manne gefolgt ist, fallen die Einkünfte ihres in gerichtlichen Beschlag genommenen Vermögens, so lange die Verwaltung dauert, dem Fisco anheim.

§. 498. Muß aber die Verwaltung bloß um des- willen fortgesetzt werden, weil die zurückgelassene Frau des Deserteurs noch nicht Gelegenheit gefunden hat, sich wieder zu verheirathen, oder sonst im Lande seßhaft zu machen: so müssen die Einkünfte des in Beschlag genommenen Vermögens zur Substanz geschlagen; auch der Ehefrau, wenn sie sich ihren Unterhalt nicht selbst verdienen kann, nothdürftige Verpflegungsgelder davon gereicht werden.

#### *VII. Kirchen- und Schulbediente.*

§. 499. Kirchen- und Schulbediente, die ihrer Gemeine, oder ihren Untergebenen durch grobe Laster und Ausschweifungen ein öffentliches Aergerniß geben, sind, außer der durch das Verbrechen selbst verwirkten Strafe, ihres Amts, als dessen unwürdig, zu entsetzen.

§. 500. Geistliche, welche, außer den in den Gesetzen bestimmten Fällen (Tit. XI. §. 82.), Geheimnisse, die ihnen unter dem Siegel der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertrauet worden, offenbaren, sollen, nach Bewandniß der Umstände, mit willkührlicher Geldbuße, mit Suspension von ihren Amtsverrichtungen und Einkünften, oder mit Dienstentsetzung bestraft werden.

§. 501. Geistliche, die sich in öffentlichen Vorträgen persönliche Anzüglichkeiten erlauben, oder die vorgeschriebenen Grenzen der Kirchengzucht überschreiten, sind als grobe Injurianten anzusehen und zu bestrafen.

§. 502. Ueberschreiten sie bey Einforderung der Gebühren die Vorschrift der Taxe: so findet die Tit. XI. §. 426. bestimmte Strafe statt.

§. 503. Ein Pfarrer, welcher der ihm bekannten Eehindernisse ungeachtet, die Trauung vollzieht, wird mit der Cassation bestraft. (Tit. I. §. 149.)

§. 504. Ueberhaupt sollen alle Geistliche und Schullehrer, welche wegen irgend eines andern schweren Verbrechens zur Criminaluntersuchung gezogen, und schuldig befunden worden, außer der Strafe dieses Verbrechens, auch ihres geistlichen Amts entsetzt werden.

#### *Von den Verbrechen derer, welche ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Wesen besonders verpflichtet sind; Aerzte, Wundärzte und Hebammen.*

§. 505. Aerzte, Wundärzte, und Hebammen, sollen die ihnen bekannt gewordenen Gebrechen und Familiengeheimnisse, in so fern es nicht Verbrechen sind, bey Vermeidung einer nach den Umständen zu bestimmenden Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, niemanden offenbaren.

§. 506. Verschweigen sie ein noch zu begehendes Verbrechen, welches sie ohne Beyhülfe der Obrigkeit nicht verhindern können: so sind sie als Theilnehmer daran verantwortlich. (§. 80. 81. 82.)

§. 507. Wie Geburtshelfer und Hebammen, welche den §. 924. sqq. vorgeschriebenen Pflichten zuwider handeln, bestraft werden sollen, ist eben daselbst verordnet.

§. 508. Alle Uebrigen, welche, ob sie gleich nicht in unmittelbaren Diensten des Staats stehen, dennoch demselben, vermöge ihres Standes, besonders verpflichtet sind, werden bey Uebertretung dieser Pflichten nach den darüber ergangenen besonderen Verordnungen bestraft.

#### *Neunter Abschnitt*

##### *Von Privatverbrechen*

##### *Vom Schaden.*

§. 509. Niemand soll den andern ohne Recht an seiner Ehre, Gesundheit, Leib, Leben, Freyheit oder Vermögen beschädigen, oder kränken. (Th. I. Tit. VI.)

*Von dessen Bestrafung.*

§. 510. Vorsätzliche Beschädigungen sind alle ma strafbar.

§. 511. Auch grobe Fahrläßigkeit, wodurch jemand an Leib, oder Leben beschädigt worden, zieht Strafe nach sich.

§. 512. Die Uebertretung eines Polizeygesetzes, welches der Staat zur Verhütung der Beschädigungen seiner Bürger gegeben hat, ist strafbar, auch wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden wäre.

§. 513. Doch findet in beyden Fällen §. 511. 512. förmliche Untersuchung und Erkenntniß auf Leibes- Ehren- oder Geldstrafen nur in so fern statt, als auf die Beleidigung oder Uebertretung, eine solche Strafe in den Gesetzen ausdrücklich verordnet ist.

§. 514. In Fällen, wo der Schadensersatz unter mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

*Vom Schaden, der durch den Gebrauch des Rechts, oder*

§. 515. Wer sich seines Rechts innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Schranken desselben bedient, wird wegen eines dem Andern daraus entstehenden Schadens nicht strafbar.

§. 516. Er wird aber strafbar, wenn er unter mehrern gleich möglichen Arten oder *Zeiten* sein Recht auszu

üben, aus Bosheit oder Schadenfreude, eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem Andern an dessen Person oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verursacht.

*durch Nothwehr zugefügt worden,*

§. 517. Jeder hat die Befugniß, die ihm, oder den Seinigen, oder seinen Mitbürgern drohende Gefahr einer unrechtmäßigen Beschädigung, durch der Sache angemessene Hülfsmittel abzuwenden.

§. 518. Die Nothwehr findet aber nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen diese nur alsdann statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zustand wieder herstellen kann.

§. 519. Die Ausübung der Nothwehr darf nicht weiter getrieben werden, als die Nothdurft zur Abwendung des drohenden Uebels erfordert.

§. 520. Auch muß das zur Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, in Verhältniß stehen.

§. 521. Lebensgefährliche Beschädigungen des Angreifenden sind nur erlaubt, wenn gegen dessen Beleidigung die Person des Angegriffenen anders nicht geschützt werden kann.

§. 522. Dies findet auch zu Vertheidigung des Besitzes statt, wenn sonst der Schade unersetzlich seyn würde.

§. 523. So lange der Angegriffene sich ohne seine Gefahr dem Angriffe des Andern zu entziehen vermag, ist er zu dessen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

§. 524. Wer zwar im Stande der Nothwehr, jedoch mit Ueberschreitung der vorgeschriebenen Grenzen, einen Andern beschädigt, hat eine verhältnißmäßige Ahndung seines Excesses verwirkt.

*Verletzung des Hausrechts.*

§. 525. Niemand darf in eines Andern Haus, Wohnung, oder sonstigen Aufenthaltsort, wider dessen Willen, ohne besondere Befugniß eindringen.

§. 526. Wer dieses thut, oder wider Willen des Besitzers innerhalb seines Bezirks Handlungen vornimmt, zu denen er nicht berechtigt ist, der verletzt das Hausrecht.

§. 527. Der Einwohner ist befugt, den, welcher das Hausrecht verletzt, nach vorgängiger Warnung zu nöthigen, daß er von dergleichen zudringlichem oder eigenmächtigem Verfahren abstehe.

§. 528. Doch muß bey dem Gebrauche des Hausrechts, Leib und Ehre des Eindringenden möglichst geschont werden.

§. 529. Wenn auch ein dergleichen zudringliches oder eigenmächtiges Verfahren, mit der Absicht zu beleidigen, oder ein Verbrechen zu begehen, nicht verbunden gewesen: so soll doch der Thäter, wenn er es auf den Gebrauch der Gewalt hat ankommen lassen, mit einer willkürlichen Geld- oder Gefangnißstrafe belegt werden.

§. 530. Sind Zudringlichkeiten dieser Art (§. 525. 526.) mit einem andern Verbrechen, welches nicht schon seiner Natur nach eine Verletzung des Hausrechts in sich schließt, verbunden gewesen: so soll die ordentliche Strafe des Verbrechens nach Verhältniß dieser Zudringlichkeit geschärft werden.

§. 531. Was vorstehend §. 525-530. verordnet ist, soll auch statt finden, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauses, aber doch innerhalb der Gränze eines mit Mauern, Planken, oder Zäunen umgebenen Platzes, vorgefallen sind.

§. 532. Eben dieses findet auch auf freyem Felde statt, so weit der Eigenthümer, durch Anbau oder besondere Merkmale, Andere davon ausgeschlossen hat. (Th. I. Tit. XXII. §. 64.)

*Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung.*

§. 533. Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten noch durch obrigkeitliche Hülfe abgewendet werden können: so muß jede Obrigkeit, wenn sie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zu Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen.

§. 534. Der Bedrohete ist befugt, Sicherstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, so lange die nach den Umständen wahrscheinliche Gefahr fortdauert.

§. 535. Die Caution muß auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet, und diese, im Falle der dennoch erfolgten Beleidigung, zu etwaniger Entschädigung derer, welche dadurch gelitten haben, angewendet werden.

§. 536. Was von der Cautionssumme zu diesem Zwecke nicht erforderlich ist, soll als eine Geldstrafe der Armencasse zufallen.

§. 537. Hat die Caution auf eine unbestimmte Zeit bestellt werden müssen: so kann sie nicht eher aufgehoben werden, als nachdem der, zu dessen Sicherheit sie geleistet worden, über die Gründe der fortdauernden oder gehobnen Gefahr rechtlich gehört ist.

*Zehnter Abschnitt*

*Von Beleidigungen der Ehre*

*Was Injurien sind.*

§. 538. Wer durch geringschätziges Geberden, Worte, oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen sucht, der begeht eine Injurie.

*Von dem Vorsatze der Ehrenkränkung.*

§. 539. Wer keine Absicht hat, den andern durch Verachtung zu kränken, oder ihn zu beschimpfen der macht sich auch keiner Injurie schuldig.

§. 540. Dagegen ist eine Injurie vorhanden, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist, wenn gleich die Handlung, oder Aeußerung, an sich, und unter andern

Umständen betrachtet, nicht beschimpfend wäre.

§. 541. Der Vorsatz der Ehrenkränkung wird der Regel nach nicht vermuthet.

§. 542. Ob dieser Vorsatz vorhanden sey oder nicht, muß nach gesetzlichen Bestimmungen, und in deren Ermangelung, nach den vorhergehenden, begleitenden, und nachfolgenden Umständen beurtheilt werden.

§. 543. Wer einem Andern Verbrechen Schuld giebt, die ihm, wenn die Beschuldigung gegründet wäre, die Ahndung der Gesetze zuziehen würden, der hat die Vermuthung wider sich, daß er die Ehre desselben habe kränken wollen.

§. 544. Ein Gleiches gilt von demjenigen, welcher von dem Andern solche Handlungen behauptet, die denselben, wenn er sie wirklich begangen hätte, der Verachtung seiner Mitbürger überhaupt, oder der- jenigen Classe derselben, zu welcher der Beleidigte gehört, aussetzen würde.

§. 545. Wer sich gegen den Andern solcher Ausdrücke oder Handlungen bedient, die als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung im gemeinen Leben anerkannt sind, wider den streitet eben diese Vermuthung.

*Umstände, die ihn nicht ausschließen.*

§. 546. Die einer an sich beschimpfenden Handlung oder Aeüßerung beygefügte Protestation, schließt den Vorsatz der Ehrenkränkung noch nicht aus.

§. 547. Eben so wenig ist die einer beschimpfenden Aeüßerung beygefügte Bedingung für sich allein hinreichend, diesen Vorsatz auszuschließen.

§. 548. Auch die Wahrheit des Vorwurfs, oder der Beschuldigung, hebt die gesetzliche Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht auf.

§. 549. Wer einem Andern ein durch Strafe gebüßtes, oder sonst gesetzmäßig aufgehobenes Verbrechen vorrückt, hat die Vermuthung der Absicht zu beleidigen wider sich.

§. 550. Wer aber außerdem seinem Mitbürger dergleichen Verbrechen vorwirft, muß nicht nur die Wahrheit desselben so weit, als es zur Veranlassung einer förmlichen Untersuchung darüber erforderlich ist, bescheinigen; sondern auch die Abwesenheit des Vorsatzes zu beleidigen nachweisen.

§. 551. Wenn der Richter, bey der von Amts wegen verfügten Untersuchung seiner Angabe, dieselbe gegründet befindet: so bleibt der Injuriant, wenn er auch wegen der vorsätzlichen Injurie straffällig befunden wird, dennoch von der Pflicht der Privatgenugthuung frey.

*Umstände und Verhältnisse, die ihn ausschließen.*

§. 552. Wer in gerichtlichen Verhandlungen, bloß zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

§. 553. Wohl aber soll derjenige als Injuriant angesehen und bestraft werden, der seinem Gegner, bey dergleichen Gelegenheit, ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören.

§. 554. Eben dieses findet statt, wenn dergleichen gerichtliche Vorwürfe ungegründet sind, und der, welcher sie machte, sie nicht ohne sein grobes oder mäßiges Versehen für wahr halten konnte.

§. 555. Richter und fiskalische Bediente, welche vermöge ihres Amts den Stand oder das moralische Verhalten eines Menschen untersuchen, und beurtheilen, begehen durch diese Ausübung ihres Amts keine Injurie.



§. 556. Sie sind aber derselben schuldig, wenn sie, mit Mißbrauch ihres Amtes, jemanden ohne hinlänglichen Grund eines Verbrechens wegen anklagen.

§. 557. Vorhaltungen und Verweise der Aeltern gegen ihre Kinder, der Vormünder gegen ihre Pflegebefohlene, der Lehrer gegen ihre Schüler und Lehrlinge, der Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde, und der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, sind als Injurien nicht anzusehen.

§. 558. Eben das gilt von mäßigen Züchtigungen, die jemand einem Andern, über welchen ihm das Recht der Zucht beygelegt ist, zufügt.

§. 559. Wird das Maaß in solchen Vorhaltungen oder Behandlungen überschritten: so muß die Obrigkeit, auf den Antrag des Beleidigten, den Beleidiger in seine Schranken zurückweisen, und die Ausschweifungen nach Befinden der Umstände von Amts wegen ahnden. (Th. II. Tit. II. §. 86-91. Tit. V. §. 76. sqq. §. 97. 132. sqq. §. 145. 185. Tit. VII. §. 227. sqq. Tit. VIII. §. 298. sqq. §. 356. sqq.)

§. 560. In so fern die bürgerliche Ehre des Beleidigten bey der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts gelitten haben sollte, muß die Obrigkeit auch für die demselben gebührende Genugthuung sorgen.

§. 561. Prediger machen sich in ihren Amtsgeschäften einer Injurie nur alsdann schuldig, wenn sie bey Privatermahnungen, oder in öffentlichen Vorträgen, die in den Gesetzen bestimmten Gränzen überschreiten. (Tit. XI. §. 76. sqq.)

§. 562. Bey öffentlichen Urtheilen über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes, oder des Fleißes, wird der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet; in so fern sie bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt worden.

§. 563. Doch ist der urtheilende(! = Urtheilende) die Gründe seines Urtheils, auf Verlangen des Beurtheilten, anzugeben verpflichtet.

#### *Von unmittelbaren und mittelbaren Injurien.*

§. 564. Beleidigungen, welche einer ganzen Gemeine, Corporation, oder Familie zugefügt worden, können von deren einzelnen Mitgliedern, so weit auch sie die Injurie trifft, gerügt werden.

§. 565. Ein Ehemann, Vater, und Vormund, kann, wenn er auch selbst nicht beleidigt worden, die der Ehefrau, den Kindern, oder Pflegebefohlenen zugefügte Injurie an ihrer Stelle gerichtlich ahnden.

§. 566. Beleidigungen des Hausgenossen und des Gesindes, welche denselben in Beziehung auf den Hausvater oder die Dienstherrschaft angethan worden, sind zugleich als Beleidigungen dieser letztern anzusehen.

§. 567. Vorgesetzte werden in ihren Untergebenen beleidigt, wenn letztere wegen Ausrichtung der Aufträge der erstern beschimpft werden.

§. 568. Der mittelbar Beleidigte kann auf Genugthuung und Strafe antragen, auch wenn derjenige, welcher unmittelbar beschimpft worden, die Injurie nicht rügen kann, oder will.

#### *Von symbolischen Verbal-, und Realinjurien.*

§. 569. Verbalinjurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene, oder gedruckte Worte geschehen.

§. 570. Beschimpfungen, die in Thätlichkeiten bestehen, wodurch dem Andern an seinem Körper Gewalt oder Verletzung zugefügt worden, heißen Realinjurien.

§. 571. Andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen in Handlungen oder Unterlassungen, in Tönen oder Gebärden, in Gemälden, Kupferstichen, oder in andern sinnlichen Darstellungen bestehen, sind unter der Benennung der symbolischen Injurien begriffen.

§. 572. Injurien, die durch schriftliche Aufsätze, durch Druckschriften, durch Gemälde, Kupferstiche, oder andre sinnliche Darstellungen geäußert worden, sind Pasquille, wenn sie der Urheber selbst, oder durch andre, öffentlich aufgestellt, oder verbreitet hat.

§. 573. Ob der Verfasser sich genannt oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an sich keinen Unterschied.

§. 574. Eben so wenig verändert es die Natur der strafbaren Handlung, daß der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch individuelle Nebenumstände kennbar gemacht worden.

§. 575. Wenn Schriften, welche den Wissenschaften, Künsten, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publici gewidmet sind, nebenbey Injurien enthalten: so sind deren Verfasser eben so zu beurtheilen, wie die Parteyen, welche in gerichtlichen Unterhandlungen ihren Gegnern zur Sache nicht gehörige Vorwürfe machen. (§. 553.)

#### *Von schweren und geringen Injurien.*

§. 576. Realinjurien und Pasquille sind für grobe oder schwere Injurien zu achten.

§. 577. Bloße symbolische und Verbalinjurien werden, der Regel nach, als leichte oder geringe Injurien angesehen.

§. 578. Sie arten aber in schwere Injurien aus, wenn die boshafte Absicht, die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, klar ist.

§. 579. Desgleichen alsdann, wenn sie in Beschuldigungen solcher Verbrechen bestehen, die, wenn sie gegründet wären, dem Andern die Ahndung der Gesetze, oder die besondere Verachtung seiner Standesgenossen zuziehen würden.

§. 580. Ferner alsdann, wenn sie von Unterthanen gegen ihre Obrigkeit; von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten; von Kindern gegen ihre Aeltern; von Schülern und Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister; oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt worden.

§. 581. Auch alsdann, wenn sie in einer öffentlichen Versammlung, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit zugefügt sind.

§. 582. Ueberhaupt alsdann, wenn durch die an sich leichte Beleidigung, die Ehre des Beleidigten, wegen gewisser besonderer Umstände, oder individueller Verhältnisse desselben, die dem Beleidiger bekannt gewesen, empfindlich gekränkt wird.

§. 583. Auch bloße Unterlassungen können in schwere Injurien ausarten, wenn sich dabey die boshafte Absicht, die Ehre des Andern zu verletzen, unter besonders erschwerenden Umständen geäußert hat.

#### *Von der Privatgenugthuung.*

§. 584. Wer die Ehre eines andern gekränkt hat, ist demselben dafür Genugthuung zu leisten verbunden.

§. 585. Der Ersatz des durch die Beleidigung an seinem Körper, oder äußern Glücksumständen verursachten Schadens, wird nach den im Sachenrechte enthaltenen Grundsätzen bestimmt. (Th. I. Tit. VI. §. 79. sqq.)

#### *Wenn der Vorsatz nicht ausgemittelt ist.*

§. 586. Wer der Absicht der Ehrenkränkung nicht überführt ist; aber doch Anlaß gegeben hat, eine dergleichen boshafte Absicht bey ihm vorauszusetzen, ist schuldig, diesen Verdacht durch eine deutliche und förmliche Erklärung zu heben.

§. 587. Wenn auch die Handlung oder Aeüßerung an sich nicht beschimpfend, und sogar die Abwesenheit des Vorsatzes, zu beleidigen, klar erwiesen war: so kann dennoch derjenige, dessen Ehre nach der Meinung Anderer dadurch gelitten haben soll, eine ausdrückliche Erklärung, daß seine Ehre durch dergleichen Handlung oder Aeüßerung nicht habe gekränkt

werden sollen, verlangen.

§. 588. Ob derjenige, welchem eine dergleichen Verletzung der Ehre zugeschrieben wird, auch zur Uebernahme der Prozeßkosten verpflichtet sey, muß darnach beurtheilt werden: in wie fern ihm dabey ein Versehen zur Last falle.

§. 589. Von Personen höhern Standes gegen Niedere können die Ehrenerklärungen schriftlich geschehen.

§. 590. Zwischen Personen gleichen Standes muß die Ehrenerklärung mündlich, in Gegenwart zweyer oder dreyer von dem Kläger dazu ausgewählter Personen, geleistet werden.

§. 591. Auf gerichtliche Leistung ist zu erkennen, wenn der Vorfall, welcher zu dem Streite Anlaß gegeben hatte, sich öffentlich zugetragen hat.

§. 592. Personen niedern Standes müssen gegen Höhere die Erklärung, auf Erfordern, allemal gerichtlich leisten.

§. 593. Die Art und die Ausdrücke, wie die Erklärung geleistet werden solle, muß der Richter in dem Urtheil jedesmal bestimmen.

§. 594. Wer die rechtskräftig feststehende Erklärung erkanntermaßen zu leisten sich weigert, muß als ein solcher, der eine wirkliche Injurie vorsätzlich verübt hat, angesehen und behandelt werden.

*Wo derselbe ausgemittelt ist.*

§. 595. Wer die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, dem soll sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten, feyerlich und nachdrücklich verwiesen; die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt; und demselben über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden.

§. 596. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden: so muß die Verhandlung bey offenen Thüren der Gerichtsstube erfolgen.

§. 597. Dem Beleidigten steht alsdann frey, zwey oder drey Personen seines Standes als Zeugen mitzubringen.

§. 598. Unterthanen, Dienstboten, Kinder, Lehrlinge, und Untergebene, müssen wegen der ihren Vorgesetzten zugefügten Beleidigungen, nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, den richterlichen Verweis kniend empfangen.

§. 599. Bey Injurien, die durch Pasquille zugefügt worden, muß der richterliche Verweis, auf Verlangen des Beleidigten, und auf Kosten des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 600. Wenn der Beleidiger zu einer freywilligen Abbitte bereit ist, und sich die darüber zu ertheilende Ausfertigung gefallen läßt: so bedarf es keines richterlichen Verweises.

§. 601. Können die Parteyen über die Art, wie die Abbitte geleistet werden soll, sich nicht vereinigen: so muß der Richter selbige nach eben den Grundsätzen, die bey der Ehrenerklärung vorgeschrieben sind, bestimmen. (§. 589. sqq.)

§. 602. Auch ist in dem Falle des §. 599. dem Beleidigten zu verstatten, daß er die geleistete Abbitte auf gleiche Art, wie wegen des richterlichen Verweises geordnet ist, bekannt mache.

§. 603. Ist der Beleidiger vor geleisteter Privatgenugthuung verstorben: so sind seine Erben nur zum eigentlichen Schadensersatz verpflichtet.

§. 604. Doch muß die Ehre des Beleidigten durch den Richter für ungekränkt erklärt; und dieses, nach Beschaffenheit der Umstände, auf Kosten des Nachlasses des Beleidigers, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 605. Dagegen können die Erben des Beleidigten, wenn dieser vor erhaltener Genugthuung, jedoch nach Insinuation der Klage gestorben ist, verlangen, daß die Genugthuung dem Andenken ihres Erblässers geleistet werde.

§. 606. In so fern die Beleidigung zugleich die Erben trifft(!), treten die im §. 564-568. enthaltenen Verordnungen ein.

*Strafe der Injurien:*

*a) der leichten Verbalinjurien;*

§. 607. Leichte Injurien unter Personen gleichen Standes (§. 577.) sollen, wenn beyde Theile zum Bauer- oder gemeinen Bürgerstande gehören, mit Strafarbeit oder Gefängniß, auf vier und zwanzig Stunden, bis drey Tage, geahndet werden.

§. 608. Leichte Injurien unter Personen des hohem Bürgerstandes, werden mit Gefängnißstrafe auf acht bis vierzehn Tage belegt.

§. 609. Gehören beyde Theile zum Adel oder Officierstande, oder ist beyden der Charakter Königlicher Rätthe beygelegt: so findet auf leichte Injurien Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis vier Wochen, oder nach Bewandniß der Umstände, Festungsarrest bis auf drey Monathe statt.

§. 610. Leichte Injurien von Personen höhern Standes gegen geringere, müssen mit Geldstrafe von zehn bis dreyßig Thalern, oder verhältnißmäßigem Arreste gebüßt werden.

§. 611. Personen niedern Standes gegen höhere haben, bey zugefügten leichten Injurien, vierzehn Tage bis vier Wochen Strafarbeit, oder Gefängniß verwirkt.

*Bey schweren Verbalinjurien.*

§. 612. Schwere Beleidigungen, die jedoch keine Realinjurien sind, werden unter Leuten gemeinen Standes, mit vier- bis achttägiger Strafarbeit oder Gefängniß geahndet.

§. 613. Eben dergleichen Injurien unter Personen höhern Bürgerstandes, sollen mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis vier Wochen bestraft werden.

§. 614. Unter Personen vom Adel- oder Militairstande, oder die den Charakter Königlicher Rätthe führen, ziehen dergleichen schwerere Injurien Gefängnißstrafe auf vier bis acht Wochen, und nach Bewand

niß der Umstände Festungsarrest bis auf sechs Monathe nach sich.

§. 615. Sind dergleichen Injurien von Personen nie

dem Standes gegen höhere verübt worden: so findet Gefängnißstrafe auf vier Wochen bis drey Monathe statt.

§. 616. Nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, kann diese Strafe durch Einschränkungen der Kost im Gefängnisse geschärft; oder bis zur Zuchthausstrafe, bis auf sechs Monathe, ausgedehnt werden.

§. 617. Auf eben dergleichen Injurien, die von Personen höhern Standes Geringeren zugefügt worden, folgt Geldstrafe von vierzig bis hundert Thalern: oder nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Beleidigung, Gefängniß- oder Festungsarrest auf Einen bis drey Monathe.

§. 618. Pasquille, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfassers im Publico bekannt geworden sind, sind als schwere Injurien anzusehen.

§. 619. Pasquille, welche auf Veranstaltung des Pasquillanten schon öffentlich angeschlagen oder verbreitet worden, sollen als der höchste Grad symbolischer Injurien an dem Verfasser bestraft werden.

§. 620. Die Schmähschrift selbst soll der Gerichtsdienner, in Gegenwart des Verfassers, und dreyer von dem Beleidigten gewählten Zeugen, vor dem versammelten Gerichte zerreißen, und mit Füßen treten.

§. 621. Hat der Verfasser sich nicht genannt: so soll das Pasquill, auf Verlangen des Beleidigten, durch den Henker auf öffentlichem Platze verbrannt werden.

§. 622. Drucker und Verleger solcher Schandschriften werden, wenn selbige ohne Censur gedruckt worden, dem Verfasser gleich bestraft.

§. 623. Eben diese Strafe trifft den schuldigen Drucker oder Verleger, wenn die Schrift zwar die Censur passirt ist, die ausgestrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden.

§. 624. Kann der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden: so wird die Strafe gegen den Drucker und Verleger verdoppelt.

§. 625. Der Censor, welcher den Druck einer Schmähschrift wissentlich gestattet hat, soll mit dem Verfasser gleiche Strafe leiden, und seines Censoramts entsetzt werden.

§. 626. Hat der Censor aus Nachlässigkeit dergleichen Injurien übersehen: so ist diese Verletzung seiner Amtspflicht nach Vorschrift des §. 334. sqq. zu ahnden.

§. 627. Ehrenrührige Zeichnungen, Gemälde und Kupferstiche, welche öffentlich ausgestellt und verbreitet werden, sind als Pasquille anzusehen; und der Besteller wie der Schriftsteller, die Zeichner, Kupferstecher, und Maler aber, nach Beschaffenheit der Umstände, als Mitverbrecher oder Gehülfen zu bestrafen.

#### *Bey geringen Realinjurien,*

§. 628. Jede schimpfliche Behandlung eines Menschen, durch Schlagen, Werfen, Stoßen u. s. w. wird, wenn sie ohne merkliche Beschädigung des Körpers abgelaufen ist, der Regel nach noch einmal so hart, als eine schwere symbolische Injurie, bestraft.

§. 629. Schlägereyen unter gemeinen Leuten, bey welchen niemand erheblich verletzt worden, sind mit Strafarbeit, oder Arrest, auf acht Tage bis vier Wochen, allenfalls halb bey Wasser und Brod, zu ahnden.

§. 630. Bey Realinjurien, welche Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, Dienstboten gegen ihre Herrschaft, Untergebene gegen ihre Vorgesetzten, Kinder gegen ihre Aeltern, und Lehrlinge gegen ihre Lehrmeister verübt haben, tritt auf eben so lange Zeit, als bey Andern, nach obigem Grundsatz (§. 628. 629.), Gefängnißstrafe statt finden würde, Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 631. Diese Strafe kann nach Bewandniß der Umstände, und Schwere der Injurie, durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 632. Realinjurien zwischen Personen vom Adel- und Officierstande werden, wenn sie nur in Stoßen, Werfen, und andern geringern Thätlichkeiten bestehen, mit sechsmonatlicher bis zweijähriger; im Falle der Schläge und anderen groben thätlichen Beschimpfungen aber, mit zwey- bis vierjährigem Festungsarreste bestraft.

§. 633. Ein Edelmann, der sich so weit vergißt, daß er einem Andern von gleichem Stande und Geburt aufpaßt, oder ihm aufpassen läßt, und ihn mit Stock- oder Peitschenschlägen, oder ähnlichen Mißhandlungen beschimpft, soll als einer, der sich schon durch die That selbst aller Standesrechte und Würden verlustig gemacht hat, angesehen, und zu acht- bis zehnjährigem Festungsarreste verurtheilt werden.

§. 634. Von einem solchen Verbrecher kann also der Beleidigte, ohne Verletzung seiner eigenen Ehre, keine Privatgenugthuung fordern; vielmehr ist ersterer sofort zu arretiren, und in das Criminalgefängniß abzuliefern.

§. 635. Hat der Gemißhandelte seinen Gegner durch grobe Verbalinjurien zu der Beleidigung gereizt: so hebt dieses zwar die Strafe des letzern nicht auf;

§. 636. Doch soll auch der, welcher den Andern zu dergleichen Mißhandlungen gereizt hat, nach Vorschrift der Gesetze (§. 609. 614. 618. sqq.) bestraft werden.

*Von schweren Realinjurien.*

§. 637. Sind die bey Realinjurien vorgefallenen Thätlichkeiten so beschaffen, daß sie für lebensgefährlich angesehen werden können: so muß der Thäter, ohne Unterschied des Standes, sofort in Verhaft genommen, und darin so lange behalten werden, bis die Gefahr des Beschädigten vorüber ist.

§. 638. Wird der Beschädigte völlig wieder hergestellt: so hat der Thäter Festungs- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis drey Jahre verwirkt.

§. 639. Erfolgt eine Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten: so muß der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 640. Stirbt der Beschädigte an der empfangenen Verletzung: so wird der Thäter als ein Todtschläger bestraft.

§. 641. Wenn der Injuriant nach erlittner Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt: so findet Wiederholung eben dieser Strafe statt.

§. 642. Wegen Wiederholung derselben Injurie soll die vorher erlittene Strafe verdoppelt werden.

*Von Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen.*

§. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civilpersonen vorkommen: so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

§. 644. Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden: so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

§. 645. Gehört der Beleidiger zum Militairstande: so soll, nach Beschaffenheit der Umstände, und der beleidigten Personen, und mit Rücksicht auf den Rang des zu Bestrafenden, auf Gefängniß, Degradation, Gassenlaufen, Festungsarbeit, oder Festungsarrest erkannt werden.

*Von Injurien gegen Wachen.*

§. 646. Die nach §. 643. 644. verwirkte Strafe der Injurien wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militairperson zugefügt worden.

§. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen: so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände die §. 158. oder §. 167- 173. verordnete Strafe verhängt werden.

§. 648. Wenn Militairpersonen sich den Wachen widersetzen: so werden sie nach näherer Bestimmung der Kriegsartikel bestraft.

*Wann der Richter von Amts wegen zu verfahren habe,*

§. 649. Leichte Verbal- und symbolische Injurien ist der Richter von Amts wegen zu rügen, nicht schuldig.

§. 650. Auch schwere Injurien dieser Art dürfen nur alsdann von Amts wegen gerügt und bestraft werden, wenn sie an einem öffentlichen Orte, oder bey einer feyerlichen Gelegenheit vorgefallen sind.

§. 651. Ein Gleiches gilt von geringen Realinjurien §. 649. 650. welche unter Leuten vom Bauer- oder gemeinen Bürgerstande verübt worden.

§. 652. Auch bedarf es des richterlichen Amtes nicht, wenn dergleichen geringe Realinjurien zwischen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind.

§. 653. Andre Realinjurien hingegen muß der Richter von Amtswegen untersuchen und bestrafen.

§. 654. Einem jeden, der zum höhern Bürger- oder zum Adel- oder Militairstande gehört, steht frey, wenn er keine Injurienklage anstellen will, die ihm von einem andern widerfahrne Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln über die Thatsache, dem Richter bloß zur Untersuchung anzuzeigen.

§. 655. Der Richter muß alsdann, wenn er die Sache dazu angethan findet, die Untersuchung von Amts wegen verfügen, und über die Strafe des Beleidigers erkennen.

§. 656. Der Beleidigte hingegen, welcher nicht selbst hat klagen wollen, kann keine Privatgenugthuung fordern.

*Von Remission der Injurien.*

§. 657. In allen Fällen, wo der Richter von Amts wegen verfahren muß, wird die Strafe des Beleidigers dadurch, daß der Beleidigte sich der Privatgenugthuung begeben hat, nicht aufgehoben.

§. 658. Hingegen kann für die einmal ausdrücklich oder stillschweigend erlassene Beleidigung, keine Privatgenugthuung mehr gefordert werden.

§. 659. Die Privatgenugthuung ist nur alsdann für stillschweigend erlassen anzusehen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet sie und deren Urheber ihm bekannt gewesen, innerhalb dreyer Monathe nicht gerügt hat.

§. 660. Dochist auch alsdann das Recht des Beleidigten zum eigentlichen Schadensersatze noch nicht erloschen.

*Von Compensation und Retorsion der Injurien.*

§. 661. Wenn Injurien, die noch nicht erloschen waren, erwiedert worden: so kann keiner von beyden Theilen Privatgenugthuung fordern.

§. 662. Wenn jedoch Realinjurien durch bloße Verbal- oder symbolische Injurien auf der Stelle erwiedert werden: so geht durch diese Erwiederung das Recht, Privatgenugthuung zu fordern, nicht verloren.

§. 663. Die Strafe gegenseitiger Injurien wird durch die Erwiederung niemals aufgehoben.

§. 664. Doch soll für den, welcher durch eine ihm zugefügte Injurie selbige sogleich zu erwiedern gereizt worden, eine Minderung der an sich nach den Gesetzen verwirkten Strafe statt finden.

§. 665. Jede Erwiederung, die erst nach einem Zeitverlaufe geschehen ist, wirkt für den Erwiedernden keine Entschuldigung.

§. 666. Ueberhaupt darf niemand sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

*Von Duellen überhaupt. Strafen.*

§. 667. Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatweykampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

§. 668. Wer also einen Andern zum Zweykampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes, eine drey- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 669. Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweykampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründen, ein- bis dreyjährige Festungsstrafe leiden.

§. 670. Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteyen des Rechts, Privatgenugthuung zu fördern, verlustig; sie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweykampf verwirkten Ahndung, auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

§. 671. Ist der Zweykampf vor sich gegangen, und ein Theil dabey getödtet worden: so soll der Ueberlebende nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todschläger belegt werden.

§. 672. Ist niemand getödtet worden, so werden beyde Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig; und noch außerdem, nach Bewandniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 673. Wer sich der Strafe des Privatduells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das geringste verabfolgt; allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

#### *Vorbeugungsmittel.*

§. 674. Wer bey einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monathen bis zu Einem Jahre leiden.

§. 675. Auch schon derjenige, welcher bloß drohet, einen Andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll, als ein Friedenstörer, mit ein- bis zweijähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 676. Wer einen Andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweykampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung(! = Begünstigung) eines Duells, als Secundant oder Cartellträger, wissentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige; sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 677. Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beygelegten Ehrensache, den Parteyen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt; und außerdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

#### *Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells und die Qualität der Duellanten beziehen.*

§. 678. Wenn Inländer sich zu einem außer Landes zu haltenden Zweykampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

§. 679. Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweykampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landesgesetzen §. 668. sqq. bestraft.

§. 680. Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung, (§. 679.) mit einem fremden auswärts wohnenden Unterthanen den Zweykampf außerhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt.

§. 681. Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer, wegen eines auswärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen der Obrigkeit des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.



§. 682. Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweykampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landesgesetze auf den Zweykampf verordneten Strafen.

§. 683. Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweykampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

§. 684. Haben sich Inländer bey einem solchen Zweykampfe als Secundanten oder Cartelträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

§. 685. In allen Fällen, danach obigen Vorschriften, die Landesgesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweykampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn dabey jemand verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten der Cartelträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen, bestraft werden.

§. 686. Wenn Militairpersonen einander beleidigen, oder zum Zweykampfe fordern: so finden die darüber ergangenen besondern Verordnungen statt.

§. 687. Wenn eine Civilperson von einer Militairperson zum Zweykampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehen, der letzern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses, auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 688. Dagegen finden die obigen über den Zweykampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militairperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfange Anwendung.

§. 689. Wenn Personen, die weder zum Adel- noch Officierstande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schießgewehr angreifen; oder ihren Gegner zum Zweykampfe fordern: oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

§. 690. Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock, oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

### *Eilfter Abschnitt*

#### *Von körperlichen Verletzungen*

##### *Grundsatz.*

§. 691. Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch Unterlassungen, Andrer Leben oder Gesundheit in Gefahr setze.

##### *Vorbeugungsmittel:*

§. 692. Alles dasjenige, woraus dergleichen erhebliche Gefahr entstehen kann, soll durch ernstliche Polizeyverbothe, und verhältnißmäßige Strafen, möglichst verhütet werden.

##### *1) bey dem Verkaufe des Pulvers der Gifte und Medicamente;*

§. 693. Niemand soll Schießpulver, Gifte, Arzeneyen, und andre Materialien, deren Bearbeitung, Aufbewahrung, und rechter Gebrauch, besondere Kentnisse voraussetzt, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats zubereiten, verkaufen, oder sonst an Andre überlassen.

§. 694. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath confiscirt; und er, nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezognen Gewinns, in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern verurtheilt werden.

§. 695. Apotheker, und alle diejenigen, denen die Zubereitung und der Verkauf der Gifte oder Arzeneyen erlaubt ist, sollen dabey mit Vorsicht und Sorgfalt zu Werke gehn; damit durch einen unrechten oder unmäßigen Gebrauch, niemand an seinem Leben oder seiner Gesundheit beschädigt werde.

§. 696. Sie sollen keine Arzeneymittel, (die in der Medicinalordnung benannten Arten allein ausgenommen,) ohne die Vorschrift eines vom Staate genehmigten Arztes zubereiten, oder verabfolgen.

§. 697. Insonderheit sollen sie gefährliche Arzeneymittel und Gifte nur denjenigen Personen einhändigen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines solchen Arztes (§. 696.) die Befugniß erhalten haben.

§. 698. An hinlänglich bekannte und unverdächtige Personen, kann zwar zu einem von ihnen angezeigten rechtmäßigen Gebrauche Gift, auch ohne solchen Schein, verabfolgt werden.

§. 699. Es müssen aber dergleichen Personen das Gift entweder selbst abholen; oder der Apotheker muß ihnen dasselbe durch seine Leute, wohl verschlossen und verwahrt, in ihre Hände überliefern.

§. 700. a) Wer nicht am Orte gegenwärtig ist, muß, bey eigener Verantwortung, sichere Personen zur Abholung solcher gefährlichen Sachen wählen, und schriftlich dazu bevollmächtigen; diese aber müssen von dem Apotheker, wegen deren unschädlichen Fortbringung, die nöthige Anweisung erhalten.

§. 700. b) Schießpulver muß ebenfalls nur an unverdächtige Personen, denen man es zutrauen kann, daß sie damit umzugehen wissen, überlassen, und es muß dabey von denjenigen, welche damit handeln, die Vorschrift §. 699. 700. a) ebenfalls beobachtet werden.

§. 701. Wer den obstehenden Vorschriften (§. 695. sqq.) zuwiderhandelt, soll nach Maaßgabe des Grades seiner Fahrläßigkeit, und der daraus entstandenen Gefahr, mit Geldstrafe von zehn bis fünfzig Thalern belegt; und nach Bewandniß der Umstände, besonders im Wiederholungsfalle, seines Privilegii verlustig erklärt werden.

## *2) bey innern und äußerlichen Curen.*

§. 702. Niemand soll, ohne vorher erhaltene Erlaubniß des Staats, aus der Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten, bey willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe, ein Gewerbe machen.

§. 703. Bey gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich aller innern Curen enthalten, in so fern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

§. 704. Augen- und Zahnärzte, Stein- und Bruchschneider sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit, und ihres Verfahrens, erhalten haben.

§. 705. Geschieht es dennoch: so haben sie, bloß dadurch, fünf bis zehn Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 706. Zahn- und Augenärzte, Bruch- und Steinschneider, Quacksalber, Wurzel- und Olitätenkrämer(!), Hebammen, Hirten, Schäfer, Scharfrichter, und alle andere, die aus innern oder äußern Curen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes, ein Gewerbe machen, sollen, nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel, mit Gefängniß auf Vierzehn Tage bis sechs Wochen bestraft werden.

§. 707. Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben: so sind sie, als Betrüger, mit Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe zu belegen.

§. 708. Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind: so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn sie gleichwohl zur Treibung ihres verbotenen Handwerks zurückkehren, ohne weitere Umstände als Landstreicher behandelt werden (§. 191. sqq.)

§. 709. Gegen Inländer ist, im Wiederholungsfalle, die Strafe zu verdoppeln; und sie sind sodann, nach Bewandniß der Umstände, aus dem Orte, oder der Provinz, wo sie ihr verbotenes Handwerk ausgeübt haben, zu verweisen.

### *3) In Ansehung der Hebammen;*

§. 710. Niemand soll, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Staats, die Geburtshülfe als ein Gewerbe zu treiben sich unterfangen.

§. 711. Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.

§. 712. Wenn bey einer Geburt schwere oder ungewöhnliche Umstände sich ereignen: so ist die Hebamme schuldig, einen approbirten Arzt, in so fern ein solcher erlangt werden kann, herbeyrufen zu lassen.

§. 713. Ein Gleiches muß geschehen, wenn in der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßen.

§. 714. In solchem Falle müssen die Prediger und Küster, wenn sie von dem sträflichen Betragen der Hebamme Nachricht erhalten, der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 715. Die bloße Unterlassung der Anzeige in vorstehenden Fällen (§. 712-714.) soll mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 716. Wenn Leibesfrüchte, die gar keine menschliche Gestalt zu haben scheinen, lebendig zur Welt kommen: so sollen dennoch weder die Aeltern, noch die Hebamme, dergleichen Geburt eigenmächtig fortzuschaffen sich unterfangen. (Th. I. Tit. I. §. 17. 18.)

§. 717. Vielmehr muß letztere den Vorfall sofort der Obrigkeit anzeigen; welche denselben mit Zuziehung sachverständiger Personen genau untersuchen, und an die obere Instanz, zur weitem Verfügung, berichten muß.

§. 718. Aeltern und Hebammen, welche, diesem zuwider, dergleichen Mißgeburt eigenmächtig fortschaffen, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vierzehn Tagen bis zu drey Monathen belegt werden.

§. 719. Wer eine Leibesfrucht vorsätzlich tödtet, hat, wenn es eine offenbare Mißgeburt war, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monathen, sonst aber die Strafe der Mörder verwirkt.

§. 720. Eine Hebamme, die ohne dringende Abhaltung jemanden ihre Hülfe versagt, soll, auch wenn kein Schade erfolgt ist, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe leiden.

§. 721. Hat sie sich dergleichen Undienstfertigkeiten zur Gewohnheit gemacht: so soll ihr die Treibung ihres Gewerbes gänzlich untersagt und eine andere an ihrer Statt bestellt werden.

### *4) bey Nahrungsmitteln und Getränken;*

§. 722. Niemand soll Nahrungsmittel oder Getränke, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit nachtheilig sind, bey Vermeidung nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe, wissentlich verkaufen, oder Andern zu ihrem Gebrauche mittheilen.

§. 723. Wer dergleichen Lebensmittel auf eine der Gesundheit nachtheilige Weise verfälscht; mit schädlichen Materialien vermischt; besonders aber sich der Bleymittel bey Getränken bedient, soll nach Bewandniß der Umstände, und der daraus für die Gesundheit entstandenen Gefahr, mit ein- bis dreyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 724. Außer der Strafe werden diejenigen, welche sich des wissentlichen Verkaufs verdorbener oder mit schädlichen Zusätzen vermischter Nahrungsmittel schuldig machen, des Rechts, das gemäßbrauchte Gewerbe ferner zu treiben, auf immer verlustig.

§. 725. Der befundene Vorrath solcher Nahrungsmittel soll, wenn er keiner Verbesserung fähig ist, sofort vernichtet; sonst aber eingezogen, auf Kosten des Uebertreters in tauglichen Stand gesetzt, und zum Besten der Armen verwendet werden.

*5) bey den Kleidungen, Federn und Betten;*

§. 726. Betten, Kleider, und andere Sachen, welche Personen, die an pestartigen Krankheiten gestorben sind, an ihrem Leibe oder sonst zu ihrem gewöhnlichen Gebrauche gehabt haben, müssen bey willkürlicher Leibes- oder Geldstrafe, sofort verbrannt werden.

§. 727. a) Ist der Kranke an einer andern ansteckenden Krankheit gestorben: so ist der Gebrauch oder Verkauf solcher Kleider und Sachen nur alsdann erlaubt, wenn ein approbirter Arzt auf seine Pflicht bezeugt, daß denselben, durch Anwendung der erforderlichen Mittel, die Gefahr der Ansteckung benommen worden.

§. 727. b) Wer das Gewicht der Bettfedern durch Bleyweis vermehrt, hat die §. 723-725. bestimmte Strafe verwirkt.

*6) bey dem ütchengeschirre;*

§. 728. Niemand soll sich kupferner nicht überzinnter Gefäße zur Zubereitung der Speisen bedienen.

§. 729. Kupferschmiede und alle Andere, welche dergleichen nicht tüchtig überzinnertes Geschirr verkaufen, sollen mit Confiscation ihres Vorraths, und einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern bestraft; im Wiederholungsfalle aber ihres Meisterrechts verlustig erklärt werden.

§. 730. Gleiche Strafe trifft diejenigen Professionisten, welche zum Ueberzinnen kupferner Küchengeschirre einen Zusatz von Bley gebrauchen.

§. 731. Der unvorsichtige Gebrauch der Kohlen in verschlossenen Gemächern, wo der Dampf den darin befindlichen Personen gefährlich werden könnte, ist, wenn auch noch kein Schade geschehen wäre, mit drey bis zehn Thaler Geld- oder willkürlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

*7) wegen der öffentlichen Reinlichkeit.*

§. 732. Die Obrigkeit jedes Ortes muß bey eigener Vertretung darauf sehen, daß die zu Unterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit an den Häusern, und auf den Straßen, gegebenen Polizeyverordnungen, von einem jeden, ohne Unterschied des Standes, bey willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe genau befolgt werden.

*8) wegen des Betragens gegen Schwangere, und ungeborene Kinder;*

§. 733. Niemand soll gegen eine Person, deren Schwangerschaft sichtbar, oder ihm bekannt ist, oder auch wissentlich in deren Gegenwart, Handlungen vornehmen, wodurch heftige Gemüthsbewegungen erregt zu werden pflegen.

§. 734. Ist dergleichen Handlung an sich schon strafbar: so findet in einem solchen Falle Schärfung der Strafe statt.

§. 735. Ist auf die Handlung an sich keine Strafe verordnet: so soll, je nachdem sie aus Vorsatz, Muthwillen, oder grober Unvorsichtigkeit begangen worden, willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verhängt werden.

§. 736. Auch diejenigen, denen sonst das Recht der mäßigen Züchtigung zukommt, dürfen sich dessen gegen dergleichen schwangere Personen, bey willkürlicher Gefängniß- oder

Geldstrafe, so lange die Schwangerschaft dauert, nicht bedienen.

§. 737. Personen, die während ihrer Schwangerschaft und vor der Entbindung gestorben sind, dürfen nicht eher beerdigt werden, als bis wegen Rettung des in Mutterleibe befindlichen Kindes, die erforderlichen Anstalten mit der nöthigen Vorsicht getroffen worden.

*9) Gegen Säuglinge;*

§. 738. Mütter und Ammen sollen Kinder unter zwey Jahren bey Nachtzeit nicht in ihre Betten nehmen, und bey sich oder andern schlafen lassen.

§. 739. Die solches thun, haben nach Bewandniß der Umstände, und der dabey obwaltenden Gefahr, Gefängnißstrafe, oder körperliche Züchtigung verwirkt.

*10) Wegen des Schießens;*

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andre unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Absicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bey welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andre geschehe; oder sie müssen das Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740-742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monathen verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Thalern genommen werden.

*11) Wegen des Tragens heimlicher Waffen;*

§. 746. Niemand soll Stilets und dreykantige, oder sogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.

§. 748. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben, und fünf bis zwanzig Thaler Geldstrafe geahndet werden.

*12) Wegen des Haltens wilder Thiere;*

§. 749. Ohne besondre Erlaubniß der Obrigkeit darf niemand wilde, oder andre von Natur schädliche Thiere halten.

§. 750. Die Obrigkeit muß die Erlaubniß bey eigner Vertretung nicht ertheilen, wenn sie sich nicht zuvor überzeugt hat, daß hinlänglich sichere Maaßregeln zur Verhütung alles besorglichen Schadens genommen worden.

§. 751. Wer ohne Erlaubniß der Obrigkeit schädliche Thiere hält, muß selbige sofort wegschaffen, und außerdem zwanzig bis fünfzig Thaler Geldstrafe entrichten.

§. 752. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die obrigkeitliche Erlaubniß zwar erhalten, nachher aber die gehörigen Maaßregeln zur Verhütung alles Schadens vernachlässigt hat.

§. 753. Eben so wird der Eigenthümer eines sonst zahmen Thieres bestraft, wenn dasselbe besondere schädliche Eigenschaften hat, und er, sobald dieses zu seiner Kenntniß gelangt, zur Verhütung des zu besorgenden Schadens nicht hinlängliche Maaßregeln trifft.

§. 754. Auch die wegen Vorbeugung der Tollheit bey den Hunden vorgeschriebene Polizeygesetz, ist ein jeder, bey Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, genau zu beobachten verpflichtet.

§. 755. Das Aufhetzen der Hunde gegen Menschen soll, wenn auch kein Schade daraus entstanden ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

*13) wegen des Reitens und Fahrens;*

§. 756. Auf Straßen, Brücken, und öffentlichen Plätzen; so wie in allen bewohnten von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten.

§. 757. Die Uebertretung dessen soll mit fünf bis zehn Thalern Geldbuße, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 758. Sind Fehler des Pferdes an der Uebertretung Schuld: so bleibt der Reiter oder Fahrende von der Strafe nur alsdann frey, wenn er den Fehler vorher nicht gewußt hat.

§. 759. Dagegen trifft die Strafe den Eigenthümer des Pferdes, welcher den andern wegen des Fehlers nicht in Zeiten gewarnt hat.

§. 760. Die §. 757. verordnete Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher Pferde, ohne die gehörige Aufsicht, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, oder sonst im Freyen, wo sie durch ihr Ausreißen, Beißen, Stoßen, oder Schlagen, Schaden anrichten können, stehen läßt.

§. 761. Bey gleicher Strafe soll sich niemand unterfangen, innerhalb der Stadt Pferde einzufahren, oder sich zu Nachtzeit der Schlitten ohne Schellengeläute zu bedienen.

*14) wegen aufgehängter oder aufgestellter Sachen;*

§. 762. Niemand soll in Gegenden, die zum Ab- und Zugange des Publici bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause, etwas ohne gehörige Befestigung aufstellen, oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.

§. 763. Der Uebertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten, und außerdem um fünf Thaler bestraft werden. (Th. I. Tit. Vm. §. 74. sqq.)

§. 764. Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher Sachen, die den Vorübergehenden schädlich werden könnten, aus dem Hause oder aus den Fenstern wirft.

*15) bey Bauen und Reparaturen;*

§. 765. Jeder Eigenthümer ist schuldig, seine Gebäude dergestalt in baulichem Stande zu unterhalten, daß durch deren Einsturz oder Abfall, den Einwohnern, oder Vorübergehenden kein Schade widerfahre.

§. 766. Wer dies unterläßt, den soll die Obrigkeit durch Zwangsmittel dazu anhalten, und seine Nachlässigkeit mit zehn bis dreyßig Thaler Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe ahnden.

§. 767. Ist der Eigenthümer zu solchen Reparaturen unvermögend: so muß die Obrigkeit dafür, bey eigner Vertretung, von Amts wegen so weit sorgen, als es nöthig ist, um die dem Publico drohende Gefahr abzuwenden. (Th. I. Tit. VIII. §. 40. sqq.)

§. 768. Baumeister, die bey einem Baue oder einer Reparatur, oder bey der Auswahl der Materialien dazu, wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß daraus eine Gefahr für die Einwohner oder das Publicum entsteht, sollen den Fehler auf eigne Kosten zu verbessern angehalten werden.

§. 769. Verfallen sie zum zweytenmale in dergleichen Fehler: so ist ihnen außerdem die fernere Treibung ihres Gewerbes, bey ein- bis zweyjähriger Gefängnißstrafe, zu untersagen.

§. 770. Der Vorwand, daß der Bauherr die fehlerhafte Führung des Baues, oder den Gebrauch der untauglichen Materialien selbst verlangt, oder genehmigt habe, soll dem Baumeister niemals zu statten kommen.

§. 771. Wenn jemand die ihm obliegende Unterhaltung öffentlicher Gebäude, Wege, Brücken u. s. w. vernachlässigt, und die an ihn ergangene Aufforderung fruchtlos gewesen ist: so soll die Obrigkeit die nöthigen Reparaturen von Amts wegen veranstalten; die Kosten aber von ihm durch Execution bey treiben lassen.

§. 772. Außerdem hat derselbe eine Geldbuße von fünf bis dreyßig Thalern, oder verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

§. 773. Bey allen Bauen und Reparaturen müssen die unmittelbaren Aufseher die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit nicht durch das Herabfallen der Materialien, den Einsturz der Gerüste, oder auf andere Art, jemand beschädigt werde.

§. 774. Dergleichen Bauplätze sind mit Stangen dergestalt einzufassen, daß besonders Kinder und Thiere, von Betretung solcher gefährlichen Stellen zurückgehalten werden.

§. 775. Die Unterlassung dieser Vorschrift ist an den nachlässigen Aufsehern mit nachdrücklicher Gefängniß- oder Geldstrafe zu ahnden.

§. 776. Die Uebertretungen der Polizeygesetze ziehen die dabey verordneten Strafen auch alsdann nach sich, wenn dadurch noch kein wirklicher Schade entstanden ist.

#### *Von Verletzungen aus Fahrlässigkeit.*

§. 777. Ist aber durch die Uebertretung jemand an seiner Gesundheit oder an seinem Leben wirklich verletzt worden: so wird der Uebertreter noch ausserdem als einer, der den Schaden aus grober Fahrlässigkeit zugefügt hat, angesehen.

§. 778. Nach dem Grade dieser Fahrlässigkeit; nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens; und je nachdem der Beschädigte völlig in den vorigen Stand wieder hergestellt werden kann, oder nicht, soll gegen den Beschädiger Gefängniß- oder Festungsstrafe auf Einen Monath bis zwey Jahre statt finden.

§. 779. Ist die schwere Beschädigung eines Menschen durch grobe Vernachlässigung gewisser besonderer Amts- oder Berufspflichten veranlaßt worden: so soll der Uebertreter, noch außer der nach vorstehender Verordnung ihn treffenden Strafe, zu einem solchen Amte oder Gewerbe auf immer für unfähig erklärt werden.

§. 780. Auch derjenige, welcher zwar ohne Uebertretung ausdrücklicher Gesetze oder besonderer Vorschriften, aber doch durch grobe Vernachlässigung der allgemeinen nach §. 691. einem jeden obliegenden Vorsicht, jemanden am Leibe oder Leben beschädigt, hat allemal verhältnißmäßige Leibesstrafe verwirkt.

§. 781. Diese Strafe soll nach dem Stande und Alter des Uebertreters; nach Verhältniß des Grades der Fahrlässigkeit selbst; der Erheblichkeit des Schadens; und der erfolgenden oder nicht erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, auf körperliche Züchtigung, oder auf Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestimmt werden.

#### *Rettung aus Todesgefahr;*

§. 782. Wer ohne eigne erhebliche Gefahr, einen Menschen aus der Hand der Räuber oder

Mörder, aus Wasser- und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte; und es unterläßt: soll, wenn der andre wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißstrafe leiden.

§. 783. Außerdem soll seine Lieblosigkeit, und deren erfolgte Bestrafung, zu seiner Beschämung und andern zur Warnung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 784. Dagegen soll der Edelmuth desjenigen, welcher einem seiner Nebenmenschen das Leben gerettet hat, namentlich und öffentlich bekannt gemacht, auch sonst nach Befinden belohnt werden.

*besonders der Scheintodten.*

§. 785. Wer einen Scheintodten antrifft, muß, bey Vermeidung der §. 782. angedroheten Strafe, ihm schleunige Hülfe leisten, und hat dafür vom Staate Vergütung der Auslagen, und die in den Polizeygesetzen bestimmte Belohnung zu erwarten.

§. 786. Begehrt er diese Belohnung nicht: so soll die dazu bestimmte Geldsumme, nach seiner Anweisung, unter die Armen vertheilt, und ihm für seine edle Bemühung nach Vorschrift des §. 784. öffentlich gedankt werden.

§. 787. Wenn auch die angewendete Mühe vergeblich gewesen: so muß dennoch dafür, nebst Vergütung der Auslagen, die Hälfte der im §. 785. gedachten Belohnung gegeben werden.

§. 788. Entrunkene müssen sogleich aus dem Wasser gezogen; an schädlichen Dämpfen Erstikte an die freye Luft gebracht; Gehängte abgelöst; auch dergleichen Scheintodte in jeglichem Falle von pressenden Kleidungsstücken befreyet werden.

§. 789. Die zuletzt gedachte Vorsicht muß auch bey denen, welche in schädlichen Dämpfen erstickt sind, beobachtet, und diese müssen sogleich in die frische Luft gebracht werden.

§. 790. Es muß sobald als möglich ein Arzt oder Wundarzt herbeygeholt; der nächsten Obrigkeit Nachricht gegeben; und übrigens mit den Scheintodten nach näheren Vorschriften der Polizeygesetze verfahren werden.

§. 791. Diejenige Obrigkeit, welcher diese Anzeige geschieht, muß, wenn sie auch nicht die gehörige ist, für die Rettung der Scheintodten ohne Zeitverlust sorgen.

§. 792. Gerichtsobrigkeiten und Aerzte, welche die vorgeschriebene Hülfe vernachlässigen, oder nicht anhaltend leisten, sollen zur Untersuchung gezogen werden, und außer den Kosten der Untersuchung auch diejenigen tragen, welche sonst, nach Vorschrift des §. 785., aus der öffentlichen Casse bestritten werden müssen.

§. 793. Ueber dieses soll ihr liebloses Betragen zu ihrer Beschämung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 794. Bey allen durch Fahrlässigkeit zugefügten leichtern Beschädigungen kann, nach Bewandniß der Umstände, statt der §. 778. und 780. geordneten Leibes- auf verhältnißmäßige Geldstrafe erkannt werden.

§. 795. Daß und wie der Beschädiger den Beschädigten, oder dessen Familie, wegen des Nachtheils entschädigen müsse, welchen derselbe an seinen Gliedmaßen, seiner Gesundheit, oder durch seine Verunstaltung erlitten hat, ist am gehörigen Orte vorgeschrieben. (Th. I. Tit. VI. §. 98. sqq.)

*Vorsätzliche Beschädigung.*

§. 796. Vorsätzlich zugefügte bloße Schläge, oder andere geringe Verletzungen, die für den Beschädigten von keinen weitem nachtheiligen Folgen sind, sollen den Realinjurien gleich bestraft werden. (§. 628. sqq.)



§. 797. Hat aber jemand dem Andern schwere Beschädigungen, woraus für desselben Gesundheit oder Gliedmaßen ein erheblicher Nachtheil entstehen können, vorsätzlich zugefügt: so soll allemal verhältnißmäßige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 798. Nach Beschaffenheit der Verletzung selbst, der Erheblichkeit des zugefügten Schadens, und der erfolgenden Wiederherstellung des Beschädigten, soll die Dauer dieser Strafe auf zwey Monathe bis drey Jahre bestimmt werden.

§. 799. Hat jemand bey einer zugefügten Verletzung, die wirklich erfolgte Verstümmelung oder Verunstaltung des Beschädigten zur Absicht gehabt: so kann die Strafe bis auf sechs Jahre verlängert werden.

§. 800. Ist der Beschädigte durch diese Verletzung zu Verrichtung seiner Geschäfte unbrauchbar geworden: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten.

§. 801. Vorsätzlich verursachter Wahnsinn wird dem Todschlage gleich geachtet (§. 863.), außer diesem Falle aber wird der, welcher einen anhaltenden Wahnsinn durch seine Schuld veranlaßt, mit derjenigen Strafe belegt, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächsten kommt.

§. 802. Wer sich selbst, durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers, zu seinen Bürgerpflichten, oder zu gewissen nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 803. Selbsmörder sollen zwar nach ihrem Tode nicht beschimpft werden; aber doch alles dessen, womit sonst das Absterben und Andenken anderer Leute von ihrem Stande oder Range geehrt zu werden pflegt, verlustig seyn.

§. 804. Leute, die sich selbst das Leben nehmen, um einer durch grobe Verbrechen verwirkten infamirenden Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des den Prozeß dirigirenden Gerichts, auf dem Richtplatze verscharrt werden.

§. 805. Ist bereits ein Strafurteil wider sie ergangen: so soll dasselbe an dem todten Körper, so weit es möglich, anständig, und zur Abschreckung Anderer dienlich ist, vollzogen werden.

#### *Todschlag.*

§. 806. Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus, nach dem gewöhnlichen allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todschläger die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 807. Beweis eines Irrthums in der Person des Getödteten kann in der Regel nur Verschärfung; aber nicht eine Minderung der nach §. 806. verwirkten Strafe nach sich ziehen. (§. 873. sqq.)

§. 808. Nur so weit ein solcher Irrthum die Sträflichkeit des bösen Vorsatzes, oder die Gefährlichkeit der Handlung mindert, kann deshalb eine Minderung der nach den Gesetzen eintretenden schwereren Strafe statt finden.

§. 809. Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehn.

§. 810. Außerdem muß die Tödlichkeit der Verletzung nach der individuellen körperlichen Beschaffenheit des Getödteten beurtheilt werden.

§. 811. Hat der Thäter die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesehen: so hat er dennoch die §. 806. bestimmte Todesstrafe verwirkt.

§. 812. Es wird vermuthet, daß der Thäter diejenige Gefahr wirklich vorausgesehen habe, die ihm unter den vorhandenen Umständen nicht verborgen seyn konnte.

§. 813. Wer sich eines zum Tödten bestimmten Instruments auf eine tödliche Weise bedient, hat die rechtliche Vermuthung, daß er die Lebensgefahr vorausgesehen habe, wider sich.

§. 814. Eben dieses findet statt, wenn er sich eines andern Instruments auf eine Art bedient, wie es nur in der Absicht, zu tödten, gebraucht zu werden pflegt.

§. 815. Ist es jedoch in den Fällen des §. 811. bis 814. nach den vorwaltenden besonderen Umständen wahrscheinlich, daß der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe: so soll zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

§. 816. Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten, tödliche Verletzung, der Tod dennoch, als mittelbare Wirkung dieser Verletzung, erfolgt: so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe leiden.

§. 817. War die vorsätzlich zugefügte Verletzung an sich tödlich; das Leben des Beschädigten aber ist durch besondere Umstände oder Zufälle noch erhalten worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 818. Hätte der Getödtete durch rechtzeitige Hülfe gerettet werden können; der Thäter aber hat denselben hülflos gelassen: so ist er, wenn er die daraus ent stehende Gefahr voraussehen mußte, als ein Todtschläger mit dem Schwerdte zu bestrafen.

§. 819. Ist die vorsätzlich zugefügte an sich nicht tödtliche Wunde ohne Schuld des Thäters tödtlich geworden: so tritt die §. 816. verordnete sechs- bis zehnjährige Festungsstrafe ein.

§. 820. Hat jemand, der an sich im Stande der Nothwehr sich befindet, mit Überschreitung der Grenzen derselben, seinen Gegner getödtet: so soll wider ihn zwey- bis vierjährige Festungsstrafe statt finden.

§. 821. Wer bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung, einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 822. Ein Gleiches soll statt finden, wenn in dem Maaße, oder in der Dauer der Züchtigung; die Grenzen so weit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

§. 823. Sind die vorsätzlich zugefügten Mißhandlungen so beschaffen gewesen, daß der Tod daraus erfolgen mußte: so ist der Thäter als ein Todtschläger zu bestrafen.

§. 824. Ist aber klar, daß die Ausübung des Rechts zur Züchtigung ein bloßer Vorwand, und hingegen der Vorsatz zu tödten wirklich vorhanden gewesen: so findet die ordinaire Strafe des Mordes statt. (§. 826. sqq.)

§. 825. Wachen und andere Staatsbeamte, welche das Recht, Gewalt anzuwenden, mißbrauchen, sind ebenfalls nach Vorschrift des §. 821-824. zu beurtheilen.

#### *Mord.*

§. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

§. 827. Wenn jemand, mit dem Vorsatze zu tödten, einem andern eine Verletzung zufügt, welche zwar an sich nicht tödtlich ist, aber in der Folge durch einen Zufall tödtlich wird: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 828. Wenn die mit dem Vorsatze, zu tödten, zugefügte Verletzung an sich tödtlich war, das Leben des Beschädigten aber durch besondere Umstände oder Zufälle noch gerettet worden: so

findet gegen den Thäter Staupenschlag, nebst lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 829. Grausamkeiten und Mißhandlungen, welche vor, bey, oder nach Verübung des Mordes an dem Getödteten begangen worden, wirken allemal Schärfung der verwirkten Todesstrafe. (§. 47.)

§. 830. Die Todesstrafe wird allein dadurch, daß die boshafte Absicht des Mörders mit Geringschätzung des eignen Lebens verbunden gewesen, noch nicht ausgeschlossen.

§. 831. Ist aber ausgemittelt, daß jemand, bey sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerey, oder sonst in der Absicht, hingerichtet zu werden, einen Todschatz begangen hat: so soll derselbe zwar seinen Endzweck nicht erreichen;

§. 832. Er soll aber lebenslang im engsten Gefängnisse unter besonderer Aufsicht bewahrt, und zu gewissen bestimmten Zeiten öffentlich gezüchtigt werden.

§. 833. Wer tödtlich Verwundeten, oder sonst Todkranken, in vermeintlich guter Absicht das Leben abkürzt, ist gleich einem fahrläßigen Todschtäger nach §. 778.779. zu bestrafen.

§. 834. Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bey einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bey dem Getödteten selbst veranlaßt zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 835. Vorsätzliche Mörder werden allein durch den Umstand, daß der Entleibte ohne dies dem Tode nahe gewesen sey, von der übrigen verwirkten Strafe nicht befreyet.

§. 836. Wenn die Absicht zu tödten, die in dieser Absicht zugefügte Beschädigung, und der darauf erfolgte Tod des Entleibten außer allen Zweifel gesetzt sind; der Umstand aber, daß der Tod die Wirkung der That gewesen sey, aus andern Gründen, als der bloßen eigenen Angabe des Verbrechers, auch nur wahrscheinlich erhellet: so tritt die ordentliche Strafe des Mordes ein.

§. 837. Wer, in der Absicht zu tödten, jemanden eine unheilbare Verletzung zufügt, ist, je nachdem der Verwundete dadurch mehr oder weniger unbrauchbar oder unglücklich gemacht worden, mit zehn-, zwanzigjähriger, oder lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 838. a) Ist die Absicht zu tödten schon in äußerliche Handlungen ausgebrochen; dadurch aber noch kein Schade verursacht worden: so hat der Thäter vier- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 838. b) Ist er aber von Vollendung der That aus eigener Bewegung abgestanden: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

#### *Verabredeter Mord.*

§. 839. Haben mehrere sich zu Ausführung eines Mordes verbunden: so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, die Strafe des Rades von unten herauf verwirkt.

§. 840. Hat der Rädelsführer den Mord nicht unmittelbar verübt: so trifft ihn dennoch allemal die Strafe des Rades von oben herunter.

§. 841. Gegen denjenigen unter den übrigen Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rades von oben herab; gegen die Andern aber, welche nach Vorschrift des §. 71. 74. als Miturheber anzusehen sind, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 842. Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so sind die sämtlichen Mitverbundenen, welche bey dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit der Strafe des

Schwerdtes zu belegen; den Rädelsführer aber trifft, auch in diesem Falle, die §. 840. bestimmte Strafe des Rades von oben.

§. 843. Ist der Thäter ausgemittelt: so soll gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bey der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 844. Ist bey einer unter Mehrern vorgefallenen Schlägerey ein Todschatlag begangen worden: so finden in Ansehung des überführten Thäters die Vorschriften des §. 806. sqq. vom Todschatlage statt.

§. 845. Haben mehrere dem Entleibten tödtliche Wunden beygebracht: so ist von diesen derjenige, welcher zuerst von den tödtlichen Werkzeugen gegen denselben Gebrauch gemacht hat, als Todschatläger zu bestrafen.

§. 846. Gegen die Uebrigen, welche gleichfalls überführt sind, dem Entleibten tödtliche Wunden beygebracht zu haben, soll, nach Verhältniß ihres bösen Vorsatzes, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe erkannt werden.

§. 847. Diejenigen, welche sich keines an sich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen (§. 814.) Gewehrs bedient haben, sind, wenn sie dennoch einer tödtlichen Verwundung überführt worden, mit sechs- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 848. Wie ein im Tumulte, ohne vorhergegangene Conspiration, verübter Todschatlag bestraft werden solle, ist im Vierten Abschnitte §. 169. sqq. verordnet.

#### *Befehlner Mord.*

§. 849. Wer einem Andern, die Verübung einer Mordthat befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, ist als der Rädelsführer des begangenen Mordes zu bestrafen.

§. 850. Mit der Strafe des Schwerdtes wird er belegt, wenn der Auftrag nicht ausdrücklich auf den wirklich erfolgten Todschatlag, aber doch auf eine solche Beschädigung gerichtet gewesen, woraus, nach dem natürlichen und bekannten Laufe der Dinge, (§. 806.) der Tod des Beschädigten leicht erfolgen konnte.

§. 851. Erhellet hingegen aus den Umständen, daß in dem Falle des §. 850. die Tödtung nicht bloß ohne, sondern auch wider seinen Willen erfolgt sey: so hat er dennoch zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 852. Wer die Ausführung des aufgetragenen Mordes übernimmt, ist, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, dennoch als ein vorsätzlicher Mörder, nach Vorschrift des §. 826., mit dem Rade von oben zu bestrafen.

§. 853. Umstände, welche die Strafe des Mordes überhaupt erschweren, oder vermindern, müssen auch bey einem solchen Mörder in Betrachtung gezogen werden.

#### *Banditen.*

§. 854. Hat sich jemand mehr als einmal zu Ermordung Anderer brauchen lassen: so soll er zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit der Strafe des Rades von unten belegt werden.

#### *Raub und Mord.*

§. 855. Wie derjenige, welcher, um zu rauben, einen Mord begeht, gestraft werden solle, ist im Vierzehnten Abschnitte bestimmt.

#### *Vergiftung.*

§. 856. Auf jede Mordthat, welche unter Umständen, oder durch Mittel verübt worden, die ihrer Natur nach, vorzüglich schwer zu vermeiden oder zu entdecken sind, soll die durch die That an sich verwirkte Art der Todesstrafe durch Schleifung auf den Richtplatz geschärft werden.

§. 857. Dergleichen geschärfte Strafe trifft also denjenigen, der einen Mord durch Gift begangen hat.

§. 858. Das Verbrechen der Vergiftung ist für vollzogen zu achten, wenn es gewiß ist, daß der Entlebte nach beygebrachtem Gifte gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Gifts gewesen sey.

§. 859. Hat der Leichnam nicht besichtigt werden können: so ist der Tod für eine Wirkung des Gifts zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beygebrachtem Gifte gestorben ist, und keine andre Ursache des Todes erhellet.

§. 860. Wer zur Vergiftung durch Zubereitung oder Herbeyschaffung des Gifts absichtlich hilft, soll mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 861. Im Wiederholungsfalle tritt die §. 854. bestimmte verschärfte Strafe des Rades ein.

§. 862. Wenn das, in der Absicht zu tödten, beygebrachte Gift, den Vergifteten wahnsinnig gemacht hat, und die Wiederherstellung des verlorren Vernunftgebrauchs zweifelhaft ist: so hat der Thäter die Strafe des Rades von oben verwirkt.

§. 863. Hatte der Thäter die Absicht, den Vergifteten wahnsinnig zu machen, und ist daraus ein Wahnsinn, dessen Heilung zweifelhaft ist, entstanden: so soll die Strafe des Schwerdtes statt finden.

§. 864. Eben diese Strafe muß erkannt werden, wenn das mit der Absicht zu tödten beygebrachte Gift eine Krankheit verursacht hat, welche den Vergifteten auf Zeitlebens unbrauchbar oder unglücklich macht.

§. 865. Hat das in böser Absicht beygebrachte Gift, nur eine heilbare Krankheit verursacht: so soll nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 866. Sind jemanden unschädliche Sachen mit der Absicht zu tödten beygebracht worden: so soll auf eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 867. Wer durch Liebestränke tödtet, hat eine zehn- bis fünfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 868. Im Falle eines dadurch veranlaßten unheilbaren Wahnsinnes, soll acht- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 869. Ist durch einen solchen Liebestrank eine andre Krankheit verursacht worden: so soll nach Beschaffenheit ihrer Gefahr und Dauer, eine vier- bis achtjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 870. Sind durch Vergiftung der Brunnen, Gewässer, Speisen, Getränke, Kleidungsstücke, oder anderer zum Gebrauch für Mehrere bestimmten Sachen, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Vergifter zum Richtplatze geschleift, und von unten herauf gerädert werden.

§. 871. Ist durch dergleichen Vergiftung zwar niemand getödtet; wohl aber mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an ihrer Gesundheit zugefügt worden: so wird der Vergifter mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper aufs Rad gelegt.

§. 872. Hat durch eine dergleichen Vergiftung noch kein Mensch an seiner Gesundheit Schaden genommen: so hat der Thäter Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

#### *Verwandten- und Aeltermord.*

§. 873. Kinder, die ihre Aeltern ermorden, sollen öffentlich gestäupt, sodann zum Richtplatze geschleift, und daselbst mit dem Rade von unten herauf hin- gerichtet werden.

§. 874. Mord der Kinder oder Ehegatten wird mit dem Rade von unten herauf, und mit Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze gestraft.

§. 875. Wer Geschwister oder solche Seitenverwandten, denen er Respect schuldig ist, oder mit welchen er in häuslicher Verbindung lebt, ermordet, der soll ebenfalls zum Richtplatze geschleift, und mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

§. 876. Eine gleiche Strafe findet statt, wenn ein Mord an angenommenen oder Pflege Aeltern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegebefohlenen verübt worden.

§. 877. a) Ingleichen, wenn Gesinde seine Herrschaft; Unterthanen ihre Obrigkeit; Untergebene ihren Vorgesetzten ermorden.

§. 877. b) Auch wird jeder an Beamten des Staats in oder wegen der Ausrichtung ihres Amtes verübte Mord, wenn nicht besondere Gesetze nähere Bestimmungen enthalten, nach Vorschrift des §. 875. bestraft.

§. 878. Todschatz an Aeltern zieht öffentliche Geißelung, Schleifung zum Richtplatze, und Hinrichtung durchs Schwerdt nach sich.

§. 879. Bey einem an Kindern oder Ehegatten begangenen Todschatz, wird die Strafe des Schwerdtes durch Schleifung des Verbrechers zum Richtplatze geschärft.

§. 880. Wenn aber der Fall des Uebermaaßes in der Züchtigung eintritt, finden die §. 821-824. gegebenen Vorschriften statt.

§. 881. Wer an Geschwistern oder andern nach §. 875-877. a. b) besonders zu schonenden Personen einen Todschatz begeht, soll an einem Schandpfahle öffentlich ausgestellt, und sodann mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 882. In Fällen, wo gegen gemeine Mörder nur die Strafe des Schwerdtes statt findet, trifft die Mörder der Aeltern die Strafe des Rades von oben herunter, mit der §. 878. verordneten Schärfung.

§. 883. In eben diesen Fällen werden die Mörder der Kinder und Ehegatten zur Richtstätte geschleift, und daselbst mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 884. In Fällen, wo ein gemeiner Todschläger lebenswierige Festungsstrafe verwirkt haben würde, wird ein an Aeltern verübter Todschatz mit dem Schwerdte gestraft.

§. 885. In der Bestrafung eines an Aeltern oder andern Verwandten begangnen Todschatz oder Mordes, macht es keinen Unterschied: ob die Verwandtschaft aus einer Ehe, oder durch unehelichen Beyschlaf entstanden sey.

§. 886. Doch muß in allen Fällen, wo die Strafe der Verwandtschaft wegen erhöht oder geschärft werden soll, der Thäter das zwischen ihm und dem Getödteten obwaltende Band gewußt haben.

#### *Kindermord.*

§. 887. Die Tödtung neugebohrner Kinder wird hier mit dem Namen des Kindermordes belegt.

#### *Vorbeugungsmittel: 1) überhaupt;*

§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtnen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht statt finden kann, einer Hausfrau beygelegt. (Tit. I. §. 1047. sqq.)

§. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. I. §. 1044. sqq. oder doch die §. 1028. sqq. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten.

§. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beyschlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des Neunten Abschnitts im zweyten Titel gesorgt.

§. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen, und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß. (Tit. II. §. 614. sqq.)

§. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers, und zuletzt der Staat, bey Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hülfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet.

§. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig.

§. 894. Wo keine öffentliche Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hülfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme, schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bey ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen, und mit der erforderlichen Pflege versorgen.

§. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft, und sie mit dem nöthigen Vorschusse, zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten, versehen werden.

§. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer, oder denen, welche bey dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beygetrieben werden: so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen.

§. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholffen werden.

§. 898. Auch ist jeder Anverwandter, und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen, und die Auslagen von demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern.

§. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen §. 897. 898. soll kein förmlicher Prozeß verstattet; sondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beygetrieben werden.

§. 900. An Orten, wo zur Geburtshülfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bey welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft, oder Hausgenossen, den Ort der Niederkunft, und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dies aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weitem Verfügung anzeigen.

2) *Entdeckung der Schwangerschaft, a) von Seiten der Schwangern;*

§. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beyschlafs sich bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit, und die bey ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben.

§. 902. Mütter, Pflegerinnen, und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen, nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, von den Kennzeichen der Schwangerschaft, und den Vorsichtsregeln bey Schwangerschaften und Niederkünften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht, unterrichten.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben; auch sich den Aeltern, Vormündern, oder bey deren Ermangelung einer Hebamme, oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken, und sich deren

Unterrichts bedienen.

§. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden; oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen; müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme, oder einem Geburtshelfer, sich anvertrauen, und mit denselben, wegen ihrer künftigen Niederkunft, die vorläufigen Anstalten verabreden.

§. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft: so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben, und ihr den Ort ihres Aufenthalts, und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen.

§. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß selbiges, bey willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe (§. 34. 35.) so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist.

§. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden.

§. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen, oder sie hart behandeln, sollen, nach Beschaffenheit der Umstände, als Injurianten bestraft, und ihres Amts entsetzt werden.

§. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt; und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertrauet hatte, treulich nachkommt; auch bey herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frey; selbst wenn ein todttes Kind zur Welt kommen sollte.

§. 910. Geschieht die Entbindung in Beyseyn zweyer Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist: so kann die Geburt, außer dem Falle- einer richterlichen Nachfrage, gegen jedermann verschwiegen werden.

§. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist: so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend.

§. 912. War aber nur die Geburtshelferin, oder eine andere Person, ganz allein bey der Niederkunft zugegen: so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall, bey Vermeidung drey- bis sechsmonathlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur nähern Untersuchung anzeigen.

§. 913. Ueberhaupt muß außer dem Falle des §. 910. 911. die todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht, dem Richter allemal binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt, oder dem Tode des Kindes, vorgezeigt werden.

*b) von Seiten des Schwängerers;*

§. 914. Jede Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen Beyschlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bey der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam seyn.

§. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten, oder sonst, die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften §. 901-913. gehörig nachkomme.

§. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915.) so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwey- bis vier- monathlichen Gefängnißstrafe schuldig.



*c) der Aeltern, Dienstherrschaften und Hauswirthinnen*

§. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Aeltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen.

§. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften, oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist.

§. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bey welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen.

§. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen; und nach erfolgtem Eingeständnisse, das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten.

§. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen; oder läugnet die Verdächtige eine vorhandne Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben: so müssen sie ihren Verdacht, nebst den Gründen desselben, der Obrigkeit zur weitem Untersuchung anzeigen.

§. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich, bey beharrlichem Läugnen, auf Verlangen der Aeltern, Dienstherrschaft, oder Obrigkeit, und nach dem Befinden zweyer ehrbaren Frauen, der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen.

§. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht: so müssen Aeltern, Dienstherrschaften, und Obrigkeit, bey ihrem Zeugnisse sich beruhigen.

§. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Person ein wachsames Auge richten, und, bey sich ereignendem vermehrten Verdachte, die Untersuchung wiederholen.

§. 925. Wird die Verdächtige bey der Untersuchung wirklich schwanger befunden: so muß die Hebamme entweder mit den Aeltern, oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangern, wegen der Art ihrer Niederkunft das nöthige verabreden; oder den Fall der Obrigkeit anzeigen.

§. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen, und zur Verhütung eines Kindermords zweckmäßige Verfügungen treffen.

§. 927. Wenn die §. 917-919. und 924. benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen, und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben: so haben sie dadurch zwey-, vier- bis sechsmonathliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 627. bestimmten Strafe belegt; saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden.

*d) Pflichten derjenigen, denen eine Schwangere sich entdeckt.*

§. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besondern Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertrauet, oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901. sqq.) anzumahnen.

§. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sey: so müssen sie solches ihren Aeltern, Vormündern, oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen.

§. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängniß-, oder fünfzig Thalern Geldstrafe geahndet werden.

§. 932. Ueber dieses sollen alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachlässigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften.

*Verheimlichung der Schwangerschaft.*

§. 933. Eine Geschwächte, welche die Entdeckung der Schwangerschaft an die Aeltern, Vormünder, Dienstherrschaften, Hebammen oder Obrigkeit, länger als vierzehn Tage, nachdem sie dieselbe zuerst wahrgenommen hatte, verschiebt, macht sich einer strafbaren Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig: und wegen aller daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich.

§. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreyßig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige bestimmte Frist noch nicht abgelaufen sey, ferner nicht statt finden.

§. 935. Wird eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft nicht vorschriftsmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden: so begründet dieses wider sie eine Anzeige (Indicium), daß sie die Frucht vorsätzlich abgetrieben habe (§. 986. sqq.)

§. 936. Wird dieser Verdacht durch die darauf gerichtete Untersuchung nicht bestätigt: so wird sie wegen verheimlichter Schwangerschaft nach den folgenden Vorschriften bestraft.

§. 937. Wenn sie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vier und zwanzig Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt; und weder bey der Obduktion, noch bey der vorläufigen Vernehmung der Gebährerin selbst, so wie derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um sie waren, einige weitere verdächtige Umstände wegen etwaniger Abtreibung oder Vernachlässigung der Frucht sich hervorthun; so soll die Gebährerin mit der förmlichen Criminalinquisition und aller Strafe verschont, und nur mit den Kosten der vorläufigen Untersuchung belegt werden.

§. 938. Fällt ihr nur eine Vernachlässigung der Leibesfrucht zur Last: so hat sie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 939. Hat sie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlassen; es findet sich aber, daß selbige noch nicht dreyßig Wochen alt gewesen sey: so hat die Geschwächte, wenn sie einer im §. 933. beschriebenen Verheimlichung der Schwangerschaft schuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht sich diesem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 940. Ist die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrscheinlicher Weise tod zur Welt gekommen; es kann aber nicht ausgemittelt werden: daß selbige unter dreyßig Wochen alt gewesen sey: so hat die Gebährerin eine zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 941. Ist es gewiß, daß das Kind bey der Geburt gelebt habe; oder daß es zwar tod geboren, aber schon dreyßig Wochen oder darüber alt gewesen sey: so finden die in Ansehung der vollständigen Kinder §. 957. sqq. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 942. Ist das Alter der Leibesfrucht ungewiß; und ist der Umstand, daß sie tod zur Welt gekommen sey, nicht auszumitteln: so soll das Straferkenntniß auf eine drey- bis vierjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden.

§. 943. a) Ist es ungewiß: ob die Geschwängerte ihre Schwangerschaft gewußt habe; dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drey Monathen erreicht hatte; und sind sonst keine Anzeigen des geflissentlichen Mißgebährens, vorhanden: so soll mit weiterer Untersuchung gegen die Gebährerin nicht verfahren werden.

§. 943. b) Ist ausgemittelt, daß die Frucht schon über drey Monate, aber noch nicht dreyßig Wochen alt gewesen; und kann die Gebährerin nicht überführt werden, ihre Schwangerschaft schon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933.): so hat die Gebährerin dennoch, bloß weil sie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monate verwirkt.

*Verheimlichung der Niederkunft.*

§. 944. Die Niederkunft ist für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beystand ersucht, und auch keine andre ehrbare Weibsperson dabey zugezogen worden.

§. 945. Doch soll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebährerin, noch bey eintretenden Geburtswehen, um Hülfe gerufen, und dieselbe wirklich erhalten hat.

§. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu statten kommen.

§. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912. 913. das todtgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden: so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944. aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten.

§. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden: so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden.

*a) Ohne Verheimlichung der Schwangerschaft,*

§. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdekt(! = entdeckt); aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944. verheimlicht, und das todgeborne, oder binnen vier und zwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene Kind, ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden: so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 950. Eben diese Strafe findet statt, wenn das todte Kind durch Zufall, oder sonst ohne ihr Zuthun, dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen, und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen vier und zwanzig Stunden angezeigt worden.

§. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet; sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen.

§. 952. Die §. 949. bestimmte Strafe findet statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebährerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe.

§. 953. Kann die Art und Ursach(!) des Todes (§. 952.) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden: so hat die Gebährerin eine zweyjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse, oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebährerin veranlaßt worden: so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine Einjährige; bey dem Mangel dieses Beweises aber eine zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen.

§. 955. Hat die Gebährerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann: so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig: so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

*b) mit verheimlichter Schwangerschaft verbunden.*

§. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht: so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft werden.

§. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreyßig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe statt finden.

§. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt: so wird die §. 957. bestimmte Strafe auf acht bis zehn Jahre erhöht.

§. 960. a) Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist: so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 960. b) Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung; wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebährerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden: so findet gegen sie zwölf- bis fünfzehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied statt.

§. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958. für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren; dessen Körper aber von ihr dergestalt behandelt, oder weggeschafft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen: ob das Kind bey der Geburt gelebt habe? nicht mehr erfolgen kann: so hat die Gebährerin gleiche Strafe (§. 960. b) verwirkt.

§. 962. Ist sonst ausgemittelt, daß das Kind in der Geburt gelebt habe; die Mutter läugnet aber den Vorsatz, zu tödten, und kann dessen auch sonst nicht überführt werden: so soll die §. 960. a) bestimmte ordentliche Strafe wider sie statt finden.

§. 963. Der Beweis des Umstandes, daß das, erweislich ohne Schuld der Gebährerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind, der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt, und heimlich geboren hat, von der §. 959. bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreyen.

§. 964. Wenn es auch noch ungewiß ist: ob die Gebährerin das todtte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe: so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat.

*Kindermord.*

§. 965. Eine Mutter, die ihr neugebohrnes Kind bey oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet (§. 806. und 826.), soll mit der Todesstrafe des Schwerdts belegt werden.

§. 966. Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden.

§. 967. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt; oder demselben die nöthige Pflege und Wartung vorsätzlich entzieht: so wird sie als die Mörderin desselben angesehen. §. 968. Wenn zwar die gefährliche Behandlung des Kindes (§. 966.) erwiesen; aber nicht genugsam ausgemittelt ist, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey, oder in der Geburt noch gelebt habe: so soll Staupenschlag

und lebenswierige Festungsstrafe statt finden.

§. 969. Hat die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausgesetzt, oder aussetzen lassen: so hat sie, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden, die Strafe des Schwerdts verwirkt.

§. 970. Bleibt das solchergestalt ausgesetzte Kind dennoch am Leben: so soll die Mutter sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 971. Ist die Aussetzung an einem von Menschen gewöhnlich besuchten Orte, und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen, erhellet: so findet, je nachdem das Kind leben bleibt, oder umkommt, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthausstrafe statt.

§. 972. Ist die Gebährerin von ihren Aeltern zum Kindesmorde verleitet worden: so soll sie zwar mit der Todesstrafe verschont, aber nach vorgängigem Staupenschlag, mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

*Mitverbrecher.*

§. 973. Der Schwängerer und die Aeltern, welche zur Verübung eines Kindermords angereizt haben, oder dazu behülflich gewesen sind, werden, wenn die That wirklich ausgeführt worden, mit dem Schwerdte hingerichtet.

§. 974. Hat aber jemand von ihnen ohne Zuthun der Mutter den Mord selbst verübt: so trifft ihn allemal die §. 826. bestimmte Strafe des Mordes.

§. 975. Sobald der Schwängerer wahrnimmt, daß die Geschwächte ihre Schwangerschaft oder Niederkunft zu verheimlichen vorhabe, muß er den Aeltern, Dienstherrschaften, oder andern Personen, bey denen die Geschwängerte sich aufhält, oder der öffentlichen Hebamme des Orts, oder der Obrigkeit selbst, davon Nachricht geben.

§. 976. Unterläßt er dieses und das Kind verunglückt: so hat ein solcher Schwängerer die Hälfte der Strafe, welche nach Unterschied der Fälle die Geschwängerte leiden muß, verwirkt.

§. 977. Wird aber die Mutter mit Todes-, lebenswieriger, oder zehnjähriger Zuchthausstrafe belegt: so soll gegen einen solchen Schwängerer fünf- bis acht- jährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

§. 978. Hat der Schwängerer die Geschwächte zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft selbst aufgemuntert, verleitet, oder ihr dabey thätigen Beystand geleistet, so soll er mit der Geschwächten gleiche Strafe leiden.

§. 979. Doch soll, wenn gegen die Geschwächte Todes- oder lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt wird, der Schwängerer in diesem Falle (§. 978.) mit zehnjähriger Festungsstrafe belegt, und der Vollstreckung des Todesurtels an der Geschwächten beyzuwohnen genöthigt werden.

§. 980. Hat ein Andrer die Geschwängerte in gesetzwidriger Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Niederkunft, durch bestimmten Rath, oder thätigen Beystand begünstiget: so soll dergleichen Person die Hälfte der von der Hauptverbrecherin verwirkten Strafe leiden.

§. 981. Wird die Kindermörderin zum Tode, oder zu lebenswierigem Gefängnisse verurtheilt: so soll gegen diejenigen, welche die Verheimlichung der Geburt begünstigt haben, fünf- bis sechsjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt finden.

*Bestimmung der Geschwängerten, welche nach diesen Vorschriften zu beurtheilen sind.*

§. 980. Alles, was vorstehend gegen den Kindermord, und gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt verordnet ist, gilt in Ansehung aller Weibspersonen, die entweder niemals verheirathet gewesen, oder Wittwen, oder von ihren Männern geschieden

sind.

§ 983. Auch verheirathete Weibspersonen sind nach diesen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie wenigstens Ein Jahr lang von ihren Männern entfernt gelebt haben; oder wenn sie sonst, aus Bewußtseyn eines unehelichen Beyschlafs, ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlichen.

§. 984. Wenn Ehefrauen ihre eheliche Kinder ermorden, so tritt die §. 874. bestimmte Strafe ein.

#### *Abtreibung der Leibesfrucht.*

§. 985. Weibspersonen, welche sich eines Mittels bedienen, die Leibesfrucht abzutreiben, haben schon dadurch Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis Ein Jahr verwirkt.

§. 986. Ist durch solche Mittel eine Leibesfrucht innerhalb der ersten dreyßig Wochen der Schwangerschaft wirklich abgetrieben worden: so soll die Thäterin mit Zuchthausstrafe auf zwey bis sechs Jahre belegt werden.

§. 987. Hat aber eine Weibsperson, durch dergleichen oder andere gewaltsame Mittel, den Tod der Leibesfrucht nach der dreyßigsten Woche ihrer Schwangerschaft befördert: so soll dieselbe acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 988. Wer durch schädliche Medicin, oder auf andre Art, zur Abtreibung eines Kindes vorsätzlich Hülfe leistet, wird mit gleicher Strafe, wie die Mutter selbst, belegt.

§. 989. Personen, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, sollen, wenn sie auch dafür noch nicht bestraft worden, zur Staube geschlagen, und lebenslang auf die Festung gebracht werden.

§. 990. Ist die Abtreibung von einem Dritten ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet worden: so hat der Thäter zehnjährige bis lebenswichtige Festungsstrafe verwirkt.

§. 991. Sind in der Absicht, eine Weibsperson unfruchtbar zu machen, schädliche Arzeneey- oder andre Mittel gebraucht, oder gegeben worden: so findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf zwey bis vier Jahre statt.

#### *Zwölfter Abschnitt*

##### *Von fleischlichen Verbrechen*

##### *Vorbeugungsmittel.*

§. 992. Aeltern und Erzieher müssen ihre Kinder und Zöglinge gegen das verderbliche Laster der Unzucht durch wiederholte lebhaftere Vorstellungen der unglücklichen Folgen desselben warnen, und sie zu einem ehrbaren sittsamen Lebenswandel ernstlich anweisen.

§. 993. Solchen Aeltern, Vormündern, und Erziehern, welche ihre Untergebenen durch ärgerliche Reden und Handlungen zur Wollust reizen, oder ihren Hang zu Ausschweifungen begünstigen, sollen die Rechte der Erziehung, und die damit verknüpften Vortheile genommen werden.

§. 994. Die Aeltern sollen alsdann das Recht des Nießbrauchs von dem Vermögen ihrer Kinder; die Vormünder die ihnen sonst zukommende Belohnung; und die Erzieher ihr Amt oder ihren Gehalt verlieren.

§. 995. Gesinde und Hausgenossen, welche unschuldige Kinder durch unzüchtige Reden, Erzählungen, oder Handlungen, zu Ausschweifungen der Wollust reizen, sollen mit willkürlicher körperlicher Züchtigung, Gefängniß-, oder Zuchthausstrafe, bis zu sechs Monaten, belegt werden.

§. 996. Kuppler und Kupplerinnen, welche junge Leute, oder auch verheirathete Personen, zu Ausschweifungen verführen, ihnen dazu Gelegenheit verschaffen, oder sonst beförderlich sind, haben Zuchthaus- oder andere Strafarbeit, auf sechs Monate bis zwey Jahre verwirkt.

§. 997. Haben sie aus dergleichen Kuppeleyen ein Gewerbe gemacht: so soll zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe eintreten; diese mit Willkommen und Abschied geschärft; und ein dergleichen Verbrecher, nach deren Erduldung, aus seinem bisherigen Aufenthaltsorte für immer verbannt werden.

§. 998. Haben Eltern, Erzieher oder Erzieherinnen, oder Andere, deren Aufsicht junge Personen anvertrauet sind, sich einer solchen schändlichen Verkuppelung ihrer Kinder, Zöglinge, oder Untergebenen schuldig gemacht: so wird die Dauer der an sich verwirkten Zuchthausstrafe gegen sie verdoppelt.

*Gemeine Hurerey.*

§. 999. Liederliche Weibspersonen, welche mit ihrem Körper ein Gewerbe treiben wollen; müssen sich in die unter der Aufsicht des Staats geduldeten(!) Hurenhäuser begeben.

§. 1000. Dergleichen öffentliche Häuser sind nur in großen volkreichen Städten, und nicht anders als in abgelegenen, und von öffentlichen Wegen und Straßen entfernten Orten zu dulden.

§. 1001. Aber auch in diesen soll sich niemand, bey ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe, unterfangen, eine dergleichen Hurenwirthschaft ohne ausdrückliche Zulassung der Polizeyobrigkeit des Orts anzu legen.

§. 1002. Die Polizey muß dergleichen Häuser unter beständiger ganz genauer Aufsicht halten; und öftere Visitationen mit Zuziehung eines Arztes darinn vornehmen; auch alles anwenden, was zu Vermeidung der weitem Verbreitung venerischer Krankheiten dienlich ist.

§. 1003. Auch muß die Polizey den Verkauf berauschender Getränke in dergleichen Häusern nicht gestatten.

§. 1004. Ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizey, muß kein Hurenwirth oder Hurenwirthin, bey fünfzig Thaler Strafe für jeden Uebertretungsfall, eine Weibsperson aufnehmen.

§. 1005. Ist eine unschuldige Person, durch List oder Gewalt, in ein solches Haus mit Vorwissen oder Genehmigung des Wirths gebracht worden: so hat letzterer öffentliche Ausstellung, und sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1006. Auch ist dergleichen Verbrechern unter keinerley Vorwande die weitere Betreibung einer solchen Wirthschaft zu verstatten.

§. 1007. Minderjährige Weibspersonen sollen in solche Häuser nicht aufgenommen, und wenn es dennoch ohne Meldung, oder gar wider das Verbot der Polizey geschehen ist, der Wirth oder die Wirthin mit Ein bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1008. Befindet sich ein Weibsbild in einem solchen Hause schwanger: so muß die Hurenwirthin der Polizeyobrigkeit davon sofort, als solches zu ihrer Wissenschaft gelangt, Anzeige thun.

§. 1009. Unterläßt sie dieses; und es erfolgt eine heimliche Geburt, oder gar ein Kindermord: so hat die Hurenwirthin, bloß der unterlassenen Anzeige wegen, die §. 928. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1010. Die Verpflegung einer solchen Person während der Wochen muß die Hurenwirthin besorgen, wenn, keine öffentliche Anstalt zur Verpflegung der Wöchnerin vorhanden ist.

§. 1011. Es bleibt aber derselben vorbehalten, deren Ersatz von dem Schwängerer, oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, von der Mutter selbst, oder aus der Armencasse zu fordern.

§. 1012. Sobald das Kind entwöhnt worden, muß selbiges der Mutter weggenommen, und auf Kosten derjenigen, welche nach Vorschrift des Zweyten Titels §. 612-632. dazu verbunden,

und des Vermögens sind, sonst aber auf öffentliche Kosten, gepflegt und erzogen werden.

§. 1013. Wird eine Weibsperson in einem der- gleichen Hause mit einer venerischen Krankheit befallen: so muß es die Wirthin der Polizey sofort anzeigen, und nach deren Anordnung, für die Cur und Verhütung des weitern Ansteckens sorgen.

§. 1014. Unterläßt sie dieses: so hat sie das erstemal Gefängnißstrafe auf drey Monathe; im Wiederholungsfalle aber sechsmonatliche Zuchthausstrafe, mit Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1015. Hat die angesteckte Weibsperson ihre Krankheit verschwiegen, und dadurch zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben: so soll sie mit Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis Ein Jahr, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1016. Ueberhaupt muß die Polizey die Verbreitung der venerischen Krankheit durch schickliche Anstalten zu verhüten suchen.

§. 1017. Sind in einem solchen Hause Diebstähle, Schlägereyen, oder andere Verbrechen vorgefallen: so ist der Wirth dem Beschädigten, der auf andere Weise zu seiner Schadloshaltung nicht gelangen kann, dafür allemal verhaftet.

§. 1018. Auch ist derselbe der Theilnehmung an dem Verbrechen selbst so lange verdächtig, als das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 1019. Haben die Hurenwirthe, zur Verhütung solcher Verbrechen, nicht alle mögliche Mittel und Sorgfalt angewendet: so sollen sie, nach Verhältniß der begangenen Fahrläßigkeit, mit Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 1020. Der Austritt aus dem Hurenhause darf keiner darin bisher befindlich gewesenen Weibsperson, die ihre Lebensart ändern, und sich auf eine ehrbare Weise nähren will, verschränkt oder erschwert werden.

§. 1021. Selbst wegen gegebener Vorschüsse, oder sonst gemachter Schulden, darf der Wirth eine solche Person, bey Verlust der Forderung, wider ihren Willen nicht zurückhalten.

§. 1022. Alles, was bisher §. 1000-1021. verordnet worden, findet sowohl wegen der Hurenwirthe, als Wirthinnen statt.

§. 1023. Weibspersonen, die von der Hurerey ein Gewerbe machen, ohne sich ausdrücklich unter die besondere Aufsicht der Polizey zu begeben, sollen aufgegriffen, und zu dreymonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt werden.

§. 1024. Nach ausgestandener Strafe sind sie in Arbeitshäuser abzuliefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis sie zu einem ehrlichen Unterkommen Lust und Gelegenheit erhalten.

§. 1025. Doch sollen Personen, welche sonst die §. 1023. 1024. bestimmte Strafe verwirkt haben, mit selbiger verschont werden, wenn sie ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen, und sich bey ihrer Niederkunft vorschriftsmäßig verhalten.

§. 1026. Alle nicht in Hurenhäusern lebende Personen, welche wissen, daß sie mit einer venerischen Krankheit behaftet sind, aber dennoch sich mit Andern fleischlich vermischen, und wieder damit anstecken, haben eine dreymonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1027. Die übrigen Folgen des unehelichen Beyschlafs sind im eilften Abschnitte des zweyten Titels bestimmt.

#### *Verführung.*

§. 1028. Hausbediente, welche die Tochter oder andre Verwandtin ihrer Herrschaft, mit welcher, wegen Ungleichheit des Standes, eine Heirath nicht statt finden kann, verführen und schwächen, sollen mit Zuchthausstrafe, auf Ein bis drey Jahr, nebst Willkommen und



Abschied belegt werden.

§. 1029. Ist keine solche Ungleichheit des Standes vorhanden: so soll nur auf sechsmonatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1030. Wenn Aufseher eines Gefängnisses, Arbeits-, Armen- oder Waisenhauses, die unter ihrer Verwahrung oder Aufsicht stehenden Personen zur Befriedigung ihrer Geilheit mißbrauchen: so sollen sie ihres Amtes verlustig erklärt, und über dieses mit sechsmonatlicher, bis zweyjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1031. Erzieher, Prediger, und andre Lehrer, welche die ihrer Erziehung oder ihrem besondern Unterrichte anvertraute Personen schänden, werden zu allen öffentlichen Aemtern, Würden und Ehrenstellen für immer unfähig.

§. 1032. Außerdem haben sie Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf zwey bis vier Jahre verwirkt.

§. 1033. Stiefältern, welche ihre Stiefkinder, noch während des Lebens des andern Ehegatten, zur Unzucht verführen, sollen gleiche Strafe leiden.

§. 1034. Ist dieses (§. 1033.) nach dem Tode des andern Ehegatten geschehen: so findet nur die Hälfte der §. 1032. bestimmten Strafe statt.

§. 1035. Wenn Stiefkinder mit Stiefältern Unzucht treiben: so wird in der Regel angenommen, daß erstere von letztern dazu verführt worden; und die Stiefkinder sind sodann mit aller Strafe zu verschonen.

§. 1036. Ist aber das Gegentheil klar: so sollen sowohl die Stiefältern, als die Stiefkinder, im Falle des §. 1033. mit ein- bis zweyjähriger, im Falle des §. 1034. aber mit sechs- bis zwölfmonathlicher Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1037. Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen Unzucht treiben, werden im zweifelhaften Falle als Verführer angesehen, und mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 1038. Ist das Gegentheil klar: so findet gegen sie nur eine willkürliche Strafe statt.

#### *Blutschande.*

§. 1039. Aeltern und Großältern, welche ihre eheliche Kinder oder Enkel zur Unzucht mißbrauchen, sollen mit Festungsstrafe, auf drey bis fünf Jahre, belegt werden.

§. 1040. In solchem Falle soll gegen die Kinder, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe erkannt; jüngere Kinder aber sollen mit der Strafe verschont werden.

§. 1041. Unzucht unter schon mannbaren ehelichen Geschwistern, voller oder halber Geburt, wird mit Festungs- oder Zuchthausstrafe, auf ein bis zwey Jahre geahndet.

§. 1042. Blutschande unter unehelichen Verwandten dieser Art, (§. 1039-1041.) soll an demjenigen, welcher die Verwandtschaft gewußt hat, willkürlich (§. 35.) bestraft werden.

§. 1043. In allen vorstehend bestimmten Fällen (§. 1039-1042.) müssen die Personen, welche Blutschande getrieben haben, von einander gänzlich entfernt werden.

§. 1044. Um aber dergleichen Unheil mit desto mehrerer Sicherheit zu verhüten, sollen Aeltern mit ihren Kindern verschiedenen Geschlechts, die schon zehn Jahr oder darüber alt sind, nicht in Einem Bette schlafen.

§. 1045. Auch Geschwistern verschiedenen Geschlechts, soll dergleichen Zusammenschlafen, sobald das jüngere das zehnte Jahr vollendet hat, nicht gestattet werden.

§. 1046. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist, so lange noch kein Verbrechen begangen worden, an den Aeltern durch gerichtlichen Verweis, und im Wiederholungsfalle, mit verhältnißmäßiger willkührlicher Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 1047. Ist aber zwischen Geschwistern, durch Nachsicht der Aeltern, wirkliche Unzucht veranlaßt worden: so haben letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, die den Kindern §. 1040. bestimmte Strafe ganz oder zur Hälfte verwirkt.

#### *Nothzucht.*

§. 1048. Wer eine unschuldige Frauensperson durch Getränke oder andre Mittel ihrer Sinne beraubt, um sie zur Wollust zu mißbrauchen, soll, wenn er auch seinen Zweck nicht erreicht, mit drey- bis sechsmonatlicher, wenn aber die Schandthat wirklich verübt worden, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1049. In so fern dadurch der Gesundheit geschadet, oder ein Wahnsinn verursacht worden: treten die wegen der Liebestränke oben §. 867. bis 869. bestimmten Strafen hinzu.

§. 1050. Wer dergleichen Person durch Arglist und betrügliche Kunstgriffe zur Wollust verführt, soll, außer der ihr schuldigen Privatgenugthuung, sechs- monatliche bis einjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1051. Wer durch gefährliche Bedrohungen des Lebens, oder der Gesundheit, unter Umständen, wo deren Erfüllung mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, eine Frauensperson zu seinem Willen nöthigt, gegen den soll Festungsstrafe auf drey bis fünf Jahre statt finden.

§. 1052. Wer mit unwiderstehlicher Gewalt eine Person, die über zwölf Jahre alt ist, nothzüchtigt, soll sechs- bis achtjährige Festungsstrafe leiden.

§. 1053. Ist die Geschändete unter zwölf Jahren: so hat der Thäter acht- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1054. Jede an einer solchen unerwachsenen Person verübte Unzucht wird als Nothzüchtigung angesehen; und, wenn ein eigentlicher Zwang zur Gestattung des Beyschlafs nicht ausgemittelt ist, mit drey bis fünf Jahren Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe belegt.

§. 1055. In allen Fällen wird die Dauer der Strafe, verhältnißmäßig, bis zu zehn und zwölf Jahren verlängert, wenn die Geschändete, durch die an ihr verübte Gewalt, an ihrer Gesundheit erheblich und dauernd gelitten hat.

§. 1056. Ist der Tod durch die gewaltsame Mißhandlung verursacht worden: so tritt die Strafe des Schwerdtes ein.

§. 1057. Es macht in Ansehung der Strafe keinen Unterschied: ob das Verbrechen gegen eine verheirathete oder unverheirathete Person verübt worden sey.

§. 1058. Doch findet verhältnißmäßige Minderung der Strafe statt, wenn die genothzüchtigte Person schon vorher in dem Rufe einer schlechten liederlichen Lebensart gestanden hat.

§. 1059. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß außer der durch die Gesetze bestimmten Strafe, der Verbrecher der Beleidigten zur Privatgenugthuung verpflichtet sey.

§. 1060. Wenn die Beleidigten dergleichen Verbrechen nicht rügen, und wenn dadurch auch kein öffentliches Aergerniß gegeben worden: so findet keine richterliche Untersuchung von Amts weger statt.

#### *Ehebruch.*

§. 1061. Ein jeder Ehebruch wird, jedoch nur auf Antrag des beleidigten Ehegatten, mit den im Ersten Titel §. 766. sqq. geordneten Strafen geahndet.

§. 1062. Wird durch dergleichen Verbrechen eine Ehe wirklich getrennt: so soll der Ehemann, welcher sich dessen mit einer ledigen Weibsperson schuldig gemacht hat, willkührliche

Gefängnißstrafe leiden.

§. 1063. Hat aber eine Ehefrau, durch den mit einer ledigen Mannsperson getriebenen Ehebruch, zur Trennung der Ehe Anlaß gegeben: so soll gegen sie Gefängniß- oder Zuchthausstrafe auf drey bis sechs Monathe statt finden.

§. 1064. Sind in gleichem Falle beyde den Ehebruch begehende Theile verheirathet gewesen: so haben beyde sechsmonathliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1065. In allen Fällen, wo auf gewisse Arten der Unzucht Criminalstrafen verordnet sind, müssen selbige geschärft werden, wenn das Verbrechen von einer verheiratheten Person begangen worden.

#### *Bigamie.*

§. 1066. Wer vor Trennung einer Ehe wissentlich und vorsätzlich eine andre vollzieht, soll mit ein- bis zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1067. Auch wer selbst noch unverheirathet ist, aber wissentlich eine bereits verheirathete Person heirathet, hat eine sechsmonathliche bis einjährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1068. Wer sich fälschlich für unverheirathet ausgibt, und dadurch einen Andern zu einer solchen nichtigen Ehe verleitet, soll mit dreyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

#### *Unnatürliche Sünden.*

§. 1069. Sodomiterey und andre dergleichen unnatürliche Sünden, welche wegen ihrer Abscheulichkeit hier nicht genannt werden können, erfordern eine gänzliche Vertilgung des Andenkens.

§. 1070. Es soll daher ein solcher Verbrecher, nachdem er ein- oder mehrjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied ausgestanden hat, aus dem Orte seines Aufenthalts, wo sein Laster bekannt geworden ist, auf immer verbannt, und das etwa gemißbrauchte Thier getödtet, oder heimlich aus der Gegend entfernt werden.

§. 1071. Wer jemanden zu dergleichen unnatürlichen Lastern verführt und mißbraucht, der ist doppelter Strafe schuldig.

§. 1072. Machen sich Aeltern, Vormünder, Lehrer oder Erzieher dieses Verbrechens schuldig: so soll gegen dieselben vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied statt finden.

#### *Dreyzehnter Abschnitt Von Beleidigungen der Freyheit*

##### *Ueberhaupt.*

§. 1073. Niemand soll ohne Recht die persönliche Freyheit eines Andern beeinträchtigen.

§. 1074. Auch im Falle des Züchtigungsrechtes ist keine längere als acht und vierzigstündige Einsperrung erlaubt.

§. 1075. Landstreicher, Bettler, versteckte Schuldner, flüchtige Verbrecher, ingleichen Personen, welche mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können so lange, bis die obrigkeitliche Hülfe haben ist, auch von Privatpersonen mit Gewalt angehalten und festgenommen werden.

§. 1076. Es muß aber die Anzeige oder Ablieferung an die Obrigkeit sofort, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen.

§. 1077. Wer außer diesen Fällen (§. 1075. und 1076.) und außer seinem Amte, einen Menschen, der seines Verstandes mächtig ist, mit Gewalt festhält, einsperret, oder Wider seinen Willen zu etwas nöthiget, oder die Vorschriften des §. 1076. übertritt, hat, wenn auch

keine in den folgenden Gesetzen bestimmte erschwerende Umstände eintreten, dennoch eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 1078. Hat eine dergleichen Beraubung der Freyheit über drey Tage gedauert: so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein.

#### *Privatgefängnisse.*

§. 1079. Niemand soll, ohne Vorwissen des Staats, Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser anlegen.

§. 1080. Wer sich dessen unterfängt, hat bloß dadurch einhundert bis dreyhundert Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1081. Wer jemanden in einem dergleichen Gefängnisse hält, oder dahin abliefern, soll, wenn auch keine erschwerenden Umstände eintreten, und noch kein Schade entstanden ist, ein- bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden.

§. 1082. Hat jemand dadurch Leben, Verstand, oder Gesundheit verloren: so sollen die §. 797-801. bestimmten Strafen eintreten.

#### *Menschenraub.*

§. 1083. Wer Kinder ihren Aeltern raubt, oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu gefänglicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herbeyschafft.

§. 1084. Diese Strafe kann bey hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des geraubten Kindes anzugeben, durch Einsperrung bey Wasser und Brod, und durch körperliche Züchtigung geschärft werden.

§. 1085. Auch wenn die Kinder wieder herbeygeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit willkührlicher doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden.

§. 1086. Diese Strafe kann bis zu zweyjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe erstreckt; und muß, wenn die geraubten Kinder Schaden genommen haben, nach Vorschrift des §. 1082. verschärft werden.

§. 1087. Wer sich der Person eines andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm, oder seinen Ange

hörigen, wegen vermeintlich erlittner Beleidigung, Unannehmlichkeiten zu verursachen, der begeht einen Menschenraub.

§. 1088. Unbefugte gewaltsame Werber; Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder, stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; ingleichen diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, am sie zu berauben, machen sich dieses Verbrechens schuldig.

§. 1089, Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniß- oder Festungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freyheit wieder erlangt hat.

§. 1090. Wird der Geraubte wieder frey: so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der andere seiner Freyheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben wiederfahren bessern oder schlechtem Behandlung, drey- bis zehnjährige Festungsstrafe statt.

§. 1091. Ist keine Hofnung, daß der Geraubte wieder in Freyheit kommen werde: so muß der Räuber lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1092. Diese Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frey, oder wenn zuverlässig bekannt wird, daß sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde.

§. 1093. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Todesgefahr vermuthen können.

§. 1094. Uebrigens finden auch bey diesen Verbrechen die Vorschriften des §. 1082.

Anwendung.

### *Entführung*

§. 1095. Wer ein Frauenzimmer wider ihren und ihres Vaters, Vormundes, oder Ehegatten Willen, in der Absicht sie um ihre Ehre zu bringen,, entführt, und die Entehrung wirklich vollzieht: der soll mit achtjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1096. Ist die Entehrung noch nicht erfolgt, und die Entführte nicht gemißhandelt worden: so findet eine zwey- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt.

§. 1097. Ist die Entführte gemißhandelt worden: so soll, nach Beschaffenheit dieser Mißhandlungen, und je nachdem die Entehrung hinzugekommen ist, oder nicht, eine vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

§. 1098. Ist zu der Entführung wirkliche Nothzucht hinzugekommen; oder der Verlust der Gesundheit bey der Entführten dadurch veranlaßt worden: so soll der Thäter lebenswierige Festungsstrafe leiden.

§. 1099. Ist durch die Entführung der Tod des Geraubten veranlaßt worden: so hat der Entführer die Strafe des Schwerdtes verwirkt.

§. 1100. Hat jemand eine Person zwar in der Absicht, sie zu heirathen, und mit ihrer eigenen Einwilligung, aber doch gegen den Willen dererjenigen, deren Consens zur Gültigkeit einer Ehe nach den Gesetzen nothwendig ist, entführt: so soll er, je nachdem letztere, ihre Einwilligung in die Heirath zu versagen, an sich mehr oder weniger Grund gehabt, mit Gefängniß- oder Festungsstrafe auf sechs Monathe bis zu zwey Jahren belegt werden.

§» 1101. Erfolgt die Einwilligung obgedachter Personen nach vollbrachter That: so findet nur eine willkührliche (§. 35.) Gefängnißstrafe statt.

§. 1102. Verweigern dieselben ihre Einwilligung: so wird, auf den Fall, daß die Entführte zugleich entehrt worden, die nach §. 1100. verwirkte Strafe verdoppelt.

§. 1103. a) Auch soll auf den Antrag dieser Personen (§. 1100.) gegen diejenige Person, welche sich gutwillig hat entführen lassen, eine willkührliche (§. 35.) Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1103. b) In allen Fällen, da mehrgedachte Personen die gerichtliche Untersuchung eines solchen Vorfalls verbitten, um den größern Nachtheil, welchen das damit verbundene Aufsehen der Familie zuziehen möchte, zu vermeiden, soll der Richter diesem Gesuche willfahren.

§. 1104. Ist die Entführung einer Person, die nicht unter Aeltern, Vormündern, u. s. w. steht, wider den eignen Willen derselben, aber in der Absicht, sie zu ehelichen, geschehen: so soll, wenn auch sonst keine erschwerende Umstände eintreten, die §. 1100. verordnete Strafe verdoppelt; und wenn andre Gewaltthätigkeiten hinzugekommen sind, auch in einem solchen Falle die Vorschrift §. 1097. 1098. 1099. beobachtet werden.

### *Vierzehnter Abschnitt*

#### *Von Beschädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung insonderheit*

##### *Grundsätze.*

§. 1105. Niemand soll, ohne Recht, den Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigen.

§. 1106. Wer dieses thut, der soll, außer dem Schadensersatze, je nachdem die Beschädigung aus Fahrlässigkeit; oder vorsätzlich, in der Absicht sich zu bereichern; oder aus Bosheit, Rache, oder Muthwillen zugefügt worden, verhältnißmäßige Strafe leiden.

*Fahrlässigkeit.*

§. 1107. Beschädigungen aus Fahrlässigkeit ziehen, außer dem Schadensersatze, zugleich Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabey gegen ein ausdrückliches Polizeygesetz gehandelt hat.

*/ . Diebstahl.*

§. 1108. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, eine bewegliche Sache aus dem Besitze eines Andern ohne dessen Vorbewußt(!) oder Einwilligung entwendet, der macht sich eines Diebstahls schuldig.

§. 1109. In der Natur und Bestrafung des Diebstahls macht es keinen Unterschied: ob die Sache dem wahren Eigenthümer, oder einem bloßen Besitzer entwendet worden.

§. 1110. Auch derjenige, welcher seine eigne Sache einem Andern, welchem auf deren Besitz, Genuß, oder Verwahrung ein Recht zukommt, in der Absicht, mit dem Schaden desselben sich Vortheile zu verschaffen, entwendet, begeht einen Diebstahl.

§. 1111. Auch an Sachen, die noch nicht in dem Besitze einer gewissen bestimmten Person sich befinden, wird ein Diebstahl begangen, wenn die Entwendung ohne Vorwissen oder Einwilligung desjenigen geschieht, welchem das Recht zukommt, Andre von der Besitznehmung auszuschließen.

§. 1112. Die Absicht, sich mit dem Schaden eines Andern Vortheil zu verschaffen, wird bey einer jeden Entwendung vermuthet.

§. 1113. Doch kann diese Vermuthung schon durch das Verhältniß der Personen gegen einander, oder durch die besondern Umstände, welche bey der Handlung vorkommen, ausgeschlossen werden.

§. 1114. Ob der gesuchte Vortheil erreicht worden sey, oder nicht, macht in der Bestrafung keinen Unterschied, sobald nur der Dieb die entwendete Sache in seine Gewahrsam genommen hat.

§. 1115. Wenn jemand etwas entwendet, um sich oder Andere aus dringender Leibes- oder Lebensgefahr zu retten: so soll der Fall von dem Richter höhern Orts zur Begnadigung des Thäters angezeigt werden.

§. 1116. Die Wiederherbeyschaffung oder Erstattung des Entwendeten wirkt nur in so weit, als sie freywillig, ohne Zuthun des Richters, und ohne Schaden eines Dritten geschieht, eine Minderung der Strafe.

§. 1117. Kann die Erstattung, oder der Ersatz, auf andre Weise nicht geleistet werden: so ist der Entwender, auf den Antrag des Beschädigten, in einer öffentlichen Anstalt, oder sonst, so lange zu arbeiten schuldig, bis von seinem Erwerbe die Schadloshaltung erfolgen kann.

§. 1118. Ist das, was der Verbrecher durch seine Arbeit erwirbt, zu dessen nothdürftiger Unterhaltung nicht hinreichend: so muß der Beschädigte, welcher, seines Privatinteresse wegen, auf Verlängerung des Verhafts(!) anträgt, das Fehlende zuschießen.

§. 1119. Ist die Entwendung nicht aus Gewinnsucht geschehen: so findet zwar nicht die Strafe des Diebstahls, wohl aber diejenige statt, welche der Thäter nach seiner anderweitigen unerlaubten Absicht verwirkt hat. (Abschn. XVI.)

§. 1120. Wenn jemand, um sich zu seinem vermeintlichen Rechte zu verhelfen, unbefugter Weise Sachen in Besitz nimmt: so treten die Strafen der unbefugten Selbsthülfe ein. (§. 157. sqq.)

*Gemeiner Diebstahl ohne erschwerende Umstände.*

§. 1121. Ein Diebstahl, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände verübt worden, wird gemeiner Diebstahl genannt.

§. 1122. Gemeiner Diebstahl an Eßwaaren oder Getränken, blos zu eignem Gebrauch des Entwenders, soll nur polizeymäßig untersucht werden.

§. 1123. Je nachdem bloße Lüsternheit, oder wirkliches Bedürfniß, die Veranlassung des Diebstahls gewesen ist, soll körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf vier und zwanzig Stunden bis acht Tage, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe stattfinden.

§. 1124. Andrer gemeiner Diebstahl ist, wenn der Werth des wirklich Entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt, nur eben so polizeymäßig zu untersuchen, und mit Gefängniß auf acht Tage bis vier Wochen zu ahnden.

§. 1125. Beläuft sich der Werth oder Betrag des durch bloßen gemeinen Diebstahl Entwendeten über fünf Thaler: so soll der Dieb mit Strafarbeit, oder Zuchthausstrafe, von vier Wochen bis zu zwey Jahren belegt werden.

§. 1126. Je nachdem der Werth oder Betrag des Entwendeten höher, oder niedriger; die Verhehlung(!) des Diebstahls, nach Beschaffenheit der Sache, leichter, oder schwerer; und die innere Moralität der Handlung selbst größer oder geringer gewesen ist, muß die Dauer der Strafe, in jedem Falle, von dem Richter nach obiger Anweisung §. 1125. bestimmt werden.

§. 1127. Wenn ein Erbe aus einer liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, um sich dadurch, mit dem Schaden seiner Miterben, oder der Erbschaftsgläubiger, einen Vortheil zu verschaffen: so muß er nicht nur vollkommenen Ersatz leisten, sondern auch den doppelten Werth der entwendeten Sache der Armencasse als Strafe erlegen.

§. 1128. Kann er diese Geldstrafe nicht aufbringen: so muß er als ein gemeiner Dieb bestraft; und dabey auf die Quantität dessen, was durch den Diebstahl den Miterben und Gläubigern entzogen werden sollen, Rücksicht genommen werden.

§. 1129. Entwendet der Erbe eine zum Vermächtniß bestimmte Sache: so ist er deshalb einem andern Diebe gleich zu achten.

§. 1130. Uebrigens ist der, welcher gemeinschaftliche Sachen entwendet, in Ansehung dessen, was ihm nicht gebührt, als Dieb anzusehen.

§. 1131. Wenn ein Handlungsgesellschafter den andern bestiehlt: so ist die That einem Hausdiebstahle (§. 1137. sqq.) gleich zu achten.

§. 1132. Wie einer, welcher sich gefundene Sachen widerrechtlich zueignet, zu bestrafen sey: ist am gehörigen Orte bestimmt. (Th. I. Tit. IX. §. 70-73.)

§. 1133. Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder unter Geschwistern vorgefallen sind, sollen als Diebstahl nicht angesehen, noch von Amts wegen untersucht oder bestraft werden.

§. 1134. Ein Gleiches gilt von andern Anverwandten, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hauswirthschaft befinden.

§. 1135. Nicht minder von Diebstählen, welche von Pflegebefohlenen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegevätern, und andern Erziehern, oder an deren Hausgenossen begangen worden.

§. 1136. Wird aber die Entwendung von demjenigen gerügt, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht: so muß dieselbe an dem Thäter, gleich jedem andern gemeinen Diebstahle bestraft werden.

*Mit erschwerenden Umständen.*

§. 1137. Kleine Hausdiebstähle, welche von Gesinde und Hausgenossen, an demjenigen, in dessen Lohn oder Brod sie stehen, oder an dessen Hausgenossen verübt worden, ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und zu bestrafen nicht schuldig.

§. 1138. Es stehet dem Hausvater frey, den Entwender seines Dienstes sofort zu entlassen. (Tit. V. §. 120.)

§. 1139. Wird aber der Diebstahl von ihm gerügt: so soll auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe nach Vorschrift des §. 1122. 1124. erkannt; und diese Strafe durch eine mäßige körperliche Züchtigung, am Anfange und Ende derselben, geschärft werden.

§. 1140. Bey größern Hausdiebstählen, wird die an sich verwirkte Strafe des gemeinen Diebstahls nicht nur um die Hälfte der Dauer, nämlich von sechs Wochen bis auf drey Jahre, verlängert; sondern auch mit Willkommen und Abschied geschärft.

§. 1141. Eine gleiche Verlängerung und Schärfung der Strafe soll erkannt werden, wenn Sachen die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, entwendet worden.

§. 1142. Diese Strafe findet also statt, wenn in Feuers-, Wassers- oder Kriegesnoth, an den geretteten, oder vor dem Feinde geflüchteten Sachen ein gemeiner Diebstahl begangen worden.

§. 1143. Ferner alsdann, wenn ein solcher Diebstahl an Thieren auf der Weide; an Ackergeräthschaften, die auf dem Felde stehen zu bleiben pflegen; an Bienenstöcken; oder an Feld- und Gartenfrüchten, die noch nicht gesammelt sind, verübt wird.

§. 1144. Ein Gleiches findet statt, bey Entwendungen des im Walde oder an der Ablage stehenden, so wie des Schwemm- und Flößholzes.

§. 1145. Wilddiebereyen, die ohne Schießgewehr, Netze, öder Schlingen verübt sind, werden als gemeiner; wenn sie aber mit dergleichen Werkzeugen verübt worden, als ein schwerer; und an Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, als ein gewaltsamer Diebstahl gestraft.

§. 1146. Eben das gilt von Entwendungen der Fische aus Hälten(!), Privatseen, oder Teichen.

§. 1147. Auf Entwendungen der Fische aus fließenden Wässern, in welchen jemanden die Fischereygerechtigkeit zusteht, oder aus großen Landseen, findet die Strafe des bloßen gemeinen Diebstahls statt.

§. 1148. Ein Diebstahl, der bey Nachtzeit verübt worden, muß schärfer bestraft werden, als derjenige, welcher am Tage begangen ist.

§. 1149. Ist den Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Cassen, oder Magazinen, oder auch den Posten, durch gemeinen Diebstahl etwas entwendet worden: so muß die Dauer der Zuchthausstrafe auf acht Wochen bis vier Jahre bestimmt, und dieselbe durch Willkommen und Abschied geschärft werden.

§. 1150. Gleiche Verdoppelung und Schärfung findet statt, wenn ein Diebstahl zwar ohne Gewalt, und ohne besonders erschwerende Umstände, aber mit außerordentlicher List, Schlaugigkeit, oder Verwegenheit verübt worden.

§. 1151. Diebstahl, der an öffentlichen Denkmälern, oder andern Zierrathen öffentlicher Gebäude und Plätze begangen worden, soll als gemeiner, doch unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl bestraft werden. (§. 1140. sqq.)

§. 1152. Schärfung der Strafe des gemeinen Diebstahls durch körperliche Züchtigung, aber ohne Verlängerung der Dauer, soll erkannt werden, wenn Gräber oder Leichname bestohlen worden.



§. 1153. Ein Todtengräber, welcher selbst Leichen entwendet, hat gleiche Strafe und Entsetzung von seinem Amte verwirkt.

§. 1154. Wenn andere Personen Leichen entwenden: so sollen sie, auf Antrag der Verwandten des Verstorbenen, als Injurianten bestraft werden.

§. 1155. Auch wenn kein Verwandter auf die Bestrafung des Leichendiebstahls anträgt, findet den- noch eine achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißstrafe statt.

§. 1156. Diebstähle, welche an einem dem Gottesdienste gewidmeten, oder andern öffentlichen privilegirten Orte begangen worden, sind mit der §. 1152. vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§. 1157. In allen Fällen, wo bey Verübung eines gemeinen Diebstahls, der Verbrecher Gewehr, oder andere gefährliche Werkzeuge, welche Leute seines Standes sonst nicht zu tragen pflegen, bey sich geführt hat, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen, wird die an sich verwirkte Strafe um drey Monathe bis Ein Jahr verlängert. (§. 1175.)

*Wiederholter gemeiner Diebstahl.*

§. 1158. Hat jemand mehrere gemeine Diebstähle begangen, und ist er deswegen noch niemals gestraft worden: so soll er diejenige Strafe leiden, welche, nach Verhältniß der durch alle Diebstähle zusammen entwendeten Summe, und der dabey mit eintretenden erschwerenden Umstände verwirkt ist.

§. 1159. Hat aber jemand, welcher wegen eines gemeinen Diebstahls schon einmal zur Strafe verurtheilt worden, dieses Verbrechen zum zweytenmale begangen: so soll die Strafe, welche durch die noch unbestraften Diebstähle verwirkt ist, der Dauer nach verdoppelt werden.

§. 1160. Macht er sich dieses Verbrechens, nach zweymaliger Verurtheilung, zum drittenmale schuldig: so soll er, nach ausgestandener Strafe, in einem Arbeitshause so lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er sich bessert, und hinlänglich nachweist, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

§. 1161. Fällt er nach seiner Entlassung dennoch in sein voriges Laster wieder zurück: so hat er lebenswierige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1162. Eben dieses findet statt, wenn er entweicht, ehe er die zum drittenmale erkannte Strafe völlig ausgestanden hat.

*gewaltsamer Diebstahl.*

§. 1163. Ein Diebstahl, welcher durch gefährliches Einsteigen oder Erbrechen verübt worden, wird ein gewaltsamer Diebstahl genannt.

§. 1164. Unter gefährlichem Einsteigen wird ein solches verstanden, welches durch Leitern und andere dergleichen Hilfsmittel, durch mühsame oder schwer abzuwendende Anstalten; oder durch besonders verwegene Unternehmungen bewerkstelligt wird.

§. 1165. Das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche, oder andere Werkzeuge, wird dem gewaltsamen Erbrechen gleich geachtet.

§. 1166. Diebe, welche sich des Nachts in die Häuser schleichen, oder sich über Nacht in denselben verschließen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1167. Gewaltsame Diebstähle sollen mit Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis drey Jahre, nebst Willkommen und Abschied bestraft werden.

§. 1168. Die Dauer der Strafzeit eines gewaltsamen Diebstahls muß von dem Richter, nach Beschaffenheit der angewendeten Gewalt; nach der Zeit, wann selbiger verübt; nach der Größe der Gefahr, welcher das gemeine Wesen, oder einzelne Mitglieder desselben, dadurch ausgesetzt worden; und nach der Wichtigkeit der entwendeten Sache oder Summe, bestimmt

werden.

§. 1169. Gewaltvoller Diebstahl in unbewohnten Gebäuden, Behältnissen, Gärten, Scheunen, oder Fischhältern, wird als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen bestraft, (§. 1137. sqq.)

§. 1170. Wer in der Absicht, Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zu stehlen, einsteigt, oder mit Gewalt einbricht; gegen den wird die Strafe eines gemeinen Diebstahls gleicher Art, durch körperliche Züchtigung geschärft.

§. 1171. Die Strafe des gewaltsamen Diebstahls ist verwirkt, sobald das gefährliche Einsteigen oder Erbrechen, mit der Absicht zu stehlen, wirklich geschehen ist.

§. 1172. Doch findet, wenn die Besitznehmung der gestohlenen Sachen nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe statt.

§. 1173. Auch diese wird, wenn das Einsteigen oder Erbrechen nicht vollendet worden, der Dauer nach verkürzt, je nachdem die unternommene Gewalt der wirklichen Ausführung mehr oder weniger nahe gewesen.

*Mit erschwerenden Umständen.*

§. 1174. Wenn bey einem gewaltsamen Diebstahle annoch erschwerende Umstände hinzukommen: so wird die Dauer der durch die That selbst verwirkten Strafe verlängert.

§. 1175. Ist ein Dieb, bey einem gewaltsamen Diebstahle, mit Gewehr oder andern gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen, ohne jedoch davon gegen jemanden Gebrauch gemacht zu haben: so soll gegen ihn die durch den gewaltsamen Diebstahl selbst verwirkte Strafe (§. 1167.) um sechs Monathe bis zwey Jahre verlängert werden.

§. 1176. Die Beschaffenheit der Waffen, und die nach den Umständen vorwaltende mehrere oder mindere Gewißheit, daß der Dieb, bey vorgefundnem Widerstände, davon Gebrauch gemacht haben würde, bestimmen diese Verlängerung der Strafzeit.

§. 1177. Eine gleiche Schärfung der Strafe des gewaltsamen Diebstahls findet statt, wenn Kirchen Staats- oder andre öffentliche Cassen, oder Magazine, durch gewaltsames Einstelgen oder Erbrechen bestohlen worden.

§. 1178. Werden Reisenden auf öffentlicher Straße, oder in den Gasthöfen, Kasten, Kisten, Felleisen, oder andre Behältnisse abschneidet, oder erbricht, hat die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

§. 1179. Wer aber öffentliche Posten auf dergleichen Art bestiehlt, gegen den soll die gewöhnliche Strafe des gewaltsamen Diebstahls auf die Hälfte der Dauer verlängert werden.

§. 1180. Ist in vorerwähnten Fällen (§. 1177. 1178. 1179.) der Dieb, bey Unternehmung des gewaltsamen Diebstahls, mit gefährlichen Waffen versehen gewesen: so soll die gewöhnliche Strafe, allenfalls bis zu acht Jahren, verdoppelt werden.

*Wiederholter gewaltsamer Diebstahl.*

§. 1181. Hat jemand mehrere gewaltsame Diebstähle, jedoch ohne erschwerende Umstände begangen: so soll er mit ein- bis vierjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt werden.

§. 1182. Ist die wiederholte Ausübung des gewaltsamen Diebstahls mit erschwerenden Umständen verknüpft gewesen: so findet gegen den Verbrecher vier- bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, mit gleicher Züchtigung, statt.

§. 1183. Ist aber jemand wegen gewaltsamen Diebstahls bereits einmal verurtheilt worden: so soll er, bey dessen Wiederholung, je nachdem erschwerende Umstände vorwalten, oder nicht, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, und am Anfange

der Strafzeit, wie auch am Ende, wo letzteres statt findet, gezüchtigt werden.

// *Gewaltthätige Besitznehmung fremden Eigen thums.*

§. 1184. Wer um seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses willen, unbewegliche Sachen, ohne Recht, gewaltsamer Weise in Besitz nimmt, hat schon deswegen zwey- bis dreyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1185. Diese Strafe soll statt finden, so bald die Gewalt verübt worden; wenn auch die Besitznehmung selbst nicht hat vollzogen werden können.

§. 1186. Ist jemand; dadurch beschädigt, oder ein Tumult erregt worden: so finden die Vorschriften des §. 167. sqq. 796. sqq. 844. sqq. Anwendung.

*Raub.*

§. 1187. Wer durch Gewalt an Menschen, bewegliche Sachen, wozu er kein Recht hat, seines Gewinns, Vortheils, oder Genusses wegen in Besitz nimmt, macht sich eines Raubes schuldig.

§. 1188. Auch schon derjenige, welcher einen Diebstahl ohne wirkliche Gewalt, jedoch unter Androhung gefährlicher Behandlung ausübt, hat als Räuber eine acht- bis zehnjährige Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfange und Ende der Strafzeit, verwirkt.

§. 1189. Sind Menschen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder sonst, aber ohne Schaden an Gesundheit und Leben, gemißhandelt worden: so findet gegen den Räuber eine zehn- bis fünfzehnjährige Festungsstrafe, mit gleicher Züchtigung, statt.

§. 1190. Ist dem Beraubten durch die erlittenen Mißhandlungen eine erhebliche Verstümmelung, oder bleibender Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt worden: so hat der Räuber, nach Beschaffenheit dieses Schadens, fünfzehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied verwirkt.

§. 1191. Ist durch die nach §. 1189 zugefügten Mißhandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte gerichtet, und der Körper auf das Rad geflochten werden.

§. 1192. Gleiche Todesstrafe soll statt finden, wenn die verübte Mißhandlung an sich tödtlich war: das Leben des Beraubten aber durch besondere Umstände, oder Zufälle noch erhalten worden.

§. 1193. Wer einen Andern vorsätzlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen, oder zu versichern, der hat die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1194. Hat der Räuber, erst bey wirklich vorgefundenem Widerstände, den Andern getödtet: so ist er mit dem Rade von oben herab zu bestrafen.

§. 1195. Hat der Räuber den Raub selbst ohne Verübung eines Mordes vollzogen, und erst nachher den ihn verfolgenden Beraubten, bloß zur Vertheidigung seines eignen Lebens getödtet: so soll er mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1196. Ist aber in diesem Falle, (§. 1195.) die Tödtung von dem Räuber nicht bloß zur Vertheidigung seines Lebens, sondern auch des Raubes geschehen: so trifft ihn dennoch die Strafe des Rades von oben herab.

*Straßenraub.*

§. 1197. Straßenraub, d. i. ein solcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, und Gassen verübt worden, soll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geschehen ist, mit zehn- bis fünfzehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1198. Sind von dem Räuber wirkliche Gewalttätigkeiten, aber ohne Nachtheil an Gesundheit und Leben ausgeübt worden: so findet eine durch gleiche Züchtigung verschärfte fünfzehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe statt.

§. 1199. Ist der Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen (§. 1190.) beschädigt worden: so soll der Räuber mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1200. In den Fällen, wo der bloße Raub mit dem Schwerdte geahndet wird, (§. 1191. 1192. 1195.) soll, im Falle des Straßenraubes, die Strafe des Rades von oben eintreten.

§. 1201. Der Straßenräuber hat die Strafe des Rades von unten unter eben den Umständen verwirkt, weswegen, den gemeinen Räuber, die Strafe des Rades von oben treffen würde (§. 1194. 1196.)

§. 1202. Wo aber die Strafe des Rades von unten gegen den bloßen Räuber erkannt werden müßte (§. 1193.), da soll diese Todesstrafe gegen den Strassenräuber durch Schleifung zur Richtstätte verschärft werden.

#### *Wiederholter Raub.*

§. 1203. Im Falle des ohne vorgängige Bestrafung wiederholten Raubes, soll die sonst verwirkte Festungs- oder Zuchthausstrafe der Dauer nach verlängert, die lebenswierige aber durch Staupenschlag verschärft werden.

§. 1204. Ist der Räuber schon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder hat er mehr als zwey Räubereyen ausgeübt: so soll er gleich denen, welche in Banden rauben, gestraft werden. (§. 1212. sqq.)

#### *Versuchter Raub.*

§. 1205. Der Räuber soll mit der durch die That verwirkten Strafe belegt werden, wenn er gleich den gesuchten Vortheil noch nicht erhalten, oder wieder verloren hat.

§. 1206. Jeder gewaltsame Angriff eines Menschen, der auf öffentlicher Straße verübt wird, soll, wenn das Gegetheil nicht klar erhellet, als ein Raub angesehen und bestraft werden.

§. 1207. Wer einem Andern, auch ohne die Absicht zu rauben, auf öffentlicher Straße auflauert, ihn insultirt und beleidigt, der soll, nach Bewandniß der Umstände, mit zwey- bis zehnjähriger Festungsstrafe belegt werden.

#### *III. Diebstahl und Raub in Banden.*

f. 1208. Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebstahls mit einander verabredet haben: so finden die §. 68. und 73. enthaltenen Grundsätze Anwendung.

§. 1209. Haben Mehrere sich verbunden, den Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben: so hat der Rädelsführer zehnjährige bis lebenswierige, die andern Mitverbundenen aber eine sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, welche durch Willkommen und Abschied geschärft wird, verwirkt.

§. 1210. Sind von einer zusammengerotteten Bande gewaltsame Diebstähle verübt worden: so soll der Anführer mit der Todesstrafe des Galgens belegt werden.

§. 1211. Die übrigen Mitgenossen sollen, wenn durch die That an sich fünf- oder mehrjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt wäre, mit lebenswieriger; sonst aber mit zehnjähriger Festungsstrafe, nebst Willkommen und Abschied, belegt werden.

§. 1212. Hat eine solche Bande wirkliche Räubereyen verübt: so hat der Anführer wenigstens die Strafe des Rades von oben herab verwirkt.

§. 1213. In Ansehung derjenigen Handlungen der Raubgenossen, welche der Rädelsführer befohlen, genehmiget, oder auch nur geduldet hat, ist er als ein Haupturheber zu bestrafen.

§. 1214. Die übrigen Genossen sollen, wenn nicht schon durch den Raub an sich die Todesstrafe verwirkt ist, ohne Unterschied, mit Staupenschlag, Brandmarkung, und lebenswieriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1215. Uebrigens sind die Mitgenossen einer Räuberbande, wenn dieselben auch keinen Straßenraub begangen haben sollten, mit der Strafe der Straßenräuber zu belegen.

§. 1216. Räuber, welche zu den von ihren Mitgenossen verübten Mordthaten, wenn auch nur durch Wache halten, wissentlich behülflich sind, haben dennoch die Strafe des Rades von unten verwirkt.

§. 1217. Räuber, welche die Mordthaten ihrer Mitgenossen, die sie zwar nicht voraus gewußt, wobey sie aber gegenwärtig gewesen sind, hätten hindern können; und dieses zu thun unterlassen haben, sollen mit dem Rade von oben herab hingerichtet werden.

#### *IV. Theilnehmung an Raub und Diebstahl.'*

§. 1218. Wer an den Vortheilen eines Diebstahls Theil nimmt, ist, in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten Handlungen, als Miturheber anzusehn.

§. 1219. Auch bey gewaltsamen Diebstählen ist derjenige als Miturheber zu betrachten, welcher die ausgeübte Gewalt durch Lieferung der Werkzeuge, Wache halten, oder andre Hilfsleistung, wissentlich unterstützt hat.

§. 1220. Diese Strafe trifft ihn selbst alsdann, wenn er den verabredeten Vortheil wirklich nicht empfängt.

§. 1221. Hat er aber den Vortheil ausgeschlagen oder ausgeliefert, und die noch unentdeckten Mitverbrecher angezeigt: so kann er auf Begnadigung Anspruch machen.

§. 1222. Wächter und Wachen, welche wissentlich, aus gewinnsüchtigen Absichten, einen Diebstahl geschehen lassen, haben die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt; auch wenn die That selbst ohne Gewalt verübt worden.

§. 1223. Wer Diebesgesindel seines Nutzens wegen hegt; oder Dieben zu Verheimlichung, Fortschaffung, oder Veräußerung der gestohlenen Sachen Hülfe zusagt und leistet, hat sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst Züchtigung am Anfang und Ende der Strafzeit, verwirkt.

§. 1224. Weiß er, daß die von ihm verhehlten Sachen geraubt worden, oder daß das Diebsgesindel sich mit Rauben abgiebt: so soll gegen ihn auf drey- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe, nebst gleicher Züchtigung (§. 1223.) erkannt werden.

§. 1225. Wer einem Räuber, von dem er weiß, daß er zugleich morden will, oder sonst schon gemordet hat, zu Verhehlung oder Fortschaffung der geraubten Sache Hülfe zusagt, und in der Folge wirklich leistet, der hat Staupenschlag und lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

§. 1226. Eben diese Strafe findet statt, wenn jemand einem dergleichen Mordräuber zu Begünstigung künftiger Räubereyen einen Zufluchtsort verstattet.

§. 1227. Wer Räuber gegen die Nachforschung der Obrigkeit verbirgt, oder ihnen Gelegenheit und Gegenstände zu Verübung ihrer Räubereyen nachweist, soll, wenn er auch der §. 1223-1225. beschriebnen Theilnehmung nicht überführt werden könnte, dennoch eine zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied leiden.

§. 1228. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn ihm bekannt war, daß die von ihm begünstigten Räuber sich mit Morden abgeben.

§. 1229. Wer Räubereyen, oder gar Ermordungen, in seiner Behausung, mit seinem Vorwissen begehen läßt, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

§. 1230. Wer Diebe oder Räuber wissentlich beherbergt, oder gestohlene Sachen verhehlt, muß nicht nur die §. 1223. bestimmte Strafe dulden, sondern geht auch des gemißbrauchten Gewerbes verlustig.

*V. Verbeugungsmittel,*

*a) verbotener Kauf gestohlener Sachen.*

§. 1231. Ein jeder, dem von Verdächtigen (Th. I. Tit. XV. §. 19.) oder Unbekannten, welche nicht mit dem Verkaufe solcher Sachen ein öffentliches Gewerbe treiben, (Ebendas. §. 43. 44.) Sachen zum Kauf oder Pfande angetragen werden, ist schuldig, zu prüfen: ob der Antragende wahrscheinlich über die angebotenen Sachen zu verfügen, berechtigt sey.

§. 1232. Besonders muß diese Vorsicht alsdann beobachtet werden, wenn der Verkäufer oder Verpfänder ein Diensthote, oder Hausgenosse, und die Sache so beschaffen ist, daß sie wahrscheinlicher Weise der Dienstherrschaft, oder dem Hausvater gehören könnte.

§. 1233. In einem solchen Falle muß der Käufer, oder Pfandnehmer, sich bey der bloßen Angabe des Antragenden nicht beruhigen; sondern bey der Herrschaft oder dem Hausvater selbst nachfragen: ob etwa eine Untreue des Gesindes oder der Hausgenossen mit unterlaufe?

§. 1234. Mit ganz unbekanntem Leuten, welche Sachen von Werthe, z. B. Gold, Silber, Juwelen, und andre Kostbarkeiten, zum Kauf oder Pfand anbieten, soll sich niemand darüber einlassen.

§. 1235. Eben so wenig darf dieses geschehen, wenn die angetragene Sache von der Beschaffenheit ist, daß Leute von dem Stande und Gewerbe des Antragenden dergleichen Sachen nicht zu haben pflegen.

§. 1236. Erwächst aus Vergleichung der Beschaffenheit der Sache, und der Person des Antragenden, oder aus dem die Forderung des Verkäufers beträchtlich übersteigenden Werthe der Sache, ein wahrscheinlicher Verdacht, daß sie entwendet sey: so ist ein jeder, welcher aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe macht, bey willkürlicher doch nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 35.) schuldig, eine solche verdächtige Sache anzuhalten, und an die Polizey-Obrigkeit des Orts zur weitem Untersuchung abzuliefern.

§. 1237. Eben diese Strafe findet statt, wenn ein solcher Handelsmann oder Pfandverleiher, durch öffentliche Bekanntmachungen, obrigkeitliche Warnungen, oder auch nur durch glaubwürdige Privatanzeigen benachrichtiget ist, daß Sachen von dieser Art, und mit solchen Kennzeichen versehen, gestohlen oder verlohren worden.

§. 1238. Hat jemand wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfand angenommen: so soll er, wenn er auch an dem Diebstahle auf die §. 64. bis 84. beschriebene Art keinen Theil genommen hat, dennoch als ein gemeiner Dieb bestraft werden.

§. 1239. Wenn Leute, die aus dem Handel oder Pfänderleihen ein Gewerbe machen, gestohlene Sachen, wegen welcher sie auf die §. 1237. gedachte Art gewarnt worden, dennoch kaufen, oder als Pfand annehmen: so sind sie als gemeine Diebe zu bestrafen; ob sie gleich der Wissenschaft selbst nicht völlig überführt werden können.

§. 1240. Hat außerdem jemand gestohlene Sachen, zwar nicht wissentlich, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, gekauft oder angenommen; so soll er, nach Verhältniß der begangenen Nachlässigkeit, willkürliche doch nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe (§. 35.) leiden.

§. 1241. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn er sich eines solchen Vergehens nach vorgängiger Bestrafung zum zweytenmale schuldig macht.

§. 1242. Demjenigen, welcher den Handel oder Pfandverkehr bisher als ein Gewerbe getrieben hat, soll, wenn er sich des §. 1239. beschriebenen Vergehens mehr als einmal schuldig macht, außer der an sich verwirkten Strafe, die fernere Ausübung seines Gewerbes, bey mehrjähriger

Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, gänzlich untersagt werden.

§. 1243. Hat ein Jude wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen; so verliert er den Schutz des Staats, und soll aus dem Lande geschafft werden.

§. 1244. Kann die gestohlene Sache oder der volle Werth derselben dem rechtmäßigen Inhaber nicht erstattet werden: so ist gegen den Verbrecher, noch vor seiner Wegschaffung aus dem Lande, mit ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe, nebst Willkommen und Abschied, zu verfahren.

§. 1245. Hat ein Jude zwar weder wissentlich, noch gegen erhaltene Warnung, aber doch mit Verabsäumung der gesetzlichen Vorsicht, eine gestohlene Sache gekauft, oder zum Pfand angenommen: so findet gegen ihn die §. 35. vorgeschriebne willkührliche Strafe statt.

§. 1246. Wird er aber zum zweytenmale auf einer solchen Uebertretung betroffen: so soll, wenn er auch der Wissenschaft nicht vollständig überführt werden könnte, dennoch mit der §. 1243.1244. vorgeschriebenen ordentlichen Strafe wider ihn verfahren werden.

§. 1247. Es versteht sich abervonselbst, daß dadurch dem Beschädigten das Recht, auf Abarbeitung des Schadens nach Vorschrift des §. 1117. anzutragen, nicht benommen werde.

#### *b) Pflichten der Schlosser.*

§. 1248. Die Schlosser sollen, bey zehn Thaler Strafe, ohne Genehmigung des Eigentümers oder der Herrschaft, welche die Wohnung inne hat, kein Schloß Öffnen, oder einen neuen Schlüssel dazu machen.

§. 1249. Bey gleicher Strafe sollen sie keinen Hauptschlüssel ohne Einwilligung des Hauswirths verfertigen.

§. 1250. Auch müssen sie demselben das Modell, oder die Patrone davon, treulich ausliefern.

§. 1251. Wenn ein Schlosser diesen Verbothen (§. 1248-1250.) entgegen handelt: so verfällt er nicht nur in zehn Thaler Strafe; sondern er ist auch schuldig, den aus seiner Unvorsichtigkeit entstandnen Schaden zu vertreten.

§. 1252. Eben dieses findet statt, wenn Schlosser ihre Dietriche nicht sorgfältig verwahren, oder unsichern Personen verabfolgen.

§. 1253. Schlosser, welche sich des Diebstahls oder einer Theilnehmung an demselben schuldig gemacht haben, sollen nicht nur mit geschärfter Strafe des Diebstahls belegt; sondern es soll ihnen auch die fernere Ausübung ihres Handwerks bey sechsmonatlicher Zuchthausstrafe untersagt werden.

#### *VI. Von Concussionen.*

§. 1254. Wer durch Concussionen einen Andern zu einem nachtheiligen Vertrage nöthiget, hat eine willkührliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1255. Ist jemand durch Concussion genöthiget worden, Gelder oder Sachen ohne Vergeltung zu geben: so ist eine dergleichen Erpressung, nach Maaßgabe der dazu gebrauchten Mittel, gleich einem Diebstahle oder Raube zu bestrafen.

#### *Fünftehnter Abschnitt*

#### *Von Beschädigungen des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug*

#### *Begriffe und Grundsätze.*

§. 1256. Jede vorsätzliche Veranlassung eines Irrthums, wodurch jemand an seinem Rechte gekränkt werden soll, ist ein strafbarer Betrug.

§. 1257. Bloßer Eigennutz ist nur in so fern strafbar, als er in den Gesetzen ausdrücklich verboten worden.

§. 1258. Öffentliche Ahndung findet in allen Fällen statt, wo mit dem Bigennutze ein wirklicher Betrug verbunden ist.

§. 1259. Verbotener Eigennutz und Betrug sollen mit einer dem gesuchten unerlaubten Gewinne angemessenen Geldstrafe belegt werden.

§. 1260. Wenn in den Gesetzen keine besondere Strafe bestimmt ist: so soll der, welcher sich eines strafbaren Betrages, oder ausdrücklich verbotenen Eigennutzes schuldig gemacht hat, um den doppelten Betrag des gesuchten Gewinnes fiscalisch bestraft werden.

§. 1261. Kann dieser Gewinn nicht ausgemittelt werden: so muß der Richter die Geldstrafe nach dem Betrage des dem Andern zugefügten Schadens festsetzen.

§. 1262. Kann die Geldstrafe nicht erlegt werden, so muß der Betrüger in einer öffentlichen Anstalt so lange arbeiten, bis selbige herbeygeschafft worden.

§. 1263. Ergiebt sich, aus den Umständen, daß der Betrüger die verwirkte Geldstrafe nicht werde verdienen können: so tritt verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe an deren Stelle.

§. 1264. Ist die betrügerische Handlung noch nicht vollendet; oder läßt sich die Summe des beabsichtigten Vortheils, oder verursachten Schadens nicht ausmitteln: so soll eine dem Grade der Boßheit, und der Gefährlichkeit der Absicht angemessene willkührliche (§. 35.) Geld- oder Gefängnißstrafe eintreten.

§. 1265. Sobald aus einer, wider das Verbot der Gesetze, oder mit Verstellung oder Verfälschung der Wahrheit unternommenen Handlung, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Nutzen für den Handelnden, und Schaden für einen Andern entsteht, wird bey ersterem die Absicht, letzteren zu seinem Vortheile zu verkürzen, vorausgesetzt.

§. 1266. Ist das Gegentheil dieses Vorsatzes klar, oder wahrscheinlich: so muß nach der sonst zum Grunde liegenden Absicht bestimmt werden: ob und welche Strafe statt finde.

§. 1267. Der Ersatz des durch Betrug zugefügten Schadens, macht den Betrüger nicht straflos.

§. 1268. Doch wird die Strafe gemindert, wenn der Betrüger freywillig von der Ausführung des Betrages wieder abgestanden, oder nach bestem Vermögen den Schaden abzuwenden bemüht gewesen ist (§. 61. sqq.)

*/. Verbotener Eigennutz.*

*1) Unbefugter Handel und Wandel.*

§. 1269. Wer aus Eigennutz eines Gewerbes oder Handels sich anmaaßt, wozu nur gewisse Classen, oder einzelne Einwohner des Staats, nach ihren ausschließenden Privilegien berechtigt sind, muß, außer der Vergütung des zugefügten Schadens, und entzogenen Gewinnes, eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Thalern entrichten.

§. 1270. Sind auf gewisse Arten des unbefugten Gewerbes andre Strafen in den besondern Verordnungen bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.

*2) Wucher.*

§. 1271. Höhere Zinsen, als die Gesetze verstatten (Th. I. Tit. XI. §. 803. sqq.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

§. 1272. Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld anoch zurückgefordert werden.

§. 1273. Wer, um diesen Verordnungen (§. 1271. 1272.) auszuweichen, den übermäßigen Vortheil unter irgend einem andern Namen oder Geschäfte zu verbergen sucht, ist als Wucherer zu bestrafen.



§. 1274. Der Wucherer muß dem Fisco den ganzen verschriebenen Betrag an Capital und Zinsen zur Strafe erlegen,

§. 1275. Bey fortlaufenden Zahlungen oder Leistungen, deren Ende gar nicht bestimmt ist, oder erst künftig durch die Aufkündigung bestimmt werden soll, wird die Geldstrafe nach der Summe des ausbedungenen Capitals, und der wirklich statt der Zinsen erhobenen Vortheile berechnet.

§. 1276. Wenn auch der Schuldner die ihm wirklich obliegende Zahlung zu leisten außer Stande ist: so muß der Wucherer doch die §. 1274.1275. bestimmte Summe aus eignen Mitteln zur Strafe entrichten.

§. 1277. Jede lästige Bedingung, hinter welche der Gläubiger die übermäßigen Zinsen versteckt, ist als Wucher anzusehen.

§. 1278. Auch der macht sich des Wuchers schuldig, welcher dem Schuldner, außer dem Th. I. Tit. XI. §. 817. bestimmten Falle, nicht die volle Summe des Kapitals zahlt.

§. 1279. Sobald der Vortheil, welchen der Gläubiger aus der an sich erlaubten Vorauszahlung der Zinsen zieht, ein Mehreres beträgt, als der Unterschied zwischen den angerechneten geringern, und den höhern gesetzmäßigen Zinsen ausmacht, muß der Gläubiger als Wucherer angesehen werden. (Th. I. Tit. XI. §. 817.)

§. 1280. Wenn Waaren statt Geldes gegeben; oder die Valuta eines Wechsels oder Schuldscheines, worauf ganz oder zum Theil Waaren geliefert sind, baar verschrieben worden: so finden die Vorschriften Th. I. Tit. XI. §. 715-726. Anwendung.

§. 1281. Doch ist der Fiscus nicht verbunden, sich an dem, was der Schuldner nach Th. I. Tit. XI. §. 717. 719. 724.726. zu leisten hat, zu begnügen; sondern er kann sich, wegen des verschriebenen Betrags, nach Maaßgabe des §. 1276. an den Gläubiger halten.

§. 1282. Wenn statt der Zinsen des Darlehns, gewisse Naturalien oder andere Sachen, oder auch die Leistung gewisser Arbeiten oder Dienste vorbedungen worden: so findet die Vorschrift Th. I. Tit. XI. §. 812-814. Anwendung.

§. 1283. Uebersteigt der Werth der bedungenen Lieferung oder Leistung, nach dem niedrigsten Preise der nächstvorhergehenden sechs Jahre, den gesetzmäßig erlaubten Zinsfuß um mehr als Eins vom Hundert: so ist ein Wucher vorhanden; und der Gläubiger hat die §. 1274. bestimmte Strafe verwirkt.

§. 1284. In Ansehung der Conventionalstrafen findet dasjenige statt, was Th. I. Tit. XI. §. 825. und 826. verordnet ist.

§. 1285. Die Ausbedingung des Einlagers ist sowohl bey dem Darlehns-, als bey andern Verträgen, als unerlaubte Selbsthülfe verboten.

§. 1286. Wer bey einem Darlehne, oder anderem Geschäfte, sich mehr als die gesetzmäßigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen läßt, hat eine Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

§. 1287. Ist er als öffentlicher Mäkler angestellt und verpflichtet: so wird er noch außerdem seines Amtes entsetzt.

§. 1288. Alles, was vom Wucher bey Darlehen(!) verordnet ist, findet auch bey andern Geschäften statt; in so fern nicht die höheren Zinsen eine Bedingung des ursprünglichen Contrakts gewesen sind.

§. 1289. Was vorstehend vom Geldwucher verordnet ist, gilt unter den Th. I. Tit. XI. §. 856. bis 860. enthaltenen Bestimmungen auch vom Wucher mit Getreyde, und andern Dingen, welche den Gegenstand eines Dahrlehnscontracts ausmachen können.

### 3) *Dardanariat.*

§. 1290. Wer wider ein ausdrückliches Verbot des Staats, sein Getreyde verheimlicht und zurückhält, wird mit der Confiscation des übermäßigen Vorraths bestraft.

§. 1291. Für einen übermäßigen Vorrath ist derjenige zu halten, welcher den doppelten Betrag der eignen Nothdurft bis zur Aerndte übersteigt.

### 4) *Auf- und Vorkäuferey.*

§. 1292. Wer durch Auf- und Vorkäuferey Lebensmittel und andre gemeine Bedürfnisse vertheuert, oder die Zufuhre derselben zu den öffentlichen Märkten zu hindern oder zu schwächen unternimmt, soll nach Bestimmung der Polizeygesetze eines jeden Orts, nachdrücklich bestraft werden.

### 5) *Ueberschreitung der Taxe.*

§. 1293. Eben dieses findet statt, wenn der Verkaufspreis die festgesetzte Taxe übersteigt.

### 6) *Büchernachdruck.*

§. 1294. Bücher, auf welche ein Königlicher Unterthan das Verlagsrecht hat, soll niemand nachdrucken.

§. 1295. Hat der rechtmäßige Verleger ein ausdrückliches Privilegium erhalten: so hat der Nachdrucker eines Buchs, welchem ein solches Privilegium vorgedruckt, oder dessen Inhalt auf oder hinter dem Titelblatte bemerkt ist, die in dem Privilegio angedrohetete Strafe verwirkt.

§. 1296. a) Findet die Strafe aus einem besondern Privilegio nicht statt: so soll dennoch der Nachdruck auf den Antrag des rechtmäßigen Verlegers confiscirt, und zum Verkauf unbrauchbar gemacht; oder dem Verleger, wenn er es verlangt, überlassen werden.

§. 1296. b) Es muß aber, in diesem letztern Falle, der rechtmäßige Verleger, wenn er den Nachdruck übernehmen will, die von dem Nachdrucker darauf verwendeten Auslagen demselben auf die zu leistende Entschädigung anrechnen, oder so weit sie dazu nicht erforderlich sind, an die Strafcasse herausgeben.

§. 1297. a) So weit der Nachdruck selbst verboten ist, darf auch niemand, bey gleicher Strafe, mit auswärts nachgedruckten Büchern Handel treiben.

§. 1297. b) Buchbinder dürfen des Handels mit ungebundenen Büchern, und bloß gehefteten Schriften, bey Strafe der Confiscation des Werks, und des für schon verkaufte Exemplare gelöseten Werths, sich nicht anmaßen.

§. 1297. c) Ein Verfasser kann seine für eigne Rechnung gedruckten Schriften zwar durch sich selbst, oder auch durch Andere verkaufen; es darf aber dergleichen Verkauf nicht in einem öffentlichen Laden, und an Orten, wo Buchhändler sind, nicht durch Buchbinder geschehen.

§. 1297. d) Uebertretungen dieser Vorschrift werden ebenfalls mit der Strafe der Confiscation nach §. 1297. b) geahndet.

### 7) *Unerlaubte Spiele.*

§. 1298. Hazardspiele sind unerlaubt, sobald aus der Beschaffenheit der spielenden Personen, des Einsatzes, und der übrigen Umstände erhellet, daß selbige aus Gewinnsucht gespielt werden.

§. 1299. Unter den Hazardspielen wird besonders, Bassette, Lansquenet, Faraon, Cinq et Neuf, Quinze, Passe à dix, Lotto, Trischacken, Würfeln, und ähnliche Spiele verstanden.

§. 1300. Wer bey dergleichen Spielen die sogenannte Bank macht, hat, nach Beschaffenheit des Spiels, der Höhe des Einsatzes, und der Größe des gesuchten unerlaubten Gewinns, fiscalische Strafe von hundert bis tausend Ducaten verwirkt.

§. 1301. Jeder Mitspieler sowohl bey dem Faraon, als allen übrigen Hazardspielen, wie solche Namen haben mögen, soll, nach gleichem Verhältnisse, um fünfzig bis dreyhundert Ducaten fiscalisch bestraft werden.

§. 1302. Das Wetten, oder sogenannte Pariren, ist, wenn es auch bey erlaubten Spielen geschieht, dennoch dem Hazardspiele gleich zu achten.

§. 1303. Leute, die von Spielen Gewerbe machen, und zu solchem Ende Brunnen, Bäder, und andre öffentliche Oerter und Versammlungen besuchen, sollen über die Gränze geschafft; wenn sie aber dennoch zu Treibung ihres verbotnen Gewerbes zurückkehren, auf Ein Jahr zur Festung abgeliefert werden.

§. 1304. Gast- und Caffeevirthe, und überhaupt alle Unternehmer öffentlicher Zusammenkünfte, welche verbotene Spiele bey sich dulden, sollen dreyhundert Thaler Strafe entrichten.

§. 1305. Haben sie zu solchen Spielen verschlossene Zimmer hergegeben, oder sonst zu deren Verheimlichung mit gewirkt, so wird die Strafe verdoppelt.

§. 1306. Werden sie zum zweytenmale wegen einer solchen Uebertretung zur Verantwortung gezogen, und schuldig befunden: so sollen sie, außer der Geldbuße, mit dem Verluste ihres Gewerbes bestraft werden.

§. 1307. Officianten, welche von Hazardspielen ein Gewerbe machen, sollen ihres Amtes entsetzt werden.

#### *8) Stiftung von Uneinigkeiten in Familien.*

§. 1308. Wer aus eigennützigem Absichten, durch Verläumdung, Uneinigkeiten unter nahen Verwandten oder Ehegatten stiftet, soll nach Verhältniß der zum Grunde liegenden boshafte Absicht, und des daraus, entstandnen Schadens, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

#### *9) Erbschieichung.*

§. 1309. Wer dergleichen Uneinigkeit in der Absicht stiftet, Erbschaften oder Vermächnisse den natürlichen Erben zu entziehen, und selbige sich oder andern zuzueignen, der ist als ein Betrüger zu bestrafen.

#### *10) Unerlaubte Contracte.*

§. 1310. Wer einem Minderjährigen Darlehn oder sonst unerlaubten Credit giebt, der soll, außer der von selbst folgenden Nichtigkeit des Vertrags, eben so viel, als die geliehene oder geborgte Summe oder Waare beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1311. Eben so wird der bestraft, welcher einer zwar großjährigen, aber wegen Verschwendung oder sonst unter Vormundschaft stehenden Person unerlaubten Credit giebt.

§. 1312. Ferner derjenige, welcher wissentlich Kindern, die zwar großjährig, aber noch unter väterlicher Gewalt sind, Gelder oder Sachen zur Schwelgerey, Ueppigkeit, oder Verschwendung borgt, oder leihet.

§. 1313. Wer von dergleichen Personen (§. 1310- 1312.) Kostbarkeiten, Kleidungsstücke u. s. w. ohne Einwilligung ihrer Vorgesetzten kauft, zu Pfande oder an Zahlungsstatt annimmt, und ihnen dadurch die Mittel zu ihren Ausschweifungen verschafft; der ist gleicher Strafe schuldig.

§. 1314. Wer einer Person vom Militairstande gegen das Verbot der Gesetze (Th. I. Tit. XI. §. 700.) Credit giebt, wird um so viel, als die Forderung beträgt, fiscalisch bestraft.

§. 1315. Ist der Vorschuß absichtlich zu Schwelgereyen und Ausschweifungen gegeben worden: so hat der Uebertreter, noch außerdem, eine der Hälfte des Vorschusses gleich

kommende Geldstrafe verwirkt.

§. 1316. Wer von einer Militairperson brauchbare Mondirungsstücke(!), oder andre zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, oder sonst an sich bringt, muß, außer dem an das Regiment zu ersetzenden Schaden, den dreyfachen Werth eines solchen Stücks zur Strafe entrichten.

§. 1317. Wegen des strafbaren Leihens und Borgens an Studirende, hat es bey den Vorschriften des zwölften Titels §. 104. sqq. sein Bewenden.

§. 1318. Wer sich mit vorstehend benannten Personen (§. 1310-1317.) in dergleichen unerlaubte Verträge einläßt, hat die gesetzmäßige Strafe verwirkt, wenn auch nicht erhellet, daß es aus Eigennutz geschehen sey.

§. 1319. Aber auch derjenige, welcher andern Personen von bekannter unordentlicher Lebensart, wissentlich und vorsätzlich, zu einer vorhabenden liederlichen Verschwendung Gelder oder Sachen giebt, verliert, wenn es aus eigennützigem Absichten geschehen ist, seine Forderung zum Besten der Armencasse.

§. 1320. Hat jemand aus dergleichen eigennützigem Absicht, die ihm bekannte Verschwendung und Ausschweifungen einer verheiratheten Frau, ohne Vorwissen ihres Mannes, mit Vorschüssen unterstützt: so soll er, außer dem Verluste der Forderung, um den Betrag des Vorschusses fiskalisch bestraft werden.

§. 1321. Sind dergleichen Vorschüsse solchen Personen (§. 1319. 1320.) nicht aus Eigennutz, sondern aus andern unerlaubten Absichten geleistet worden: so soll, nach Verhältniß des für den Verschwender oder dessen Familie daraus entstandenen Schadens, willkürliche (§. 35.) doch nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe statt finden.

§. 1322. Was §. 1310-1321. von Vorschüssen vorgeschrieben worden, ist auch vom Creditiren der zur Verschwendung oder liederlichen Ausschweifung dienlichen Sachen zu verstehen.

§. 1323. Eben dieses findet auch statt, wenn unter den §. 1320. bestimmten Umständen, der Ehefrau, ohne Vorwissen ihres Mannes, Sachen abgekauft, oder von ihr zum Pfände angenommen werden.

§. 1324. Mit der §. 1321. festgesetzten Strafe sind auch diejenigen zu belegen, welche ein Gewerbe daraus machen, junge Leute zu Ausschweifungen zu verführen, und ihnen dazu Gelegenheit machen.

//. *Betrug, gemeiner;*

§. 1325. Wegen der Folgen des gemeinen Betrugs, der in Contracten, oder sonst im Handel und Wandel verübt worden, hat es bey den Vorschriften der bürgerlichen Gesetze sein Bewenden.

§. 1326. Wird bey einem über dergleichen Geschäfte entstandenen Rechtsstreite ein grober Betrug vollständig ausgemittelt: so soll in dem Urtheil über die Hauptsache, zugleich auf verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe gegen den Betrüger erkannt werden. (<§. 35.)

§. 1327. Gesetzwidrige Handlungen, welche in der Absicht unternommen worden, um einen Andern wider sein Wissen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betrüge gleich geachtet.

*qualificirter.*

§. 1328. Ein unter erschwerenden Umständen verübter Betrug soll von Amts wegen untersucht, und der Regel nach mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinns gleichkommenden Geldstrafe belegt werden. (§. 85.)

#### *A. Untreue,*

§. 1329. Diese Strafe (§. 1328.) trifft also denjenigen, welcher, außer der allgemeinen Verbindlichkeit, noch besondere Verpflichtungen, einen Andern mit Treue und Redlichkeit zu behandeln, auf sich hat, und denselben gleichwohl hintergeht.

##### *1) von Beamten;*

§. 1330. Die Strafe ungetreuer Beamten ist im Siebenten Abschnitte bestimmt.

##### *2) von Vormündern;*

§. 1331. Vormünder und Curatores, die durch untreue und unredliche Verwaltung des Vermögens ihres Pflegebefohlenen die Remotion verwirkt haben (Tit. XVIII. §. 924. sqq.), sollen, außer der ordinären Strafe des qualificirten Betrugs, (§. 1328.) für unfähig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden; irgend eine Art des Erfüllungseides wider den Willen des andern Theils zu leisten; und in Andrer Rechtsangelegenheiten ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen.

§. 1332. Hat ein solcher Vormund einen wirklichen Diebstahl an seinem Pflegebefohlenen begangen: so soll er mit der Leibesstrafe eines unter erschwerenden Umständen begangnen Diebstahls belegt werden.

##### *3) von Mäkclern;*

§. 1333. Oeffentlich bestellte Mäkcler, welche Betrügereyen begehen, oder begünstigen, sollen außer der verwirkten ordinären Strafe des Betrugs, ihres Amtes entsetzt, und daß dieses geschehen sey, an der Börse, so wie durch die öffentlichen Anzeigen, bekannt gemacht werden.

##### *4) von Justizcommissarien und Consulenten.*

§. 1334. Justizcommissarien und Consulenten, welche aus eigennützigcn Absichten schädliche Rathschläge wissentlich geben, haben, außer der §. 1328. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt.

§. 1335. Wenn sie die Rechtsangelegenheiten der Parteyen aus eigennützigcn Absichten verschleppen, oder vernachlässigen: so sollen sie nicht nur die §. 1328. bestimmte Strafe leiden, sondern auch, wenn die vorgängige Warnung fruchtlos gewesen ist, ihres Amtes entsetzt werden.

§. 1336. Haben dergleichen Personen sich sogar in ein Verständniß mit dem Gegentheile, zum Schaden ihrer Partey, eingelassen: so soll die Strafe gegen sie, durch öffentliche Bekanntmachung, und Zuchthaus- arbeit auf sechs Monathe, bis zu Einem Jahre geschärft werden.

§. 1337. Auch haben sie in diesem Falle, gleich den treulosen Vormündern (§. 1331.) den Verlust des gerichtlichen Glaubens verwirkt.

§. 1338. Justizcommissarii und Consulenten, welche zur Verdunkelung der Wahrheit, und Verzögerung der Prozesse, ihren Parteyen mit Rath und That an die Hand gehen, sollen allemal ihres Amtes entsetzt, und zu fernern Diensten des Staats für unfähig erklärt werden.

§. 1339. Justizcommissarii können streitige Forderungen, welche vor das Gericht gehören, bey welchem sie stehen, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung der vorgesetzten Behörde, durch Kauf, Tausch, Cession, oder sonst, weder als Gläubiger, noch als Schuldner übernehmen. (Th. I. Tit. XL §. 385-387.)

§. 1340. Besonders sollen sie sich keinen bestimmten Antheil an der durch sie beyzutreibenden Forderung versprechen lassen.

§. 1341. Wenn sie diesen Vorschriften (§. 1339. und 1340.) zuwider handeln: so sollen sie den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils dem Fisco zur Strafe erlegen.

§. 1342. Sollten aber Gründe vorkommen, weswegen die Parteyen einen dergleichen Vertrag für zuträglich halten: so muß selbiger dem Richter zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 1343. In den Fällen, wo die Genehmigung des Richters erforderlich ist, muß derselbe prüfen: ob dabey eine Concussion, oder hinterlistige Bevortheilung der Partey zum Grunde liege.

§. 1344. Ist ein gegründeter Verdacht einer Hinterlist oder Erpressung nicht vorhanden, oder ist derselbe durch die von dem Richter geschehene Belehrung der Partey gehoben worden: so kann die Genehmigung eines solchen Vertrages nicht versagt werden.

#### *5) Von Privatverwaltern;*

§. 1345. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche vorsätzliche Betrügereyen in ihrem Amte begehen, sollen um den doppelten Betrag des gesuchten Vortheils oder verursachten Schadens bestraft werden. (§. 1261.)

§. 1346. Privatverwalter, welche die Rechte, oder das Interesse ihrer Herrschaft in ihren Amtsobliegenheiten muthwillig vernachlässigen, sollen, außer dem Schadensersatz, zur Gefängnißstrafe auf vier bis acht Wochen verurtheilt werden.

§. 1347. Haben sie Gelder oder Naturalien, welche von ihnen, vermöge ihres Amts, schon empfangen und eingehoben worden, unterschlagen: so sollen sie, außer der durch den Betrug verwirkten Geldbuße, auch noch die körperliche Strafe gemeiner Diebe leiden.

§. 1348. Jeden Verwalter, der sich eines Betrugs, einer groben Fahrlässigkeit, oder eines feindseligen Betragens gegen seine Herrschaft schuldig macht, ist diese seines Amts sofort zu entsetzen berechtigt.

§. 1349. Betrügereyen der Privatverwalter gegen ihre Prinzipale sollen nur auf Antrag der letzten untersucht und bestraft werden.

#### *6) des Gesindes;*

§. 1350. Veruntreuungen des gemeinen Gesindes und der Hausgenossen, durch Unterschlagung der ihnen anvertrauten Gelder oder Sachen, sollen niemals mit Gelde gebüßt, sondern als Hausdiebstahl angesehen, und bestraft werden.

§. 1351. Dienstboten und Hausgenossen, die auf den Namen der Herrschaft, oder des Hausvaters, ohne deren Vorwissen Schulden machen; oder in Ausrichtung ihrer Geschäfte und Aufträge, zur Bevortheilung der Herrschaft, mit andern in Verständniß treten, sind als gemeine Diebe zu bestrafen.

§. 1352. Es findet aber auch hier die Vorschrift des §. 1349. Anwendung.

#### *7) bey Depositis;*

§. 1353. Wie die Veruntreuung gerichtlich niedergelegter Gelder oder Sachen zu ahnden sey, ist §. 377. sqq. und §. 418. sqq. verordnet.

§. 1354. Privatpersonen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angegriffen, oder verzehrt haben, sind mit der auf den qualificirten Betrug gesetzten Strafe (§. 1328.) zu belegen.

§. 1355. Wer das ihm anvertraute Gut vorsätzlich abläugnet soll, noch außer dieser Strafe, für unfähig erklärt werden, irgend eine Art des Erfüllungseides zu leisten, und ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen.

§. 1356. Ist ein zur Zeit einer Feuers-, Wassers- oder Kriegsnoth(!) anvertrautes Gut abgeläugnet worden: so soll, außer der vorbestimmten Unfähigkeit zu Eidesleistungen, auf die Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangnen Diebstahls erkannt, und selbige

öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1357. Wer ein dergleichen anvertrauetes Gut (§. 1354-1356.) verzehrt, oder abhanden bringt, soll, wenn er dem Niederleger den dadurch verursachten Schaden nicht ersetzen kann, nach Verhältniß desselben statt der §. 1354; bestimmten Geld- zu drey- bis achtzehnmonathlicher Festungs- oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

§. 1358. Wer von Sachen, die bey ihm in Verwahrung oder als Pfand niedergelegt worden, ohne ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers Gebrauch macht; der hat dadurch Gefängnißstrafe auf drey bis vierzehn Tage, oder verhältnißmäßige Geldstrafe verwirkt.

§. 1359. Ist mit dem Gebrauche der Sache eine beträchtliche Gefahr für den Eigenthümer verbunden gewesen; oder ist daraus für denselben ein wirklicher Schade entstanden: so soll der Verwahrer, nach Verhältniß der Gefahr oder des Schadens, eine vierzehntägige bis sechswöchentliche Gefängnißstrafe leiden.

§. 1360. Ist dadurch ein Schade an der Gesundheit veranlaßt worden: so findet Festungs- oder Zuchthausstrafe von sechs Wochen bis zu achtzehn Monaten statt.

§. 1361. Ist der Tod eines Menschen die Folge einer Solchen unerlaubten Handlung gewesen: so treten die Vorschriften vom Todschlage aus Fahrläßigkeit ein. (§. 691. 777. sqq.)

§. 1362. Werden an den zur Verwahrung übergebenen Sachen Schlösser oder Siegel geöffnet: so finden die Vorschriften Th. I. Tit. XTV. §. 26-40. Anwendung.

§. 1363. Wer überführt wird, das Schloß oder Siegel, unter welchem ihm die Sache zur Verwahrung übergeben worden, eigenmächtig eröffnet zu haben, soll schon deswegen mit acht- bis vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

§. 1364. Ist dies in der Absicht geschehen, von der zur Verwahrung erhaltenen Sache einen widerrechtlichen Gebrauch zu machen: so wird die im §. 1358. sqq. auf den widerrechtlichen Gebrauch gesetzte ordentliche Strafe bis zur Hälfte verschärft.

§. 1365. Eben diese Strafe wird verdoppelt, wenn mit der eigenmächtigen Eröffnung die Absicht zu entwenden verbunden war.

§. 1366. Wer Sachen, welche ihm bloß zu seiner Sicherheit eingeräumt worden, widerrechtlich gebraucht, abläugnet, oder unterschlägt, ist mit derjenigen Strafe zu belegen, welche in gleichem Falle (§. 1354. 1355. 1357.) in Ansehung des Verwahrers verordnet ist.

§. 1367. Wissentliche und widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen ist, wenn sie von Seiten des Inhabers geschieht, als eine Veruntreuung nach Vorschrift des §. 1328. 1329. zu bestrafen.

§. 1368. Wer fremde Sachen, um sie zu verpfänden, entwendet, hat die Strafe des Diebstahls verwirkt.

§. 1369. Die im §. 1367. verordnete Strafe trifft auch den, welcher wissentlich fremde Sachen kauft, eintauscht, zu Pfande, oder sonst widerrechtlich in Gebrauch nimmt; wofern nicht die härtern Strafen des §. 1358. sqq. eintreten.

*8) durch Erbrechung fremder Briefe;*

§. 1370. Wer die Briefe eines Andern, ohne dessen Willen, und ohne besondre Befugniß öffnet, hat schon dafür drey- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1371. Ist dergleichen widerrechtliche Erbrechung fremder Briefe zugleich als Mittel zu Ausübung eines andern Verbrechens gebraucht worden: so wird die Strafe des letzten um ein Viertheil verschärft.

*9) von Bevollmächtigten;*

§. 1372. Wer bey Ausrichtung eines übernommenen Auftrags seinen Machtgeber hintergeht,

und dadurch vorsätzlich in Schaden bringt, soll eben so viel, als der Schade beträgt, zur Strafe entrichten.

§. 1373. Hat jemand Gelder oder Sachen, die er vermöge erhaltenen Auftrags für einen Andern in Empfang genommen, veruntreuet, und den Empfang dem Machtgeber verschwiegen, oder abgeläugnet: so soll er, außer obiger Ahndung, mit der Leibesstrafe des gemeinen Diebstahls belegt werden.

§. 1374. Ist der Bevollmächtigte ein Justizcommissarius: so hat er, außer der §. 1373. bestimmten Strafe, auch die Cassation verwirkt.

#### *10) Von Handlungsgesellschaften;*

§. 1375. Gegen Handlungsgesellschafter, die einander betrügen, soll die ordinaire Strafe der Untreue (§. 1328.1329.) stattfinden.

#### *11) im Assecuranzvertrage.*

§. 1376. Eben so sollen Versicherer und Versicherte, die sich solcher Betrügereyen gegen einander schuldig gemacht haben, bestraft werden.

#### *B. Verfälschungen*

§. 1377. Gegen Betrügereyen, welche auf eine vorzüglich listige und schwer zu entdeckende Weise verübt worden, soll die ordinaire Strafe jedesmal geschärft werden.

§. 1378. Betrügereyen, wodurch gewissen Personen oder Sachen Merkmale von Eigenschaften, welche ihnen nicht zukommen, zu Bevortheilung Anderer beygelegt, oder wodurch wirklich vorhandene Eigenschaften in gleicher Absicht verheimlicht worden, sind als Verfälschungen mit geschärfter Strafe zu ahnden.

§. 1379. Auch der macht sich dieses Verbrechens schuldig, der sich der von Andern gemachten Verfälschungen, wissentlich, zum Nachtheile eines Dritten bedient.

#### *1) der Urkunden;*

§. 1380. Wer zur Ausübung eines Betrugs falsche schriftliche Urkunden verfertigt, oder richtige verfälscht, der soll, außer der ordinären Ahndung des qualificirten Betrugs (§. 1328.) zugleich verhältnißmäßige Leibes- oder Ehrenstrafen leiden.

§. 1381. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche Banknoten, Pfandbriefe, und andre zum allgemeinen Umlaufe im Publico öffentlich bestimmte Papiere verfälschen, oder nachahmen, ist §. 267. sqq. verordnet.

§. 1382. Wer auswärtige Banknoten, Pfandbriefe, oder andre dergleichen zum allgemeinen Umlaufe bestimmte Papiere verfälscht, oder nachmacht, soll drey- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1383. Haben jedoch dergleichen Papiere innerhalb Landes keinen Umlauf: so findet nur die Hälfte dieser Strafe (§. 1382.) statt.

§. 1384. Wer aus eigennützigem Absichten eine Verfälschung oder Nachmachung gerichtlicher oder anderer öffentlicher Urkunden begeht, soll, außer der ordinären Ahndung (§. 1328.) mit der Strafe eines unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls belegt werden.

§. 1385. Ist er selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung, oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person: so soll diese Strafe in der Dauer verdoppelt, und durch Cassation und öffentliche Bekanntmachung geschärft werden.

§. 1386. Wer in der Absicht, Andere zu bevorthailen falsche Wechsel oder andere Privatschriften macht, oder darin etwas verfälscht, gegen den soll auf sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.



§. 1387. Ist die Verfälschung durch Nachmalung der Hand, oder Nachbildung des Siegels eines Andern verübt worden: so wird der Betrüger, außer der ordinären Ahndung (§. 1380.), mit zwey- bis vierjähriger Zuchthausstrafe belegt.

§. 1388. Eben diese Strafe soll auch wegen Unterschlebung falscher Testamente statt finden.

§. 1389. Ist durch die falsche Urkunde noch niemand wirklich betrogen worden: so findet die halbe Strafe der Verfälschung (§. 1380 bis 1387.) statt.

§. 1390. Im Wiederholungsfalle soll der Verfälscher, der Betrug mag ausgeführt seyn, oder nicht, wenn er ein Jude ist, den Schutz des Staats, so wie ein Kaufmann seine kaufmännische Rechte verlieren; gegen andere aber die durch die Verfälschung an sich verwirkte Strafe um die Hälfte der Zeit verlängert werden.

§. 1391. Hat jemand falsche Urkunden, nicht bloß zur Hintergehung einer gewissen bestimmten Person, sondern zu Ausübung mehrerer und wiederholter Betrügereyen verfertigt: so soll die verwirkte Strafe durch öffentliche schimpfliche Ausstellung geschärft werden.

§. 1392. Diese Schärfung trifft besonders denjenigen, der unter dem Schutze solcher falschen Zeugnisse, zu seinem eignen Vortheile, Collecten auf den Namen einer Commune, Kirche, Schule, oder andern öffentlichen Anstalt einsammelt.

§. 1393. Hat der Betrüger nicht für andre, sondern für sich selbst, obschon unter einem falschen Namen, dergleichen Einsammlungen gemacht: so hat er ein- bis zweijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1394. Marktschreyer und Charlatans, welche falsche Zeugnisse von ihren angeblichen Curen aufzeigen, sollen mit sechswöchentlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1395. Die im §. 1393. verordnete Strafe soll auch gegen den erkannt werden, welcher durch falsche Adels- oder Doctorsdiplome, oder andre dergleichen falsche Zeugnisse und Urkunden, das Publicum in Ansehung seines Standes, seiner Herkunft, oder andrer persönlichen Verhältnisse, aus eigennützigem Absichten zu hintergehen sucht.

§. 1396. Wer, auch ohne falsche Urkunden zu machen, des Adels oder höherer Stufen desselben, ingleichen solcher Würden oder Ehrenzeichen, deren Verleihung nur dem Staate zukommt, in der Absicht Andre zu bevorzugen, zur Ungebühr sich anmaßt, der soll als ein Betrüger (§. 1328.) bestraft, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1397. Ist die ungebührliche Anmaßung nur aus Eitelkeit geschehen: so findet fiskalische Geldstrafe von zwanzig bis hundert Thalern statt.

§. 1398. Wer Urkunden entwendet, oder unterschlägt; ist gleich dem, welcher sie verfälscht, zu bestrafen.

### *2) falsches Spiel;*

§. 1399. Betrug im Spiele, der nur ein oder andresmal begangen worden, wird als ordinärer Betrug geahndet. (§. 1325.)

§. 1400. Wer aber von falschen Spielen ein Gewerbe macht, soll als ein listiger Dieb gestraft, und nach aus- gestandener Strafe über die Gränze verwiesen werden. (§. 1303.)

§. 1401. Wer sich mit einem Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Geldspiele einläßt, soll den gezogenen Gewinn zurückgeben, und eben so viel an Geldstrafe entrichten.

### *3) Goldmacher und Wahrsager;*

§. 1402. Leute, die durch bezügliche Gaukeleyen, als Goldmacher, Geisterbanner, Wahrsager, Schatzgräber u. s. w. das Publicum hintergehen, haben, außer der ordinären Strafe des Betrugses, Zuchthausstrafe auf sechs Monathe bis Ein Jahr, und öffentliche Ausstellung

verwirkt.

4) *Gränzverrückung* ;

§. 1403. Wer aus Eigennutz, und um seines Vortheils willen, Gränzsteine, oder andre zur Bestimmung der Privatgränzen gesetzte Zeichen wegriß, verrückt, oder sonst verändert, der soll um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheils bestraft werden.

*C. Betrug mit Verletzung anderer Pflichten. 1) Meineid und Lügen vor Gericht.*

§. 1404. Wenn mit einem Betrage, außer der Beleidigung des Betrogenen, zugleich die Verletzung anderer Pflichten verbunden ist: so findet allemal Schärfung der ordinären Strafe statt.

§. 1405. Wer im Prozesse, als Partey oder Zeuge, einen falschen Eid wissentlich leistet: der wird aller Aemter, Würden, bürgerlichen Ehre und Gewerbe, für immer verlustig; soll als ein meineidiger Betrüger schimpflich ausgestellt, oder öffentlich bekannt gemacht; und außerdem, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1406. Ist der Meineid um Gewinns oder Vortheils willen begangen worden: so wird der Verbrecher, noch über alles dieses, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils bestraft.

§. 1407. Diese Strafen des Meineides treffen also denjenigen, welcher durch einen von dem Gegentheile zugeschobenen, oder von dem Richter abgeforderten Eid, eine Unwahrheit wissentlich bekräftigt.

§. 1408. Es macht in dieser Strafe keinen Unterschied: ob der geforderte Eid von einer Partey oder einem Zeugen abgeleistet worden.

§. 1409. Mit eben dieser Strafe soll auch der belegt werden, welcher die ihm beywohnende Wissenschaft von einer Sache, oder Begebenheit, zu deren Angabe er solchergestalt gerichtlich aufgefordert worden, eidlich ableugnet(!).

§. 1410. Wer die Sorgfalt, zu welcher ihn der Eid verpflichtet, nicht angewendet, oder sonst etwas eidlich als wahr bekräftiget, oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wissen können, und sollen, der hat eine sechsmonathliche bis zweyjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1411. a) Hat er aber von selbst seinen Irrthum angezeigt, oder die Folgen desselben gehoben: so soll nur eine willkührliche Gefängnißstrafe gegen ihn erkannt werden.

§. 1411. b) Auch diese Strafe fällt weg, wenn der Irrthum noch innerhalb acht Tagen nach Ableistung des Eides angezeigt wird, und sonst keine Spuren einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit vorhanden sind.

§. 1412. Wer in einer Criminalsache durch ein falsches eidliches Zeugniß dazu beygetragen hat, daß ein Unschuldiger gestraft worden, gegen den wird die ordinaire Strafe des Meineides verhältnißmäßig, allenfalls bis zur Todesstrafe, geschärft.

§. 1413. Wenn mehrere ein falsches Zeugniß unter sich verabreden: so soll die sonst verwirkte Strafe verschärft; und wenn dadurch ein Mensch ums Leben gekommen ist, die Strafe des Rades von unten an dem Urheber vollzogen werden.

§. 1414. Wer durch Bestechungen, oder andere versprochene, oder wirklich verschaffte Vortheile, einen Andern zu einem vorsätzlichen falschen Eide verleitet, soll mit dem Meineidigen gleiche körperliche Strafe leiden; und außerdem, um den vierfachen Betrag des gesuchten Vortheils, an Gelde gestraft werden.

§. 1415. Wenn jemand, durch versprochene oder gegebene Belohnung, Zeugen zur Aussage der Wahrheit zu bewegen sucht: so soll auf ihr Zeugniß zu seinem Vortheile keine Rücksicht genommen werden.

§. 1416. Zeugen, welche dergleichen Belohnung fordern oder annehmen, haben sechswöchentliche bis einjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe verwirkt.

§. 1417. Haben sie dergleichen Belohnung unter Androhung eines falschen Zeugnisses zu erpressen gesucht: so soll ihnen eine ein- bis zweyjährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden.

§. 1418. Hat der Zeuge, auf Befragen des Richters, das Versprochne oder den Empfang der Belohnung eidlich abgeläugnet: so tritt die Strafe des Meineides ein. (§. 1405. sqq.)

§. 1419. Bey der Bestrafung eines falschen Eides macht es keinen Unterschied: ob selbiger mündlich oder schriftlich, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, vor versammeltem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten desselben geleistet worden.

§. 1420. Wer in Angelegenheiten seines Amts etwas Falsches oder Unwahres, wider besseres Wissen, als wahr und richtig, auf seinen geleisteten Amtseid bezeugt oder versichert: der soll als ein Meineidiger bestraft werden.

§. 1421. Mitglieder solcher Religionsparteyen, die mit dem Vorrechte, nicht schwören zu dürfen, im Staate aufgenommen worden, sind als Meineidige zu bestrafen, wenn sie die feyerliche Bekräftigungsformel, welche bey ihnen die Stelle des Eides vertritt, zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbrauchen.

§. 1422. Wie diejenigen bestraft werden sollen, welche in Prozessen Unwahrheiten gerichtlich, obschon nicht eidlich, behaupten, oder die Wahrheit dem Richter vorsätzlich verheelen, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben.

§. 1423. Wenn einer Partey, oder einem Zeugen, gegen ihre gewissenhafte Versicherung, die förmliche Eidesleistung erlassen worden, und diese Versicherung wissentlich unrichtig gewesen ist: so soll der Lügner zu allen nothwendigen und Zeugeneiden für unfähig erklärt, und mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe auf sechs Monathe bis zu Einem Jahre belegt werden.

§. 1424. Wenn aber jemand in Fällen, da die Gesetze, statt des Zeugeneides, nur eine Versicherung auf Ehre fordern, eine Unwahrheit solchergestalt wissentlich und vorsätzlich bekräftigt: so findet gegen ihn die ordinaire Strafe des Meineides statt.

§. 1425. Da Schuldverschreibungen und Verzichtleistungen durch den Eid keine größere Kraft erhalten: so soll, wegen eines solchen Mißbrauchs der Eide, sowohl derjenige, welcher den Eid gefordert, als der, welcher selbigen geleistet hat, mit Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern belegt werden.

§. 1426. Aus eben den Gründen sind alle außergerichtliche Versprechungseide bey gleicher Strafe verboten.

§. 1427. Wer einen andern zu einer nach den Gesetzen ungültigen Handlung durch den Eid hat verpflichten wollen, soll diese Strafe doppelt entrichten.

§. 1428. Werden andern zu einer verbotenen Handlung durch den Eid verpflichten will, gegen den wird die Strafe des durch dergleichen Verführung begangenen Verbrechens nachdrücklich geschärft.

§. 1429. Wer durch einen außer(!) gerichtlichen Eid jemanden hintergeht, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betrugs (§. 1328.) um die Hälfte erhöht. §. 1430. Wer nach vorgängiger Bestrafung sich zum zweytenmale eines Meineides schuldig macht, soll, nach Beschaffenheit des dadurch verursachten Schadens, mit sechs- bis zehnjähriger, auch bey besonders erschwerenden Umständen, mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

#### *Falsche Anschuldigung und Anklage.*

§. 1431. Wer jemanden wissentlich ohne Grund eines Verbrechens beschuldiget, soll in der Regel die Hälfte der Strafe erdulden, welche den Denunciaten getroffen haben würde, wenn

die Beschuldigung wäre wahr befunden worden.

§. 1432. Ist der Denunciat zufolge der falschen Denunciation unschuldig bestraft worden: so soll den Denuncianten diejenige Strafe treffen, welche der Denunciat schon wirklich erlitten hat; in so fern nicht nach §. 1431. eine härtere Strafe eintreten würde.

§. 1433. Ist der eines todeswürdigen Verbrechens Angeschuldigte im Arrest an einer dadurch veranlaßten oder tödtlich gewordenen Krankheit gestorben: so hat der falsche Denunciant lebenswierige; im Falle der erfolgten Hinrichtung aber, eine gleiche Todesstrafe verwirkt.

§. 1434. Ist der Angeklagte, gegen welchen Todes- oder lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt worden, oder unter vorausgesetzter Wahrheit der Denunciation hätte erkannt werden müssen, noch am Leben: so hat der Denunciant zehnjährige bis lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

#### *2) doppelte Taufe;*

§. 1435. Wer um Gewinns und Vortheils willen, mit Verschweigung der schon empfangenen Taufe, sich oder die Seinigen abermals taufen läßt, gegen den wird die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges durch körperliche Züchtigung geschärft.

#### *3) Unterschabung fremder Geburt;*

§. 1436. Wer durch Unterschabung eines fremden Kindes die Familienrechte betrüglicher Weise kränkt, hat Zuchthaus- oder Festungsstrafe auf Ein bis vier Jahre verwirkt.

§. 1437. Diese Strafe trifft hauptsächlich diejenigen, welche für eine gar nicht vorhandene, oder verunglückte Geburt ein fremdes Kind unterlegen;

§. 1438. Aber auch diejenigen, welche Kinder, die ihrer Pflege und Wartung anvertrauet sind, vorsätzlich, und um Betrugs willen, mit andern verwechseln.

§. 1439. Hat ein Mitglied der Familie selbst sich eines solchen Verbrechens theilhaftig gemacht: so wird dasselbe, noch außer dieser Strafe, aller ihm als einem solchen Mitgliede zukommenden Rechte und Vortheile verlustig.

#### *4) Mißbrauch fremden Namens und Wappens.*

§. 1440. a) Wer zur Ausführung eines Betruges, sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient, der soll mit der ordinären Strafe des qualificirten Betrugs belegt, und dieses, zur Genugthuung für die beleidigte Familie, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1440. b) Wer, auch ohne unerlaubte Absicht, eines fremden Familiennamens oder Wappens unbefugter Weise sich bedient, dem soll dergleichen Anmaßung bey willkührlicher doch nachdrücklicher Geldstrafe untersagt, und diese Strafe, im Uebertretungsfalle, gegen ihn wirklich verhängt werden.

#### *D. Betrug des Publici.*

§. 1441. Auf Betrügereien, welche nicht bloß zur Vervortheilung gewisser bestimmter Personen, sondern des Publici überhaupt abzielen, muß die ordinaire Strafe des qualificirten Betruges allemal geschärft werden. (§. 1328).

#### *1) Verfälschung von Waaren, Maaß und Gewicht;*

§. 1442. Wer die zum Verkaufe bestimmten Lebensmittel, oder andre Waaren, mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, um dadurch ihr Maaß und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte, betrüglicher Weise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualificirten Betruges (§. 1328.) um die Hälfte geschärft.

§. 1443. Ist durch dergleichen Verfälschung zugleich das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet, oder wirklich beschädigt worden: so hat es bey den Vorschriften des Eilften Abschnitts sein Bewenden.

§. 1444. Die §. 1442. bestimmte Strafe findet auch gegen diejenigen statt, welche falsches Maaß oder Gewicht führen.

§. 1445. Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrüglicher Weise bezeichnen.

§. 1446. Außer der Strafe solcher Betrügereyen, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen der gleichen Verfälschung begangen worden, confiscirt werden.

§. 1447. So weit es nothwendig ist, die fernern schädlichen Folgen des Betrugs zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§. 1448. Hat jemand, der wegen eines solchen Betrugs schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht: so soll er. außer der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben für unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1449. Ein Gleiches soll statt finden, wenn ein solcher Betrüger zwar noch niemals bestraft worden; aber doch diese Art des Betrugs schon seit Einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung desselben durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewußt hat.

§. 1450. Hat, durch dergleichen Betrug, der Credit und Absatz der Landeserzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Landen Schaden erlitten: so soll der Betrüger, außer der an sich verwirkten Ahndung des Betrugs, selbst (§. 1442.), noch mit geschärfter Zuchthausstrafe, auf sechs Monathe bis drey Jahre, belegt werden.

§. 1451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte, mit dem Namen oder Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. (§. 35.)

*2) Bankerut, a) betrüglicher;*

§. 1452. Ein betrüglicher Bankerutier ist derjenige, welcher sein Vermögen verheimlicht, um seine Gläubiger zu hintergehen.

§. 1453. Wer in der Absicht, sich mit dem Schaden seiner Gläubiger zu bereichern, ein Unvermögen zu zahlen fälschlich vorgiebt, soll öffentlich ausgestellt, für ehrlos erklärt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1454. Wer durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder durch betrügliche Begünstigung solcher, deren Forderungen ungegründet, oder übertrieben sind, oder sonst, die zur Bezahlung richtiger Schulden vorhandene obgleich unzureichende Masse schmälert, wird des gerichtlichen Glaubens und aller bürgerlichen Ehre verlustig, und soll fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe leiden.

§. 1455. Auch diese Strafe soll nach der Größe der vorgehabten Verkürzung, und nach Beschaffenheit der zur Verhehlung des Betrugs, durch Verfälschung der Handlungsbücher und anderer Urkunden, oder sonst angewendeten Mittel, noch ferner, und allenfalls bis zu lebenswieriger Festungsarbeit geschärft werden.

§. 1456. Ein solcher betrüglicher Bankerutierer wird, wenn er vor Vollziehung der Strafe gestorben, oder entwichen ist, für ehrlos erklärt, und sein Bildniß an den Galgen geheftet.

§. 1457. In allen Fällen eines betrüglichen Bankeruts, soll die Festungs- oder Zuchthausstrafe, am Anfange und Ende der Strafzeit, durch Züchtigung verschärft werden.

*b) muthwilliger;*

§. 1458. Wer durch übertriebenen oder liederlichen Aufwand sich außer Zahlungsstand gesetzt hat, ist ein muthwilliger Bankerutierer.

§. 1459. Für übertrieben ist jeder Aufwand zu achten, der die Nothdurften und gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt, und mit den jedesmaligen wirklichen Einkünften des Schuldners nicht im Verhältnisse steht.

§. 1460. Insonderheit ist ein Aufwand, welcher durch Spiel, Wetten, Schwelgerey, und unzüchtige Lebensart verursacht worden, unter allen Umständen, und ohne weitere Untersuchung, als übertrieben, anzusehen.

§. 1461. Ein muthwilliger Bankerutirer soll aller Ehren und Würden im Staate für unfähig erklärt, zu drey- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Bestrafung, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1462. Ist er ein Kaufmann, so verliert er noch außerdem, für immer, alle kaufmännische Rechte; so wie ein Jude für sich und seine Familie den Schutz des Staats.

§. 1463. Entzieht sich ein solcher muthwilliger Bankerutirer der Strafe durch die Flucht: so soll sein Bildniß an einen Schandpfahl geheftet werden.

§. 1464. Wer zu einer Zeit, da er keine wahrscheinliche Aussicht hat, seine Gläubiger jemals befriedigen zu können, dennoch zu Unterstützung seiner Verschwendung Schulden macht, ist als ein muthwilliger Bankerutirer anzusehen, und mit fünf- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 1465. Werden die unter solchen Umständen (§. 1464.) gemachten Schulden zu Vergrößerung der Masse verwendet: so soll ein solcher Bankerutirer mit drey- bis vierjähriger Zuchthausarbeit belegt werden.

*c) fahrlässiger.*

§. 1466. Wer zu einer Zeit, da er weiß, daß sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreiche, aber noch Hoffnung hat, daß selbiges sich im Kurzen verbessern werde, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrößert, soll als ein fahrlässiger Bankerutirer angesehen werden.

§. 1467. Eben dafür ist derjenige zu achten, der bey der Unzulänglichkeit seines Vermögens, den Rest desselben zu seinen eignen oder der Seinigen Bedürfnissen, obschon ohne Verschwendung, verzehrt, und dadurch seinen Gläubigern entzieht.

§. 1468. Ein Kaufmann, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher führt, oder die Balance seines Vermögens, wenigstens alljährlich einmal, zu ziehen unterläßt, und sich dadurch in Unwissenheit über die Lage seiner Umstände erhält, wird bey ausbrechendem Zahlungsunvermögen als ein fahrlässiger Bankerutirer bestraft.

§. 1469. Ein solcher fahrlässiger Bankerutirer (§. 1466-1468.) wird, wenn er in einem öffentlichen Amte steht, dieses Amtes, und wenn er ein Jude ist, seines Schutzprivilegii, so wie ein anderer Kaufmann aller kaufmännischen Rechte, verlustig: also daß er ohne besondere Erlaubniß keinen Handel weiter treiben darf.

§. 1470. Außerdem hat derselbe, je nachdem der Verlust der Gläubiger größer oder geringer, und das Unvermögen durch längere oder kürzere Zeit verheimlicht worden ist, Zuchthaus- oder Festungsstrafe von Einem bis zu drey Jahren verwirkt.

§. 1471. Die Hoffnung, durch weit aussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann einen fahrlässigen Bankerutirer nicht entschuldigen.

§. 1472. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

*d) unbesonnener;*

§. 1473. Wer mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung des Gläubigers, verwegene und

unsichere Unternehmungen wagt, durch deren Fehlschlagung seine Gläubiger in Schaden und Verlust gesetzt werden, wird als ein unbesonnener Bankerutirer bestraft.

§. 1474. Ob ein dergleichen Unternehmen für unbesonnen zu achten sey, muß durch Sachverständige untersucht und beurtheilt werden.

§. 1475. Außer dem Verluste der Handlungsgerichtigkeit(!), oder des Schutzprivilegii, hat ein solcher Bankerutirer Gefängnißstrafe, auf sechs Monate bis zu zwey Jahren, verwirkt.

*e) was bey dem Bankerute überhaupt zu beobachten sey.*

§. 1476. Jeden erfolgenden Bankerut ist der Richter von Amts wegen zu untersuchen, und nach Befund der Umstände zu bestrafen schuldig.

§. 1477. Ein zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern getroffenes Abkommen kann denselben zwar von der Abarbeitung des Ausfalls, nicht aber von der Untersuchung und Strafe des Bankeruts befreyen.

§. 1478. Wer bey Behandlung der Gläubiger einen derselben, welcher kein vorzügliches Recht hat, vor den übrigen begünstigt, hat schon dafür eine sechs- wöchentliche bis dreimonatliche Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1479. Kaufleute, welche durch Unglücksfälle zu zahlen unvermögend geworden, sind nicht als Bankerutirer anzusehen.

§. 1480. Die Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankeruts, dem Richter bey hundert Ducaten fiscalischer Strafe anzuzeigen.

§. 1481. Nach den von ihnen an die Hand zu gebenden, oder sonst eingezogenen Nachrichten, muß der Richter hauptsächlich beurtheilen: in wie fern es einer förmlichen Criminaluntersuchung wegen vorgefallenen Bankeruts bedürfe.

§. 1482. Einen unvermögenden Schuldner, welcher, um sich der richterlichen Untersuchung zu entziehen, austritt, oder seinen Aufenthalt verbirgt, trifft die Verrauthung eines muthwilligen Bankeruts.

§. 1483. Hat ein ausgetretener Kaufmann seine Bücher bey Seite gebracht; oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelassen, daß daraus die Lage seines Vermögens und seiner Geschäfte nicht übersehen werden kann: so ist er für einen betrüglichen Bankerutirer zu achten.

§. 1484. Wenn der ausgetretene Schuldner auf ergangene öffentliche Vorladung sich nicht gestellt: so soll das wider ihn gefällte Urtheil in den öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 1485. Die Ehefrau eines Bankerutirers, welche an dem Verbrechen des Mannes wissentlich und unmittelbar Theil genommen hat, verliert ihr eigenthümliches Vermögen zum Besten der Gläubiger, und hat die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1486. So oft ein Bankerut durch Verschwendung oder übermäßigen Aufwand verursacht worden, soll die Ehefrau mit ihrem Eingebrachten den Gläubigern der sechsten Classe nachstehen.

§. 1487. Kann sie aber ausweisen, daß sie an dem übermäßigen Aufwande des Mannes keinen Theil genommen, oder daß sie denselben wegen dieses Aufwandes gewarnt habe: so behält sie das in der Concursordnung angewiesene Vorzugsrecht.

## *Sechszehnter Abschnitt*

### *Von Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen*

#### *Grundsätze.*

§. 1488. Wer aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen, einen Andern an seinem Eigenthume oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden.

§. 1489. Der Grad der strafbaren Leidenschaft, welche aus einer solchen unerlaubten Handlung hervorleuchtet; die Größe des verursachten Schadens, und der für den Beschädigten daraus entstandenen Gefahr, bestimmen die Art und das Maaß der verwirkten Strafe.

#### *Beschädigungen aus Muthwillen.*

§. 1490. Geringe Beschädigungen, die aus bloßem Muthwillen verübt sind, sollen polizeymäßig, durch körperliche Züchtigung, Strafarbeit, oder Gefängniß, nach dem Alter und Stande des Beleidigers, geahndet werden.

§. 1491. Ist durch solchen Muthwillen ein erheblicher Schade entstanden: so soll Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu zwey Jahren statt finden.

#### *Aus Bosheit oder Rache.*

§. 1492. Beschädigungen aus Bosheit oder Rache, wodurch nur einzelne Bürger des Staats an ihrem Eigenthume oder Vermögen gekränkt worden, sollen, wenn damit keine Gefahr für das Publicum verbunden gewesen, und in den Gesetzen keine besondere Strafe auf den Fall bestimmt ist, mit Festungs- oder Zuchthausstrafe von drey Monathen bis zu drey Jahren geahndet werden.

§. 1493. Wenn bey Beschädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten, oder der Seinen, in Gefahr gesetzt worden: so soll die sonst verwirkte Strafe um ein Drittel geschärft werden.

§. 1494. Liegt bey der Schadenszufügung eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten zum Grunde: so soll der Beschädiger, nach ausgestandener Strafe, bewandten Umständen nach, aus dem Wohnorte des Beleidigten verwiesen werden.

## *Siebzehnter Abschnitt*

### *Von Beschädigungen mit gemeiner Gefahr*

#### *Landesbeschädiger.*

§. 1495. Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staats, oder gar das Publicum überhaupt, in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte mehrjährige Festungsstrafe statt finden.

§. 1496. Wenn bey unerlaubten Handlungen, außer dem zunächst Beleidigten, zugleich das Publicum, oder andere Bürger des Staats in Gefahr gesetzt worden: so muß die sonst verwirkte Strafe nach Verhältniß dieser Gefahr jedesmal geschärft werden.

§. 1497. Wer durch vorsätzliche Beschädigungen von Gebäuden, Wegen und Brücken, Vieh und Gut der Einwohner, oder Reisenden, in Gefahr versetzt, soll mit Festungsstrafe von sechs Monathen bis zu drey Jahren belegt werden.

§. 1498. Ist die Absicht, jemanden an seinem Leibe zu beschädigen klar: so hat der Thäter sechs- bis zehnjährige, und wenn die Absicht zu tödten damit verbunden gewesen, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1499. Ist ein solcher Schade (§. 1498.) wirklich geschehen: so soll die dadurch verwirkte gesetzliche Strafe wegen der gemeinen Gefahr geschärft werden.



§. 1500. Wer, um einen Mangel an Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen im Publico zu veranlassen, dergleichen Sachen verderbt, hat eine sechs- bis zehn- jährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1501. Ist dadurch ein Mangel an solchen Lebensmitteln wirklich verursacht worden: so soll der Thäter gestäupt, und mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

§. 1502. Sind durch einen solchen Mangel, oder vermittelt eines dadurch veranlaßten Tumults, Menschen ums Leben gekommen: so soll der Thäter, wenn ihm auch die Absicht zu tödten nicht beygemessen werden kann, dennoch mit dem Schwerdte hingerichtet werden.

§. 1503. Ist die Absicht zu tödten mit einem solchen Unternehmen verbunden gewesen: so hat er, wenn die Absicht erreicht worden, die Strafe des Rades von unten; bey unerreichter Absicht aber, die Strafe des Schwerdtes, nebst Schleifung zur Richtstätte, und Flechtung des Körpers aufs Rad verwirkt.

§. 1504. Wer dergleichen zum gemeinen Gebrauche bestimmte Sachen, in der Absicht, Verdruß, Schmerzen, Eckel(!), oder Vermögensverlust zu veranlassen, verfälscht oder verderbt, soll mit ein- bis vierjähriger Zuchthausoder Festungsstrafe belegt werden.

§. 1505. Wird diese Absicht wirklich erreicht: so kann diese Strafe bis auf sechs Jahre Festungs- oder Zuchthausstrafe verschärft werden.

§. 1506. Wer ansteckende Seuchen unter das Vieh verbreitet, hat, wenn es vorsätzlich geschehen ist, eine drey- bis sechsjährige; im Falle einer groben Fahrläßigkeit aber, oder bey übertretenem Polizeygesetze, eine sechsmonathliche bis dreyjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 1507. Ist es um Gewinns und Vortheils willen geschehen: so soll sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt finden.

§. 1508. Eben so soll derjenige bestraft werden, welcher Gemeinweiden, Wiesen, Hütungen, oder Teiche vergiftet.

#### *Landzwinger.*

§. 1509. Wer unter Androhung eines gemein schädlichen Unternehmens etwas zu erpressen sucht, hat nach Verhältniß des angedroheten Uebels, der Größe seiner Bosheit, und der von ihm zu besorgenden Gefahr, sechsjährige, zehnjährige, oder auch lebenswierige Festungsstrafe verwirkt.

#### *Vorsätzliche Brandstiftung.*

§. 1510. Wer in Wohnhäusern, Schiffen, oder andern Gebäuden, vorsätzlich Feuer anlegt, um dadurch jemanden zu beschädigen, wird als ein Brandstifter angesehen.

§. 1511. Jede vorsätzliche Brandstiftung, wodurch das Leben eines oder mehrerer Menschen, oder ganze Städte, Flecken, Dörfer, und sonst bey einander liegende Wohngebäude, oder Schiffe in Gefahr gesetzt worden, zieht in der Regel Todesstrafe nach sich.

§. 1512. Wer eine solche gefährliche Feuersbrunst in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub, oder ein andres Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, veranlaßt hat, der soll, ohne Rücksicht auf den Erfolg, als ein Mordbrenner mit der Strafe des Feuers belegt werden.

§. 1513. Sind bey dergleichen Mordbrennerey Menschen ums Leben gekommen: so soll die Todesstrafe des Feuers, nach Verhältniß der begangnen Grausamkeiten, geschärft werden.

§. 1514. Sind dergleichen Grausamkeiten zwar nicht begangen; es ist aber die Feuersbrunst an einem bewohnten Orte, und zu einer Zeit angelegt worden, da die Einwohner gewöhnlich schon im Schläfe liegen: so hat der Thäter die Strafe des Feuers verwirkt, wofern Menschen in einem solchen Brande, oder bey Gelegenheit desselben, ihr Leben verloren, oder einen

bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben; wenn auch der Thäter die §. 1512. gedachte mordbrennerische Absicht nicht gehabt hätte.

§. 1515. Ist bey einem solchen zur Nachtzeit angelegten Brande weder die §. 1512. bemerkte mordbrennerische Absicht vorhanden gewesen; noch ein Mensch an Leben oder Gesundheit auf vorstehende Art beschädigt; gleichwohl aber durch Einäscherung von Häusern und Gebäuden ein Schade von Fünf- hundert Thalern oder mehr verursacht worden: so findet die Strafe des Schwerdts nebst der Verbrennung des Körpers Statt.

§. 1516. Eben diese Todesstrafe wird, jedoch ohne Verschärfung, erkannt, wenn zwar Menschen das Leben verloren, oder einen bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, der Brand aber am Tage, und ohne die im §. 1512. gedachte Absicht angelegt worden.

§. 1517. Ist durch eine in bewohnten Gegenden vorsätzlich, jedoch ohne mordbrennerische Absicht, (§. 1512.) am Tage erregte Feuersbrunst zwar kein Mensch an Leben oder Gesundheit verletzt worden; dennoch aber an Häusern, Gebäuden, Gütern und Vermögen der Einwohner ein Verlust von Fünfhundert Thalern oder mehr entstanden: so wird der Thäter mit lebenswieriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

§. 1518. Ist kein dergleichen beträchtlicher Schade verursacht; die Brandstiftung aber bey nächtlicher Weile verübt worden: so hat der Thäter zehn- bis fünfzehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1519. Ist das ohne beträchtlichen Schaden gedämpfte Feuer am Tage angelegt, und dadurch die Rettung erleichtert worden: so soll der Thäter sechs- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe leiden.

§. 1520. Wer durch Ansteckung seines Eigenthums das Feuer weiter zu verbreiten, oder Andere zu betrügen sucht, wird gleich dem, welcher fremdes Eigenthum in Brand steckt, bestraft.

§. 1521. Wer Wälder vorsätzlich in Brand steckt, soll zu einer sechs- bis zehnjährigen, oder auch, wenn dadurch ein sehr erheblicher Schade verursacht worden, in lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 1522. Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude, oder andre Behältnisse, Holzvorräthe, Feld- oder Gartenfrüchte, dergestalt anzündet, daß die Flammen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, bewohnte Gegenden nicht ergreifen können, der soll, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit drey- bis sechsjähriger Festungsstrafe belegt werden.

§. 1523. Gegen einen Verbrecher, welcher sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat, soll, wenn er auch wegen einer jeden insbesondere nur zeitigen Verlust der Freyheit verwirkt hätte, den- noch lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden.

§. 1524. Würde ihn ohne dies schon wegen Einer Brandstiftung lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe treffen: so soll, wegen Wiederholung des Verbrechens, der Staupenschlag hinzukommen.

§. 1525. Die durch einzelne Brandstiftungen verwirkte Todesstrafe soll, im Falle der Wiederholung des Verbrechens, verschärft worden.

§. 1526. Was vorstehend (§. 1523-1525.) verordnet worden, findet statt, wenn der Verbrecher wegen der vorhergehenden Brandstiftungen noch nicht bestraft worden.

§. 1527. Ist er aber schon einmal wegen versuchter oder unternommener Brandstiftung bestraft worden: so hat er im Wiederholungsfälle die Strafe des Schwerdts verwirkt, wenn gleich die That an sich eine gelindere Strafe nach sich gezogen hätte.

§. 1528. Wegen einer solchen Wiederholung (§. 1527.) wird die sonst verwirkte gelindere Todesstrafe in die härtere verwandelt.

### *Versuchte Brandstiftung.*

§. 1529. Auch auf bloß versuchte Brandstiftung, wenn gleich der Ausbruch des Feuers ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist, soll nach Verhältniß der bevorgestandenen Gefahr, mehrjährige Festungsstrafe folgen.

§. 1530. Hat der angelegte Brand gar nicht gezündet: so hat der Thäter drey- bis fünfjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 1531. Hat er die That bereut, und den Zunder wieder weggenommen, oder das Feuer, ehe es zum Ausbruche gekommen ist, wieder gelöscht: so soll sechsmonathliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe eintreten.

§. 1532. Hat der Thäter um Hülfe gerufen, und dadurch allen Schaden verhütet: so findet gleichfalls die Vorschrift des vorhergehenden §. 1531. Anwendung.

§. 1533. Ist durch des Thäters Rufen um Hülfe zwar nicht aller Schade, aber doch die Vergrößerung desselben verhütet worden: so soll er mit der übrigens verwirkten Todesstrafe verschont, und die sonst etwa eintretende ordinaire Strafe gemildert werden.

§. 1534. Ist der Thäter durch persönliche Rache oder Feindschaft zu der versuchten Brandstiftung bewogen worden: so soll er, nach ausgestandener Strafe, aus dem Orte oder der Provinz, wo er das Feuer angelegt hat, auf immer verbannt werden.

§. 1535. Wer aus Bosheit oder Muthwillen, durch gefährliche Drohungen von Feueranlagen und Brandstiftungen, seine Mitbürger beunruhigt; der hat Zuchthausstrafe von sechs Monathen bis zu zwey Jahren verwirkt.

§. 1536. Wer durch dergleichen Drohungen Geld oder andere Vortheile von einzelnen Privatpersonen zu erpressen sucht, der soll mit Zuchthausstrafe von drey bis sechs Jahren belegt werden.

§. 1537. Wer durch solche gefährliche Brandbriefe, oder Aufsteckung von Brandzeichen, Erpressungen über ganze Oerter oder Gegenden zu verüben sich unterfängt; der soll, nach Verhältniß der daraus wirklich bevorgestandenen Gefahr, zehnjährige bis lebenswierige Festungsstrafe leiden.

### *Polizeygesetze zu Verhütung der Feuersbrünste.*

§. 1538. Jeder Einwohner des Staats ist schuldig, Vorsicht anzuwenden, damit durch sein Zuthun oder Veranlassung kein Feuerschade entstehe.

§. 1539. Wer einen Bau führen, oder Hauptreparaturen unternehmen will, muß sich dazu vereideter Werkmeister bedienen; und nach den zur Abwendung der Feuersgefahr abzielenden Anweisungen derselben sich achten. (Th. I. Tit. VIII. §. 66. sqq.)

§. 1540. Handwerker und Professionisten, welche in Feuer arbeiten, müssen die Polizeyordnungen jedes Orts, wegen der Anlage und Verwahrung ihrer Werkstätte, ingleichen wegen ,der Art und Zeit, sich des Feuers zu bedienen, genau beobachten.

§. 1541. Alle sich von selbst entzündende oder leicht feuerfangende Waaren, Materialien, und andre Vorräthe, müssen an Oertern, und in Behältnissen, wo ihre Entzündung nicht gefährlich werden kann, vorsichtig aufbewahrt werden.

§. 1542. Auch müssen Waaren, welche, wie Hanf und Pech, nicht ohne Gefahr bey einander aufbewahrt werden können, von einander abgesondert gehalten werden.

§. 1543. Gewerbe und Verrichtungen, deren Betrieb mit besondrer Feuersgefahr verbunden ist, sollen in Städten, Flecken, Dörfern, und überhaupt in der Nähe von andern einer leichten Entzündung ausgesetzten Gebäuden, nicht geduldet werden.

§. 1544. Jeder Hauswirth ist schuldig, dafür zu sorgen, daß die Feuerstellen in seinem Hause beständig in baulichem brandsicherem Stande unterhalten, und besonders die Schornsteine zur gesetzten Zeit ordentlich gefegt werden.

§. 1545. Besonders müssen die Schornsteinfeger, sowohl auf dem Lande, als in den Städten, dafür haften, daß die Reinigung der Schornsteine gehörig erfolge.

§. 1546. Wenn der Eigenthümer oder Einwohner auf die Erinnerung des Schornsteinfegers nicht achtet: so ist dieser zur Anzeige bey der Polizeyobrigkeit gehalten.

§. 1547. Ein jeder überhaupt ist schuldig, in Ansehung des Feuers und Lichts die genaueste Vorsicht zu beobachten.

§. 1548. In Scheuern und Ställen, Böden, und andern Behältnissen, wo feuerfangende Sachen zu seyn pflegen, soll sich niemand mit bloßem Feuer oder Lichte, brennenden Kienspänen, oder Fackeln betreten lassen.

§. 1549. Vielmehr soll sich ein jeder dazu der Oellampen in gehörig verwahrten blechernen Laternen bedienen.

§. 1550. Niemand soll an einem solchen Orte, oder auch in oder bey den Betten und Lagerstellen, in Wäldern, in den Dörfern bey Häusern, in den Ställen, auf den Höfen, oder in den Dorfstraßen, und solchen Gegenden, wo leicht Feuer entstehen könnte, Taback rauchen.

§. 1551. In Wäldern und Heiden soll niemand bey trockener Jahreszeit, oder an gefährlichen Stellen, Feuer anmachen.

§. 1552. Auch auf freyen Plätzen darf, in einer gefährlichen Nähe von Gebäuden, oder andern feuerfangenden Sachen, kein Feuer angemacht werden.

§. 1553. Niemand soll Kohlenbecken, oder andre Feuerbehältnisse, an Orten, wo dadurch Brand veranlaßt, oder Menschen durch den Dampferstickt werden könnten, über Nacht stehen lassen.

§. 1554. Des Schießens mit Feurgewehr, des Raketenwerfens und anderer Feuerwerke, in der Nähe von Häusern, Gebäuden, oder andern leicht entzündbaren Sachen, soll sich ein jeder enthalten.

§. 1555. Werden §. 1538-1554. vorgeschrienen(! = vorgeschriebenen) Vorsichtsregeln zuwider handelt, macht sich der in den besondern Verordnungen festgesetzten Polizeystrafen schuldig.

§. 1556. Die gewöhnliche Polizeystrafe soll, nach Verhältniß der Unvorsichtigkeit, der Größe der Gefahr, und der Qualität der Person, in den Polizeygesetzen näher bestimmt werden.

#### *Unvorsichtige Brandstiftung.*

§. 1557. Wer durch Uebertretung solcher Polizeygesetze eine wirkliche Feuersbrunst veranlaßt, der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe, von sechs Monathen bis zwey Jahren, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände und Person, mit fünfzig bis tausend Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 1558. Wer außerdem durch Unvorsichtigkeit, oder Verabsäumung der gewöhnlichen Sorgfalt, zum Entstehen einer Feuersbrunst Anlaß giebt, der soll nach gleichem Verhältnisse, Arrest oder Arbeitshausstrafe auf vier Wochen bis zu Einem Jahre leiden, oder zwanzig bis fünfhundert Thaler Geldstrafe erlegen.

§. 1559. Hausväter und Dienstherrschaften sind schuldig, auf ihre Familie und Gesinde, wegen behutsamen Verhaltens mit Feuer und Licht, sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 1560. Ein Gleiches liegt, in Ansehung der Fremden und Reisenden, denjenigen ob, welche dieselben aufnehmen und beherbergen.

§. 1561. Sobald vorgedachte Personen wahrnehmen, daß diejenigen, welche in diesem Betrachte unter ihrer Aufsicht stehen, mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen, müssen sie solchem sofort nachdrücklich steuern, oder der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 1562. Auch Hauswirthe, welche dergleichen unvorsichtige Behandlung an ihren Miethsleuten wahrnehmen, sind, wenn sie derselben nicht selbst hinlänglich steuern können, der Obrigkeit Anzeige zu thun verbunden.

§. 1563. Wenn durch die Schuld und Fahrlässigkeit der Familie, des Gesindes, oder der Fremden, Feuer entsteht: so soll der einer vernachlässigten Aufsicht überführte Hausvater, Dienstherr, oder Gastwirth, die Hälfte der von dem unvorsichtigen Brandstifter selbst verwirkten Strafe leiden.

§. 1564. Hat jemand die Gewohnheit der seiner Aufsicht anvertrauten Personen, mit Feuer und Licht unvorsichtig umzugehen, gewußt; und gleichwohl selbiger vorschriftsmäßig zu steuern unterlassen: so soll er eben so, wie der schuld bare Brandstifter bestraft werden.

§. 1565. Jeder, in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, welches leicht gefährlich werden könnte, ist den Vorfall sofort kund zu machen, und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeyzurufen schuldig.

§. 1566. Wer das ausgebrochne Feuer zu verheimlichen, und mit den Seinigen in der Stille dämpfen zu wollen unternimmt, soll, wenn es wirklich ohne weitem Schaden gelöscht worden, dennoch mit fünf bis zwanzig Thalern Geld-, oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden.

§. 1567. Ist aber durch solche Verheimlichung die öffentliche Beyhülfe verabsäumt, und dadurch ein erheblicher Schade angerichtet worden: so soll die Strafe der unvorsichtigen Brandstiftung statt finden. (§. 1557.)

§. 1568. In Ansehung derjenigen, welche vermöge ihres Amtes, oder zufolge ihrer Bürgerpflicht, ausbrechende Feuersbrünste kund zu machen, oder bey deren Dämpfung mit zu wirken schuldig sind, hat es bey den Vorschriften ihrer Amtsinstructionen, und den besondern Feuerordnungen sein Bewenden.

§. 1569. Wer die nach diesen Ordnungen zu haltenden Löschgeräthschaften nicht vorrätzig, oder nicht im Stande hat; der soll zu seiner Pflicht sofort durch Execution angehalten werden.

§. 1570. Ist die Anschaffung, oder Instandhaltung, aus Nachlässigkeit oder unzeitiger Sparsamkeit unterblieben.: so soll der Uebertreter den doppelten Werth des fehlenden oder untauglichen Geräthes zur Strafe entrichten.

#### *Von vorsätzlich verursachten Ueberschwemmungen.*

§. 1571. Wer Dämme, Deiche, Schleusen, oder andre Wasserbaue, wodurch ganze Gegenden und Feldmarken wider die Gewalt des Wassers geschützt werden sollen, vorsätzlich durchsticht, wegriß, oder sonst dergestalt beschädigt, daß dadurch ein gewaltsamer Durchbruch oder Ueberströmung des Wassers verursacht wird; der hat die Todesstrafe verwirkt.

§. 1572. Ist durch eine boshaft verursachte Ueberschwemmung nur in Wäldern, oder an Aeckern und Wiesen ein Schade geschehen: so soll der Thäter dennoch mehrjährige bis lebenswierige geschärfte Festungsstrafe leiden.

§. 1573. Wer Dämme oder Schleusen an Privatgewässern, Graben, oder Teichen, durchsticht, oder sonst beschädigt, und dadurch ein gefährliches Uebertreten solcher Wässer vorsätzlich verursacht; der soll, nach Verhältniß des entstandenen Schadens, mit Zwey- bis zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 1574. Ist die boshafte Ueberschwemmung in der Absicht, Menschen zu tödten, verursacht, und diese Absicht wirklich erreicht worden: so soll die geschärfte Strafe des Rades statt

finden.

§. 1575. Wenn auch noch kein Schade geschehen ist: so hat doch der, welcher in der Absicht zu tödten, ein dergleichen Verbrechen unternommen hat, lebenswierige Zuchthausstrafe nebst Staupenschlag verwirkt.

§. 1576. Auch derjenige, welcher eigenmächtig, ohne vorhergegangne Untersuchung oder Warnung der unterhalb Liegenden, Dämme durchsticht, oder Schleusen beschädigt, um sich von dem andringenden Wasser zu befreyen, soll, wenn nicht die äußerste Noth vorhanden gewesen, mit Gefängnißstrafe von sechs Monathen, bis zu drey Jahren belegt werden.

§. 1577. Wie diejenigen, welchen die Unterhaltung der Dämme, Teiche und Schleusen, und die Aufsicht darüber obliegt, bey Vernachlässigung ihrer Pflichten und daraus entstandenen Schaden gestraft werden sollen, ist in den besondern Stroh-, Teich- und Uferordnungen festgesetzt.